



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. November 2019
(OR. en)

14283/19
ADD 5

FIN 757

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020:
Abänderungen nach Haushaltslinien – Konsolidierter Text (Einbeziehung
der vereinbarten Abänderungen zum Haushaltsplanentwurf bzw. zum
Standpunkt des Rates): Einzelplan III – Kommission
– Billigung

HAUSHALTSVERFAHREN 2020

Dokument über die Vermittlung

— Gemeinsamer Entwurf

Dok. Nr.

3.2

18.11.2019

ABÄNDERUNGEN NACH HAUSHALTSLINIEN

KONSOLIDIRTER TEXT

EINZELPLAN III

(EINBEZIEHUNG DER VEREINBARTEN ABÄNDERUNGEN ZUM
HAUSHALTSPLANENTWURF BZW. ZUM STANDPUNKT DES RATES)

Unterposten XX 01 01 01 01 — Gehälter und Zulagen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 175 712 000 | 2 168 712 000 | 2 175 712 000 | 2 175 712 000 | 2 151 968 000 |

Unterposten XX 01 01 01 02 — Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 12 073 000 | 12 073 000 | 12 073 000 | 12 073 000 | 11 968 000 |

Unterposten XX 01 01 01 03 — Anpassung der Dienstbezüge

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 27 294 000 | 27 294 000 | 27 294 000 | 27 294 000 | 26 996 000 |

Unterposten XX 01 01 02 01 — Gehälter und Zulagen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 129 397 000 | 129 397 000 | 129 397 000 | 129 397 000 | 128 015 000 |

Unterposten XX 01 01 02 02 — Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 8 194 000 | 8 194 000 | 8 194 000 | 8 194 000 | 8 159 000 |

Unterposten XX 01 01 02 03 — Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 558 000 | 1 558 000 | 1 558 000 | 1 558 000 | 1 541 000 |

Unterposten XX 01 02 01 01 — Vertragsbedienstete

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 76 620 000 | 73 920 000 | 76 620 000 | 76 620 000 | 76 546 000 |

Unterposten XX 01 02 01 02 — Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 21 853 000 | 21 853 000 | 21 853 000 | 21 853 000 | 21 151 000 |

Unterposten XX 01 02 01 03 — Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 39 449 000 | 39 449 000 | 39 449 000 | 39 449 000 | 39 029 000 |

Unterposten XX 01 02 11 02 — Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigengruppen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 20 993 000 | 20 993 000 | 26 493 000 | 20 993 000 | 20 993 000 |

Unterposten XX 01 03 01 04 — IKT-Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 86 392 000 | 81 492 000 | 86 392 000 | 86 392 000 | 86 392 000 |

Artikel 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 72 126 934 | 71 901 128 | 72 126 934 | 72 126 934 | 71 340 664 |

Posten 01 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 474 883 | 3 390 508 | 3 474 883 | 3 474 883 | 3 474 883 |

Posten 01 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 731 358 | 4 573 293 | 4 731 358 | 4 731 358 | 4 731 358 |

Artikel 01 03 02 — Makrofinanzielle Hilfe

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 27 000 000 | 27 000 000 | 27 000 000 | 27 000 000 | 27 000 000 | 27 000 000 | 27 000 000 | 27 000 000 | 20 000 000 | 27 000 000 |

Erläuterungen:

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahe stehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Artikel lediglich das Zuschuselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den Empfängerländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird die Haushaltsbehörde regelmäßig über die makroökonomische Lage der Empfängerländer unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Artikel 01 04 05 — Dotierung des EFSI-Garantiefonds

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 152 852 000 | 1 088 216 000 | 62 852 000 | 1 088 216 000 | 152 852 000 | 2 036 216 000 | 152 852 000 | 1 088 216 000 | 152 852 000 | 1 088 216 000 |

Posten 01 04 77 03 — Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Für einige Gruppen europäischer Bürger ist die Wohnungsnot seit Jahrzehnten eine Konstante. Die Roma gehören zu den Minderheiten in Europa, in denen Armut und soziale Ausgrenzung am größten sind. Trotz langjähriger Bemühungen, die auch den bereits 2011 eingeführten EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 umfassen, bleibt die Bekämpfung der sozioökonomischen Ausgrenzung und Diskriminierung von Roma nach wie vor ein Ziel, das es zu erreichen gilt.

Bislang stützte sich die Umsetzung nationaler Strategien für die Integration der Roma in hohem Maße auf Zuschüsse aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Die ESI-Fonds wurden leider nur eingeschränkt genutzt aufgrund des mangelnden politischen Engagements der für die Verwaltung dieser Mittel zuständigen nationalen und regionalen Behörden und ihrer mangelnden Kapazitäten. Finanzierungsinstrumente wie Kredite und Garantien wurden bisher kaum zur Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Roma-Gemeinschaften genutzt.

Dieses Pilotprojekt ist Teil der Bemühungen der Europäischen Union, die auf Folgendes abzielen:

- Unterstützung sozialer Innovationen und neuer, ganzheitlicher Ansätze für die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen, die Stärkung benachteiligter Gruppen und die Bereitstellung transformativer Lösungen für zentrale soziale Herausforderungen, insbesondere die Integration der Roma;

- Förderung von bereichsübergreifenden Kooperationen und von Partnerschaften mit sozialer Wirkung (öffentlich-privates und bürgerschaftliches Engagement) als neuer Weg zur Schaffung von öffentlichem Mehrwert;
- Bereitung des Wegs für den Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente und die gemischte Unterstützung (Finanzierungsinstrumente, Zuschüsse und Kapazitätsaufbau) für Projekte mit hohen sozialen Externalitäten;
- längerfristige Unterstützung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Interventionen mit sozialer Wirkung durch die Erprobung/Verbesserung eines Modells, das beispielsweise im Rahmen des künftigen einheitlichen EU-Investitionsprogramms (InvestEU) europaweit ausgebaut werden könnte.

Das Programm „InvestEU“ könnte sich als richtungsweisender Wendepunkt erweisen, da es die soziale Infrastruktur (insbesondere Wohnungs-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen), soziale Innovation und Programme mit sozialer Wirkung finanziell unterstützt. Das nächste integrierte Investitionsprogramm der EU könnte sich als eine große Chance erweisen, wenn es darum geht, Fortschritte bei der gesellschaftlichen Einbindung der Roma zu erzielen.

Anwendungsbereich des Pilotprojekts:

Im Rahmen dieses Projekts wird eine Modelllösung für die Wohnsituation und für verbesserte Lebenschancen für eine ausgewählte Gruppe marginalisierter Roma-Gemeinschaften entwickelt. Die Zielgruppe der potenziellen Begünstigten lebt häufig in unregelmäßig/illegalen Siedlungen am Stadtrand und ist mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Einkommen/Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit und anderen integrationsorientierten Angeboten konfrontiert.

Im Wesentlichen handelt es sich um ein mehrstufiges Modell, das die Vorbereitung (in Bezug auf Finanzwissen, Motivation, Berufsberatung und Lebenskompetenzen sowie Baubetreuung) von Roma-Familien auf dem Weg zum Wohneigentum und zur Autonomie umfasst.

Folgende Maßnahmen sind daher vorgesehen:

- Bereitstellung von Finanzwissen, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und Vermittlung von Lebenskompetenzen für ausgewählte aus benachteiligten Verhältnissen stammenden Teilnehmer, die in das Programm aufgenommen wurden;
- etwa einjährige Unterstützung der Sparpläne der einzelnen Familien, damit Darlehenszahlungen für die Baustoffe der neuen Häuser geleistet werden können;
- Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Bereitstellung von Grundstücken für die Intervention; Schulung von Behörden, damit sie Programme für die Integration/den Abbau der Segregation durchführen und verwalten und weiterhin soziale Dienstleistungen für die lokale Gemeinschaft erbringen können.

Im Rahmen dieses mehrstufigen Modells werden innovative Ansätze getestet, die Finanzierungsinstrumente (Darlehen, Garantien usw.), Zuschüsse und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau kombinieren.

Das Pilotprojekt könnte in Partnerschaft mit einer für die Umsetzung zuständigen Organisation durchgeführt werden. Im Rahmen eines einzigen Zuschussvertrags mit der Kommission würde der ausgewählte Durchführungspartner die Unterstützung folgendermaßen weiterleiten:

- Garantie zur Reduzierung von Risiken im Zusammenhang mit Darlehen für den sozialen Wohnungsbau für eine bestimmte Zielgruppe von Begünstigten (ca. 25 % der Mittel);
- Zuschüsse zum Kapazitätsaufbau für nichtstaatliche Organisationen, die Coaching-/Mentoring-Dienste für Gemeinden erbringen, die den Erwerb von Wohnungen/Häusern, Bauten (Bereitstellung von Land und der erforderlichen Infrastruktur) anbieten, und für lokale Roma-Gemeinschaften zur Schulung in den

Bereichen Finanzwissen und Bauwesen, Beschäftigung und staatsbürgerliche Erziehung (ca. 75 % der Mittel).

Die Maßnahmen werden eng auf die laufenden Pilotprojekte zur Integration der Roma (ROMACT), auf die kohäsionspolitischen Finanzierungsinstrumente, die in der Folge genutzt werden könnten, sowie auf die einschlägigen Leitlinien zur Aufhebung der Segregation und auf ganzheitliche Konzepte für die Grundsätze der lokalen Entwicklung abgestimmt sein und diese ergänzen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden integrierte Modelle der sozialen Finanzierung im Rahmen eines länderübergreifenden, europaweiten Ansatzes entwickelt und erprobt, möglicherweise als Pilotprojekt für ein kombiniertes Finanzierungs-/Beratungsprodukt im Rahmen des Programms 'InvestEU' nach 2020. Damit sollte die Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds ergänzt werden, und auch die Ziele der sozialen Eingliederung, der Aufhebung der Segregation, des Zugangs zu Bildung, der Beschäftigungsförderung sowie der regionalen Entwicklung sollten auf diesem Wege gestärkt werden. Es könnten auch replizierbare Modelle entstehen, die bei Mechanismen für die Auftragsvergabe, die auf soziale Ergebnisse abstellt, Einsatz finden.

Nachdem das Pilotprojekt an verschiedenen Orten mit großen Roma-Gemeinschaften erprobt wurde, wird es auf eine Reihe anderer Orte in Ländern mit bedeutenden Roma-Gemeinschaften (z. B. in der Ostslowakei, in Osttschechien, Bulgarien, Rumänien und Ungarn) ausgeweitet und im städtischen Kontext repliziert werden.

Die Maßnahmen werden eng auf die laufenden Pilotprojekte zur Integration der Roma (ROMACT) und auf zusätzliche Instrumente der Kohäsionspolitik, die in der Folge genutzt werden könnten, abgestimmt. Das Pilotprojekt wird auch die Politikentwicklung im Bereich der Obdachlosigkeit und der Ausgrenzung aus dem Wohnungsmarkt begünstigen und einen Beitrag zur Ausarbeitung des EU-Rahmens für die nationalen Strategien für die Integration der Roma nach 2020 leisten.

Zielgruppen:

- marginalisierte Roma-Familien als eine der am stärksten ausgegrenzten Gruppen in Europa, deren Schicksal eine der drängendsten sozialen Herausforderungen in Mittel- und Osteuropa und auch in der EU darstellt.
- Behörden, Finanzintermediäre und Akteure, die soziale Ziele verfolgen (Stiftungen, Dienstleister).

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 02 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 91 369 060 | 91 143 254 | 91 369 060 | 91 369 060 | 90 373 028 |

Posten 02 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 7 088 788 | 7 004 413 | 7 088 788 | 7 088 788 | 7 088 788 |

Artikel 02 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 5 993 597 | 5 835 532 | 5 993 597 | 5 993 597 | 5 993 597 |

Artikel 02 02 01 — Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 135 298 400 | 143 261 000 | 135 298 400 | 143 261 000 | 145 298 400 | 148 261 000 | 135 298 400 | 143 261 000 | 135 298 400 | 143 261 000 |

Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 264 160 000 | 210 000 000 | 244 160 000 | 204 000 000 | 304 160 000 | 230 000 000 | 264 160 000 | 210 000 000 | 269 160 000 | 215 000 000 |

Posten 02 02 77 39 — Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 120 000 | p.m. | 120 000 | 350 000 | 295 000 | p.m. | 120 000 | 350 000 | 207 500 |

Posten 02 02 77 41 — Vorbereitende Maßnahme – Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global) / Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten (ALECO)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 200 000 | 1 100 000 | | | 2 200 000 | 550 000 |

Erläuterungen:

Die vorbereitende Maßnahme wird auf dem Erfolg des Pilotprojekts ‘EYE Global (ALECO)’ aufbauen. Mit ihr wird zu den Zielen in den Bereichen Unternehmertum und Wirtschaftswachstum beigetragen, indem in der gesamten Union die Gründung von Unternehmen unterstützt wird.

Bei der vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um ein System der einseitigen Mobilität neuer Unternehmer der EU mit einem Aufenthalt in den USA, Kanada, Singapur oder Südkorea, der bis zu drei Monate dauert. Die Zielländer wurden auf der Grundlage der Fortschritte des aktuellen Pilotprojekts und der Bedeutung für den Handel (einschließlich des Vorliegens von Freihandelsabkommen und eines fortschrittlichen Umfelds für die Unterstützung der Gründung von Unternehmen) ausgewählt.

Bis zu 350 Bewerber aus den EU-Mitgliedstaaten werden aus der Zielgruppe ausgewählt. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, von erfolgreichen und erfahrenen Gastunternehmern lernen und Erfahrungen mit dem für Neugründungen relevanten Umfeld des Gastlandes zu sammeln.

Die Teilnehmer aus der Zielgruppe sollten u. a. die folgende Auswahlkriterien erfüllen: 1. künftige Unternehmer, die realisierbare Geschäftspläne vorlegen können und sich verbindlich verpflichten, ein Unternehmen zu gründen, 2. Unternehmer, die in den vergangenen drei Jahren allein oder mit Partnern ein Unternehmen gegründet haben.

Die teilnehmenden jungen Unternehmer werden aus dem Unionshaushalt unterstützt, indem ihre Reisekosten und Unterbringungskosten am gewählten Zielort für die Dauer ihres Aufenthalts übernommen. Ferner werden die notwendigen Maßnahmen für die Suche nach Gastunternehmern und die Förderung des Programms in den Zielländern gefördert.

Die Vorkehrungen für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme werden auf den bestehenden Vorkehrungen für das Projekt ‘Erasmus für junge Unternehmer’ aufbauen, darunter gegebenenfalls die

Delegation an die einschlägige Exekutivagentur. Zudem wird vorgesehen, dass die Ressourcen falls notwendig angepasst werden können.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 02 77 42 — Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Ein intelligentes Reiseziel ergibt sich aus mehreren Faktoren, darunter Informations- und Kommunikationstechnologien. Über diese werden vor allem durch die Besucher innovative Gebiete, Zusammenarbeit und gemeinsame Gestaltung gefördert. Auf der Grundlage des Verständnis dieses Sachverhalts ergibt sich, dass die Barrierefreiheit eines der Merkmale eines intelligenten Reiseziels sein muss, sowohl in der tatsächlichen als auch in der virtuellen Welt. Eine intelligente Ausgestaltung trägt zu einem besseren Erlebnis für die Besucher und die Anwohner bei.

Eine intelligente Stadt ist ein urbaner Raum, in dem Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Datenwissenschaft genutzt werden, um die Herausforderungen der Gegenwart zu bewältigen und somit effizientere Dienstleistungen und Infrastrukturverwaltungen bereitzustellen und den Menschen, die in der Stadt leben oder arbeiten oder sie besuchen, mehr Lebensqualität zu bieten. Dazu gehört auch die Unterstützung des Vorgehens gegen den Klimawandels.

In diesem Zusammenhang stehen die städtischen Behörden unter Druck, und sie sind von einem digitalen Wandlungsprozess betroffen, der sich in einer weltweiten Verbreitung intelligenter Städte zeigt. Das ist Teil der strategischen Reaktion auf die Herausforderungen und Chancen der zunehmenden Verstädterung und des Klimawandels in Kombination mit der Entwicklung von Städten zu einem Raum der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, die mit einem dringenden Bedarf an weltweiter Nachhaltigkeit einhergeht.

Diese Studie soll ein Konzept der städtischen Intelligenz und ihrer Elemente umfassen, die aus dem digitalen Wandel der Städte hervorgehen, was zu einem Paradigmenwechsel führen und die Stadt zu einer Plattform machen wird, in der Stadtplanung und Stadtverwaltung im Sinne der Nachhaltigkeit durch Stadtanalysen und Echtzeitdaten unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund soll eine Studie auf der Grundlage eines Umsetzungsplans in einer bestimmten Stadt bzw. Region durchgeführt werden, die Folgendes umfassen soll:

- quantitative und qualitative Daten über den Tourismus und intelligente Reiseziele,
- bessere Kenntnis der Auswirkungen des Tourismus,
- Entwicklung und Ausarbeitung einer europäischen Methodik der Tourismusanalyse, die auf Massendaten beruht und auf der EU-Ebene für intelligente Reiseziele verwendet wird,
- bessere Forschung und Entwicklung hinsichtlich auf Unionsebene erarbeiteter Lösungen,
- Möglichkeit einer lokalen Erprobung und künftigen Anwendbarkeit (Umsetzungsplan in einer bestimmten Stadt).

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 02 03 01 — Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 32 027 000 | 26 610 000 | 24 027 000 | 24 110 000 | 32 027 000 | 26 610 000 | 32 027 000 | 26 610 000 | 31 027 000 | 25 810 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und die Unternehmen Zugang zu weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben und voll ausschöpfen können, sowie Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der praktischen Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten durch die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Zuschüsse für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;
- Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;
- stärkere sektorale Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Sektoren;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowohl betreffend die Infrastrukturen als auch die Marktüberwachung und der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 betreffend Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, sowie zur Umsetzung des entsprechenden Teils der Mitteilung über das „Waren-Paket“ (Mitteilung der

Kommission vom 19. Dezember 2017 (COM(2017) 787 final)), einschließlich der Vorbereitung für die Umsetzung der beiden darin genannten Legislativvorschläge (COM(2017) 795 final – 2017/0353 (COD) und COM(2017) 796 final – 2017/0354 (COD));

- Umsetzung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates sowie der Richtlinien 85/374/EWG und 2014/60/EU;
- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern und mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können gegebenenfalls Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anwendung der erlassenen Rechtsvorschriften;
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere jene, die sich aus der REFIT-Bewertung der REACH-Verordnung sowie aus deren Überarbeitung im Jahr 2013 (Bericht der Kommission vom 5. Februar 2013 (COM(2013) 49 final)) ergeben;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;
- mit einem Teil der Mittel soll erreicht werden, dass die Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen durchgeführt und durchgesetzt werden, damit Wettbewerbsverzerrungen bekämpft und einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden;
- Stärkung von Binnenmarktinstrumenten, durch die die Verbraucher und Unternehmen stärker für die Binnenmarktregeln sensibilisiert werden, die sie in die Lage versetzen, ihre Rechte durchzusetzen, und die eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen nationalen Behörden ermöglichen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen freier — insbesondere grenzüberschreitender — Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere durch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;

- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der neuen Düngemittelverordnung, die die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ersetzen wird;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft.

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung der Ausgaben für Konsultationen, Studien, Evaluierungen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, wie die Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung von IT-Systemen, die entweder mit technischen Vorschriften oder mit der Einführung und Überwachung von politischen Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarkts zusammenhängen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe mit Ausnahme hoheitlicher Aufgaben.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 630 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen:

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36.

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwältinnen (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Beschluss des Rates (8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 769/76/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den

Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014 S. 107).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Sprengkörper, pyrotechnische Artikel, Seilbahnen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Verweise:

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus

gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

Artikel 02 03 03 — Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 59 827 657 | 59 827 657 | 59 527 657 | 59 527 657 | 59 827 657 | 59 827 657 | 59 827 657 | 59 827 657 | 58 827 657 | 58 827 657 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

2020 werden die „Einnahmen aus Gebühren“ der Agentur und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, nicht zur Deckung der veranschlagten Ausgaben ausreichen, sodass ein Zuschuss zum Haushaltsausgleich von der Kommission benötigt wird. Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von EUR erhöht sich um EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Posten 02 03 77 10 — Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Als Folgemaßnahme im Anschluss an das bestehende Pilotprojekt 02 03 77 07 sowie angesichts Ziffer 40 der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (P8_TA(2017)0100) werden mit dieser vorbereitenden Maßnahme weiterhin Maßnahmen in Verbindung mit Konformitätsprüfungen im Betrieb durch Dritte im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 finanziert.

In der Vergangenheit stellten qualifizierte Dritte den Behörden auf Unionsebene und einzelstaatlicher Ebene aussagekräftige Informationen über das Emissionsverhalten von Fahrzeugen zur Verfügung. Diese Informationen wurden selten von den zuständigen Behörden bereitgestellt. Es sollten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit sie zuverlässige Daten aus Prüfungen der Emissionen von Personenkraftwagen im Straßenverkehr zur Verfügung stellen können, die von den Daten von Herstellern und Regulierungsbehörden unabhängig sind, um die Transparenz und die Marktüberwachung zu verbessern.

Die Dritten wenden validierte Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, der Verordnung (EU) Nr. 2017/1151 der Kommission, einschließlich der vier Pakete über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und die in der Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2017 beschriebenen Leitlinien an. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Messungen, um die Entwicklung bewährter Verfahren und die Bereitstellung umfassender Informationen für die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt auf der Einhaltung während der Lebensdauer, die durch die Prüfung von Fahrzeugen bewertet werden kann, die über die derzeit durch die Betriebskonformität oder die Marktüberwachung geregelten Parameter hinausgehen, d. h. bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind oder eine Laufleistung von 100.000 km hinter sich haben. Diese Prüfungen werden äußerst nützliche Informationen über die Qualität der derzeitigen Emissionskontrollsysteme liefern und dazu beitragen, die notwendigen Informationen für die Ausarbeitung des neuen Legislativvorschlags über Emissionen bereitzustellen. Die Prüfung sollte echte Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb und Tests im Labor mit älteren Fahrzeugen sowie die Messung aller möglichen Schadstoffe umfassen, einschließlich der Schadstoffe, die derzeit nicht unter die Regelung fallen.

Unabhängige Dritte tragen somit dazu bei, einen besseren Überblick zu erhalten, welche Auswirkungen die Normen für Abgase in der Praxis haben und inwiefern die Ziele der Union in Bezug auf die Luftqualität und die Klimapolitik verwirklicht werden. Sie tragen dazu bei, ein besseres Verständnis für Strategien zur Verringerung der Abgase zu entwickeln, wozu Beschleunigung, hohe Geschwindigkeiten, Umgebungstemperatur und andere Kriterien herangezogen werden. Die genauen Prüfverfahren werden auf transparente Weise dokumentiert, wobei den geltenden Regelungen über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und den neusten Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen ist.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung

für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 03 77 11 — Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 300 000 | 150 000 | | | 300 000 | 75 000 |

Erläuterungen:

Mit dem Pilotprojekt sollen die Herausforderungen und Chancen für Verbraucher und Marktüberwachungsbehörden bewertet werden, die durch neue Technologien (wie mit dem Internet verbundene Geräte und Blockchain) und digitale Lieferketten im Hinblick auf die Sicherheit von Erzeugnissen (auch jenen, die im Internet verkauft werden) entstehen. Mit dem Pilotprojekt könnte eine Studie finanziert werden, bei der es um die Nutzung von neuen Technologien wie Blockchain für eine wirksame Marktüberwachung und bessere Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen geht.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 02 04 02 01 — Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 214 373 454 | 204 450 000 | 195 373 454 | 204 450 000 | 234 373 454 | 214 450 000 | 214 373 454 | 204 450 000 | 214 373 454 | 204 450 000 |

Posten 02 04 02 03 — Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 50 601 570 | 45 197 000 | 46 601 570 | 45 197 000 | 60 601 570 | 50 197 000 | 50 601 570 | 45 197 000 | 50 601 570 | 45 197 000 |

Posten 02 04 03 01 — Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 93 815 989 | 68 500 000 | 93 815 989 | 68 500 000 | 118 815 989 | 104 900 000 | 93 815 989 | 68 500 000 | 131 326 358 | 79 753 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen dazu, für eine sichere Rohstoffversorgung zu sorgen, um die Bedürfnisse der Gesellschaft in der Union innerhalb der Nachhaltigkeitsgrenzen der natürlichen Ressourcen der Erde zu befriedigen. Ziel dieser Tätigkeiten ist die Verbesserung der Wissensbasis über Rohstoffe und die Entwicklung innovativer Lösungen für die kosteneffiziente und umweltfreundliche Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Verwertung und Rückgewinnung von Rohstoffen und für deren Ersatz durch wirtschaftlich interessante Alternativen.

Es wird auch Förderung gewährt, um die Hindernisse für die Entfaltung der Kreislaufwirtschaft (z. B. die Rückgewinnung von Rohstoffen aus unterschiedlichen Abfallströmen) abzubauen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 02 04 77 08 — Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 500 000 | 750 000 | | | 1 500 000 | 375 000 |

Erläuterungen:

Mit diesem Projekt werden Bedrohungen durch GNSS-Jamming und Cyberangriffe für den Flugbetrieb analysiert und Minderungsmaßnahmen ermittelt.

Es handelt sich um ein zweijähriges Projekt, das von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit in Abstimmung mit europäischen Partnern geleitet wird und bei dem es um die Sicherung des zivilen Luftverkehrs durch die Einführung integrierter Sicherheitsmaßnahmen und von Verfahren zum Schutz vor Störungen geht. Im Rahmen des Projekts werden bewährte Verfahren für Regulierungsbehörden und Betreiber ermittelt und politische Leitlinien in Verbindung mit der Sicherheit des GNSS-Systems und möglichen künftigen Initiativen im Bereich der Luftsicherheit vorgelegt.

Im Rahmen des Projekts soll auch eine Lösung für die Problematik der GNSS/PNT-Geräte (insbesondere Empfänger) ermittelt werden. Dazu sollen Installations- und Betriebsstrategien vorgeschlagen werden, die auf bestehende Geräte angewandt werden können, sowie Strategien, die zu widerstandsfähigeren neuen und/oder verbesserten Produkten führen können.

Darüber hinaus soll mithilfe des Projekts geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Strategien auf Bereiche außerhalb der Luftfahrt anwendbar sind.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 02 05 11 — Agentur für das Europäische GNSS

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 34 232 619 | 34 232 619 | 34 232 619 | 34 232 619 | 40 662 619 | 40 662 619 | 34 232 619 | 34 232 619 | 34 602 619 | 34 602 619 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 630 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6600 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Agentur für das Europäische GNSS ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für beläuft sich auf insgesamt EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von EUR erhöht sich um EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

Artikel 02 05 77 — Pilot Projects and Preparatory Actions

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 500 000 | 250 000 | | | 500 000 | 125 000 |

Posten 02 05 77 01 — Pilotprojekt – Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 500 000 | 250 000 | | | 500 000 | 125 000 |

Erläuterungen:

20 % der Todesfälle in der Europäischen Union sind auf plötzliche Herzstillstände zurückzuführen. Ihr Anteil könnte wesentlich geringer sein, wenn bei allen Opfern rasch eine Herzdruckmassage und eine

Defibrillation durchgeführt würden. Forschungen haben nämlich ergeben, dass die Überlebensrate bei 74 % liegt, wenn weniger als drei Minuten nach dem Herzstillstand eine erste Defibrillation vorgenommen wird. Allerdings erhalten weniger als 5 % der Personen, die einen Herzstillstand erleiden, rasch eine Herzdruckmassage und eine Defibrillation.

Heutzutage werden immer mehr Informationskampagnen durchgeführt, damit mehr Personen lernen, wie man eine Herz-Lungen-Wiederbelebung vornimmt, und um Einzelpersonen, private Organisationen oder Behörden dazu zu bewegen, automatische externe Defibrillatoren anzuschaffen. Allerdings wissen andere Personen und selbst die Notdienste häufig nicht, wo sich die Geräte befinden. In solchen Fällen können Opfer von Herzinfarkten nicht rechtzeitig wiederbelebt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, Maßnahmen zu konzipieren und zu fördern, mit denen die Standorte öffentlich zugänglicher automatischer externer Defibrillatoren verzeichnet werden.

Der Mehrwert der europäischen globalen Satellitennavigationssysteme EGNOS und Galileo für standortbasierte Dienste wurde bereits unter Beweis gestellt. Diese Systeme sollten auch genutzt werden, um Leben zu retten, indem sie die Lokalisierung externer automatischer Defibrillatoren ermöglichen.

Zudem sollte den Mitarbeitern von Notdiensten ein Verzeichnis aller zugänglichen automatischen externen Defibrillatoren zur Verfügung gestellt werden, damit sie Anrufern den Standort des nächstgelegenen Defibrillators mitteilen können. Wenn möglich, sollte dieses Verzeichnis auch der Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich sein.

Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

- Manche Defibrillatoren sind nicht rund um die Uhr zugänglich, da sie sich an Orten befinden können, die zu bestimmten Zeiten geschlossen sind (Bürogebäude, Geschäfte, Schulen usw.).
- In manchen Fällen, beispielsweise bei großen Gebäuden, können neben der Adresse des Gebäudes noch weitere Angaben erforderlich sein, um den Defibrillator schnell finden zu können. Die Angaben zum Standort sollten daher auch wichtige Angaben wie das Stockwerk umfassen.
- Die Information, dass Defibrillatoren ordnungsgemäß funktionieren, ist ebenfalls von großer Bedeutung. Beispielsweise können moderne Defibrillatoren heutzutage ihren Ladezustand anzeigen.

Die Informationen in dem Verzeichnis sollten auf zweierlei Weise zur Verfügung gestellt werden:

1. Die automatischen externen Defibrillatoren sollten mit Galileo-Chipsätzen ausgestattet werden, damit ihr exakter Standort ermittelt werden kann.
2. Die Angaben über automatische externe Defibrillatoren ohne Chipsätze sollten manuell ergänzt werden.

Das Projekt wird den Mehrwert von Galileo beim Retten von Leben unter Beweis stellen. Dank seiner Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Genauigkeit und Verfügbarkeit des Signals würde das europäische globale Satellitennavigationsprogramm dazu beitragen, dass Opfern von Herzinfarkten schneller geholfen wird. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da die Überlebensrate der Opfer mit jeder Minute, die vor der Durchführung einer Herzdruckmassage oder einer Defibrillation verstreicht, um 10 % sinkt.

Das Pilotprojekt sollte also hauptsächlich auf Folgendes abzielen:

Auswertung der bestmöglichen Methode für die Entwicklung, Organisation und Verwaltung eines Verzeichnisses öffentlich zugänglicher automatischer externer Defibrillatoren unter Nutzung der durch Galileo bereitgestellten Standortinformationen

Suche nach einer auf Galileo gestützten Alternative für ein Verzeichnis

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den

Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 02 06 01 — Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 132 356 000 | 133 000 000 | 132 356 000 | 133 000 000 | 145 591 600 | 139 617 800 | 132 356 000 | 133 000 000 | 132 356 000 | 133 000 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen dazu:

- den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen;
- dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind;
- Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Mit diesen Mitteln werden insbesondere der Aufbau, die Einrichtung und der Betrieb der sechs in der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 genannten Dienste und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten finanziert.

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Die bereitgestellten Mittel werden entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt im Wege von Übertragungsvereinbarungen mit EU-Agenturen und internationalen Organisationen oder einer anderen nach Artikel 62 der Haushaltsordnung infrage kommenden Einrichtung verwaltet.

Bei direkter Mittelverwaltung durch die Kommission kann diese die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben betrauen. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben dienenden Mittel können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung in den indirekten Haushalt der JRC eingestellt werden.

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 630 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt. Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an

Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

Artikel 03 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 96 583 056 | 96 357 250 | 96 583 056 | 96 583 056 | 95 530 186 |

Posten 03 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 5 328 380 | 5 244 005 | 5 328 380 | 5 328 380 | 5 328 380 |

Artikel 03 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 335 622 | 6 177 557 | 6 335 622 | 6 335 622 | 6 335 622 |

Artikel 04 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 73 368 362 | 73 142 556 | 73 368 362 | 73 368 362 | 72 568 559 |

Posten 04 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 5 131 804 | 5 047 429 | 5 131 804 | 5 131 804 | 5 131 804 |

Artikel 04 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 812 793 | 4 654 728 | 4 812 793 | 4 812 793 | 4 812 793 |

Artikel 04 02 60 — Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 7 961 315 166 | 6 800 000 000 | 7 961 315 166 | 6 800 000 000 | 7 961 315 166 | 7 230 394 237 | 7 961 315 166 | 6 800 000 000 | 7 961 315 166 | 6 800 000 000 |

Artikel 04 02 61 — Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 1 975 113 878 | 1 700 000 000 | 1 975 113 878 | 1 700 000 000 | 1 975 113 878 | 1 807 598 559 | 1 975 113 878 | 1 700 000 000 | 1 975 113 878 | 1 700 000 000 |

Artikel 04 02 62 — Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 3 844 787 853 | 3 500 000 000 | 3 844 787 853 | 3 500 000 000 | 3 844 787 853 | 3 721 526 445 | 3 844 787 853 | 3 500 000 000 | 3 844 787 853 | 3 500 000 000 |

Artikel 04 02 64 — Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 116 666 667 | 600 000 000 | p.m. | 565 000 000 | 480 000 000 | 781 666 667 | 116 666 667 | 600 000 000 | 145 000 000 | 603 000 000 |

Posten 04 03 01 05 — Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 20 784 000 | 19 400 000 | 20 784 000 | 19 400 000 | 22 000 000 | 20 008 000 | 20 784 000 | 19 400 000 | 20 784 000 | 19 400 000 |

Posten 04 03 02 01 — Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 78 400 000 | 59 400 000 | 73 400 000 | 59 400 000 | 78 400 000 | 59 400 000 | 78 400 000 | 59 400 000 | 77 900 000 | 58 900 000 |

Erläuterungen:

Allgemeines Ziel des EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms EaSI — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms Progress folgende Einzelziele verfolgt:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern relevant sind;
- Förderung des wirksamen und integrativen Informationsaustausches, des Voneinander-Lernens und des Dialogs über die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;
- finanzielle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger, damit sie sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen voranbringen können, Aufbau der Kapazität der wichtigsten Akteure zur Gestaltung und Umsetzung sozialer Erprobungsszenarien und Bereitstellung eines Zugangs zu relevanten Kompetenzen und Fachkenntnissen;

- finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, damit sie die Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie des Unionsrechts zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz vorantreiben, fördern und unterstützen können;
- Sensibilisierung, Austausch bewährter Verfahren, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, der Geschlechtergleichstellung, dem Arbeitsschutz und der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben sowie der alternden Gesellschaft, u. a. bei den Sozialpartnern;
- Ziel des Sozillabels ist die Förderung der Schaffung von im Hinblick auf Arbeitsplatzsicherheit und die sozialen Rechte angemessenen Arbeitsplätzen sowie die Förderung akzeptabler Arbeitsplätze für junge Menschen und die Bekämpfung der Armut durch die Unterstützung sozialer Konvergenz.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

Posten 04 03 02 02 — EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 22 476 491 | 22 000 000 | 22 476 491 | 22 000 000 | 24 676 491 | 23 100 000 | 22 476 491 | 22 000 000 | 22 476 491 | 22 000 000 |

Erläuterungen:

Allgemeines Ziel des EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte,

die allen offenstehen und zugänglich sind — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms EURES folgende Einzelziele verfolgt:

- Gewährleistung, dass Stellenangebote, Stellengesuche und alle damit zusammenhängenden Informationen für potenzielle Bewerber/innen und Arbeitgeber/innen transparent sind; erreicht werden soll dies durch den Austausch und die Verbreitung dieser Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen;
- Gewährleistung, dass freie Arbeitsstellen und Mobilitätsoptionen parallel zu nationalen Stellenangeboten und Stellengesuchen auf europäischer Ebene publik gemacht werden und nicht erst nach Ausschöpfung lokaler oder nationaler Optionen;
- Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen auf Unionsebene; dies soll mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerberin/des Bewerbers in den Arbeitsmarkt alle Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung, einschließlich Möglichkeiten zur Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten, umfassen. Solche Dienste müssen gezielte Mobilitätsprogramme umfassen, um freie Arbeitsstellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, und/oder spezielle Gruppen von Arbeitskräften, wie junge Menschen, zu unterstützen;
- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden;
- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten;
- Kontakte zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen unter Einbeziehung der Kandidatenländer;
- Steigerung des Bekanntheitsgrades von EURES bei Bürgern und Unternehmen;
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen in den Grenzregionen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen, insbesondere im Bereich der arbeitsbezogenen sozialen Sicherheit.

Das Programm sollte ferner die Stellenvermittlung für Auszubildende und Praktikanten als kritischem Faktor der Unterstützung des Übergangs junger Menschen von der Schule in die Arbeitswelt erleichtern, was bereits mit der vorbereitenden Maßnahme „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ begonnen und durch die Europäische Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vervollständigt wurde. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), werden — auch durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung — ermutigt, mehr junge Menschen einzustellen.

Zielgruppen:

- junge Menschen unter 30 Jahren unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, da das System nicht ausschließlich auf Berufseinsteiger zugeschnitten ist;
- alle rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen, insbesondere die KMU, um einen Beitrag zur Senkung der Kosten internationaler Einstellungen, die insbesondere kleine Unternehmen belasten, zu leisten.

Die im Rahmen dieses Teils des Programmes förderfähigen Arbeitsplätze werden jungen Menschen Ausbildungsplätze, eine erste Berufserfahrung oder spezialisierte Arbeitsplätze anbieten. Nicht gefördert werden die Ersetzung von Arbeitsplätzen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die im Widerspruch zum nationalen Arbeitsrecht stehen.

Um für eine Finanzierung infrage zu kommen, müssen die Arbeitsplätze ferner folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen sich in einem anderen EURES-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des jungen Arbeitssuchenden befinden (länderübergreifend zu besetzende Stellen).
- Sie müssen einen Arbeitseinsatz von einer vertraglichen Dauer von mindestens sechs Monaten gewährleisten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 630 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen dargelegt, die finanziert werden können.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

Posten 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktnähesten, sowie Sozialunternehmen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 15 735 000 | 23 000 000 | 15 735 000 | 23 000 000 | 17 735 000 | 24 000 000 | 15 735 000 | 23 000 000 | 14 235 000 | 21 500 000 |

Erläuterungen:

Allgemeines Ziel des EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinstunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum“ folgende Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, von sozialer Ausgrenzung bedroht oder anderweitig schutzbedürftig sind — einschließlich Frauen, die eine unternehmerische Laufbahn einschlagen wollen — und die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten, sowie für Kleinstunternehmen, vor allem solche, die diese Personen beschäftigen;
- Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;
- Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 10 000 000 EUR veranschlagt.

Ein Teil der Mittel wird zur Unterstützung und technischen Hilfestellung für die Empfänger von Mikrofinanzierungen verwendet.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

Artikel 04 03 12 — Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 15 507 072 | 15 507 072 | 15 427 072 | 15 427 072 | 15 507 072 | 15 507 072 | 15 507 072 | 15 507 072 | 15 507 072 | 15 507 072 |

Artikel 04 03 13 — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 18 115 490 | 18 115 490 | 16 445 490 | 16 445 490 | 18 115 490 | 18 115 490 | 18 115 490 | 18 115 490 | 17 815 490 | 17 815 490 |

Artikel 04 03 15 — Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 15 683 250 | 15 683 250 | 15 683 250 | 15 683 250 | 17 283 250 | 17 283 250 | 15 683 250 | 15 683 250 | 15 683 250 | 15 683 250 |

Posten 04 03 77 29 — Pilotprojekt – Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

In dem Bericht mit dem Titel ‘Für eine bessere Zukunft arbeiten – Globale Kommission zur Zukunft der Arbeit’ (IAO, 2019) [1] wird gefordert, eine allgemeine Garantie für Arbeitende einzuführen, mit der allen Arbeitnehmern, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses, eine Reihe von Grundrechten garantiert wird, darunter einen ‘zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohn’, eine Obergrenze für die Arbeitszeit und die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Das Bestehen eines nationalen Mindestlohns, der durch Kollektivverhandlungen und Kollektivvereinbarungen festgelegt wird, ist für die Einführung einer allgemeinen Garantie für Arbeitende von zentraler Bedeutung und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, zur gesellschaftlichen Entwicklung und zur Überwindung von Maßnahmen bei, die in den letzten Jahren zu prekären Beschäftigungsverhältnissen, einer Senkung der Löhne und größerer Ungleichheit geführt haben.

Um die nationalen Mindestlohnsysteme als Instrument für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung wirksamer zu fördern, sollte Eurofound eine Studie über die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sowie über den Zusammenhang zwischen dem Bestehen dieses Instruments und den Beschäftigungsquoten, den Qualifikationen der Arbeitnehmer, der Zahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse, der Entwicklung der Mitgliedstaaten und anderen als relevant erachtete Faktoren durchführen.

Das Pilotprojekt wird so durchgeführt, dass es sich nicht mit den bestehenden oder laufenden Studien überschneidet, die zur Vorbereitung der Folgenabschätzung für die anstehende Initiative zu Mindestlöhnen dienen werden. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wird das Pilotprojekt einen Mehrwert schaffen und zudem die bestehenden Arbeiten im Rahmen der Initiative ergänzen, etwa durch die Erfassung von Entwicklungen bei den Instanzen, die Mindestlöhne festlegen.

[1] Die Empfehlungen sind dazu gedacht, die Institutionen der Arbeit zu stärken und ihnen neue Impulse zu verleihen. Diese Institutionen, die Gesetze ebenso umfassen wie Arbeitsverträge, Kollektivvereinbarungen und Arbeitsaufsichtssysteme, sind die Bausteine gerechter Gesellschaften. Sie zeigen Wege zur Formalisierung auf, verringern Erwerbsarmut und gewährleisten eine Zukunft der Arbeit, die von Würde, wirtschaftlicher Sicherheit und gleichen Bedingungen geprägt ist. Eine allgemeine Garantie für Arbeitende einführen. Alle Arbeitenden sollten ungeachtet ihrer vertraglichen Vereinbarung oder ihres Erwerbsstatus grundlegende Rechte bei der Arbeit genießen und Anspruch auf einen zur

Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohn (Verfassung der IAO, 1919) sowie eine Obergrenze für die Arbeitszeit und Arbeitsschutz haben. Dieser Basisschutz kann durch Kollektivvereinbarungen oder Gesetze und Vorschriften erweitert werden. Zudem lässt dieser Vorschlag Raum für die Anerkennung des Arbeitsschutzes als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 05 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 102 417 765 | 102 191 959 | 102 417 765 | 102 417 765 | 101 301 289 |

Posten 05 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 173 321 | 3 088 946 | 3 173 321 | 3 173 321 | 3 173 321 |

Posten 05 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 118 392 | 6 118 392 | 6 118 392 | 6 118 392 | 6 118 392 |

Artikel 05 01 03 — Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 718 366 | 6 560 301 | 6 718 366 | 6 718 366 | 6 718 366 |

Posten 05 02 08 03 — Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 699 000 000 | 643 200 000 | 699 000 000 | 699 000 000 | 699 000 000 |

Posten 05 02 15 06 — Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 35 000 000 | 35 000 000 | 35 000 000 | 39 000 000 | 39 000 000 |

Posten 05 02 15 99 — Sonstige Maßnahmen für Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| p.m. | p.m. | 30 000 000 | 32 000 000 | 32 000 000 |

Artikel 05 02 18 — Schulprogramme

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 215 000 000 | 215 000 000 | 217 000 000 | 215 000 000 | 215 000 000 |

Kapitel 05 03 — Direktzahlungen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 40 953 000 000 | 40 768 900 000 | 40 953 000 000 | 40 693 000 000 | 40 621 000 000 |

Erläuterungen:

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

When establishing the budgetary appropriations for this chapter, an amount of EUR 849 000 000 originating from Items 6 7 0 1 and 6 7 0 2 of the general statement of revenue was taken into account for Article 05 03 01, and in particular for Item 05 03 01 10.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel und Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Posten 05 03 01 02 — Einheitliche Flächenzahlungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 355 000 000 | 4 355 000 000 | 4 355 000 000 | 4 376 000 000 | 4 376 000 000 |

Posten 05 03 01 07 — Umverteilungsprämie

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 674 000 000 | 1 674 000 000 | 1 674 000 000 | 1 681 000 000 | 1 681 000 000 |

Posten 05 03 01 10 — Basisprämienregelung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 16 514 000 000 | 16 329 900 000 | 16 514 000 000 | 16 189 000 000 | 16 117 000 000 |

Posten 05 03 01 11 — Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 11 765 000 000 | 11 765 000 000 | 11 765 000 000 | 11 819 000 000 | 11 819 000 000 |

Posten 05 03 01 13 — Zahlung für Junglandwirte

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 453 000 000 | 453 000 000 | 453 000 000 | 573 000 000 | 573 000 000 |

Posten 05 03 01 99 — Sonstiges (entkoppelte Direktzahlungen)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 10 000 000 | 10 000 000 | 10 000 000 | 3 000 000 | 3 000 000 |

Posten 05 03 02 50 — POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 419 000 000 | 419 000 000 | 419 000 000 | 420 000 000 | 420 000 000 |

Posten 05 03 02 60 — Fakultative gekoppelte Stützung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 077 000 000 | 4 077 000 000 | 4 077 000 000 | 4 084 000 000 | 4 084 000 000 |

Posten 05 03 02 61 — Kleinerzeugerregelung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 939 000 000 | 939 000 000 | 939 000 000 | 802 000 000 | 802 000 000 |

Posten 05 03 02 99 — Sonstiges (Direktzahlungen)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 000 000 | 2 000 000 | 2 000 000 | 1 000 000 | 1 000 000 |

Posten 05 05 04 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 28 178 364 | 80 000 000 | 28 178 364 | 70 000 000 | 28 178 364 | 80 000 000 | 28 178 364 | 80 000 000 | 18 178 364 | 80 000 000 |

Posten 05 07 01 06 — Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 19 700 000 | 19 700 000 | 19 700 000 | 17 400 000 | 17 400 000 |

Posten 05 07 01 07 — Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| p.m. | p.m. | p.m. | 176 600 000 | 176 600 000 |

Posten 05 08 77 17 — Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 315 000 | p.m. | 315 000 | 1 875 000 | 1 252 500 | p.m. | 315 000 | 1 875 000 | 783 750 |

Erläuterungen:

Zwar wurden die Rechtsvorschriften der EU zugunsten der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in den vergangenen Jahren ständig weiterentwickelt, jedoch bestehen bei deren Umsetzung auf der Ebene der Mitgliedstaaten noch etliche Lücken. Nach Aussage der Landwirte sei es schwierig und kostspielig, Pestizide zu ersetzen, bzw. mangle es an Alternativen.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der von der Kommission unlängst durchgeführten Evaluierung (COM(2017)0587) werden im Rahmen der Studie die in den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes bewertet, darunter auch die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen integrierter Pflanzenschutz betrieben wird. Ferner soll eventuell eine Klassifizierung nach Art der Kulturpflanzen durchgeführt werden. Dabei werden Belege für die verringerte Verwendung von Pestiziden und Daten zu den angewandten Verfahren gesammelt. Im Rahmen des Projekts wird ein Instrumentarium entwickelt, mit dem die Landwirte und landwirtschaftlichen Berater bei der Verwirklichung des politischen Ziels einer verringerten Abhängigkeit von Pestiziden unterstützt werden. Mithilfe des Instrumentariums sollten für eine große Zahl von Kulturpflanzen die für einen integrierten Pflanzenschutz anzuwendenden Protokolle und die Alternativen zu chemischen Pestiziden beschrieben werden. Die Studie dient dazu, wirksame Konzepte zu ermitteln und vorzuschlagen, wobei zunächst die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden geändert werden sollen, die sich nach Möglichkeit nach dem Prinzip der Fruchtfolge richten sollten, und anschließend u. a. ggf. widerstandsfähige und resistente Pflanzensorten eingeführt, nützliche Insekten eingesetzt und alternative Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden sollen. Die Alternativen sollten an die jeweiligen örtlichen Bedingungen angepasst werden.

Bei dem Projekt, das sich auf zwei Jahre erstreckt und insgesamt schätzungsweise 1 500 000 EUR kosten wird, sollen unter anderem die Erfahrungen aus der Arbeit der Internationalen Organisation für biologische Kontrollen (IOBC), der International Biocontrol Manufacturer Association (IBMA) und von Organisationen, die sich gemeinsam mit Landwirten mit verschiedenen agronomischen Konzepten und dem integrierten Pflanzenschutz befassen, berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Studie wird unter anderem geprüft, inwiefern der integrierte Pflanzenschutz durch die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unter den Landwirten gefördert wird. Dabei sollen auch Vorschläge dahingehend unterbreitet werden, wie Verfahren mithilfe der nach 2020 zur Verfügung stehenden GAP-Instrumente (z. B. landwirtschaftliche Beratungsdienste zur Information der Landwirte über Anwendungsweisen des integrierten Pflanzenschutzes) und der 'grünen Architektur' der GAP in größerem Maßstab in ganz Europa angewendet werden können, damit Landwirte dazu angeregt werden, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

Außerdem sollen auch die von Landwirten und Sachverständigen wahrgenommenen (tatsächlichen oder vermeintlichen) Hindernisse untersucht werden, die der Verbreitung und Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes auf den Feldern im Wege stehen.

In Artikel 14 der EU-Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ist vorgesehen, dass die ‘Mitgliedstaaten [...] alle erforderlichen Maßnahmen [treffen], um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei wann immer möglich nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben wird, so dass berufliche Verwender von Pestiziden unter den für dasselbe Schädlingsproblem verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen.’

In dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017)0587) wird Folgendes festgehalten: ‘Der integrierte Pflanzenschutz ist ein Eckpfeiler der Richtlinie, und daher ist es besonders bedenklich, dass die Mitgliedstaaten noch keine klaren Vorgaben gesetzt und ihre Umsetzung sichergestellt haben, darunter für die breitere Verwendung von Landbewirtschaftungstechniken wie der Fruchtfolge.’

Ferner heißt es: ‘Die Mitgliedstaaten müssen klar definierte Kriterien erarbeiten, um systematisch beurteilen zu können, ob die acht Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umgesetzt werden, und sie müssen im gegenteiligen Fall entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Derartige Instrumente könnten bestätigen, dass das in der Richtlinie genannte beabsichtigte Ergebnis des integrierten Pflanzenschutzes erreicht wird, also eine Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden.’

Sowohl der Rat der EU (Landwirtschaft) als auch das Europäische Parlament haben am 6. bzw. 13. November 2017 die Ergebnisse des Kommissionsberichts erörtert, wobei beide ihr Engagement für eine tiefgreifendere und sinnvolle künftige Umsetzung bekräftigt haben.

Mit diesem Projekt werden die Landwirte und Mitgliedstaaten dabei unterstützt, mit der einheitlichen Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes zu beginnen, sodass die Abhängigkeit der Landwirte von Pestiziden verringert wird.

Nach den Angaben der Kommission sind für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 1 500 000 EUR erforderlich. Die Ergebnisse des Pilotprojekts können in das Forschungsprojekt ‘Ausweitung des integrierten Pflanzenschutzes’ einfließen. Es kann dazu beitragen, Informationen über die gegenwärtige Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes vor Ort zu erheben, und wird für die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer GAP-Pläne von Nutzen sein.

Dieses laufende Pilotprojekt wurde mit Blick auf seine Umwandlung in eine vorbereitende Maßnahme erfolgreich neu bewertet. Die vorgesehenen Haushaltsmittel wurden zudem aufgestockt. Die Aufstockung der Haushaltsmittel wurde von der Kommission und den Interessenträgern gefordert, damit das Projekt möglichst erfolgreich umgesetzt werden kann. Die aufgestockten Beträge gleichen die Mittelkürzungen aus, die in Verbindung mit dem Kompromisspaket für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen im Jahr 2018 vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 05 08 77 18 — Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 315 000 | p.m. | 315 000 | 800 000 | 715 000 | p.m. | 315 000 | 800 000 | 515 000 |

Posten 05 09 03 01 — Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 322 162 041 | 246 618 066 | 312 162 041 | 246 618 066 | 372 162 041 | 271 618 066 | 322 162 041 | 246 618 066 | 358 411 695 | 257 493 066 |

Artikel 06 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 38 732 537 | | 38 506 731 | | 38 732 537 | | 38 732 537 | | 38 310 306 | |

Posten 06 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 365 758 | | 2 281 383 | | 2 365 758 | | 2 365 758 | | 2 365 758 | |

Artikel 06 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 540 763 | | 2 382 698 | | 2 540 763 | | 2 540 763 | | 2 540 763 | |

Posten 06 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 000 000 | | 2 000 000 | | 2 000 000 | | 2 000 000 | | 2 000 000 | |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129) definierten „programmunterstützenden Aktionen“ bestimmt und beziehen sich direkt auf die für die Umsetzung des Programms für die Fazilität „Connecting Europe“ und der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) erforderlichen Begleitmaßnahmen. Darunter fallen Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, Software und Datenbanken sowie unterstützende Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen.

Rechtsgrundlagen:

Siehe Artikel 06 02 01.

Posten 06 02 01 01 — Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 1 732 979 805 | 980 000 000 | 1 673 979 805 | 980 000 000 | 1 882 979 805 | 1 055 000 000 | 1 732 979 805 | 980 000 000 | 1 764 429 805 | 989 435 000 |

Posten 06 02 01 02 — Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 333 547 370 | 95 000 000 | 283 547 370 | 95 000 000 | 368 547 370 | 112 500 000 | 333 547 370 | 95 000 000 | 339 097 370 | 96 665 000 |

Posten 06 02 01 03 — Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 457 547 618 | 372 469 092 | 397 547 618 | 352 469 092 | 497 547 618 | 392 469 092 | 457 547 618 | 372 469 092 | 457 547 618 | 372 469 092 |

Artikel 06 02 02 — Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 37 954 000 | 37 954 000 | 37 954 000 | 37 954 000 | 43 506 000 | 43 506 000 | 37 954 000 | 37 954 000 | 37 954 000 | 37 954 000 |

Artikel 06 02 04 — Eisenbahnagentur der Europäischen Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 27 440 121 | 27 440 121 | 26 990 121 | 26 990 121 | 30 000 000 | 30 000 000 | 27 440 121 | 27 440 121 | 27 440 121 | 27 440 121 |

Posten 06 02 77 23 — Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 280 000 | p.m. | 280 000 | 300 000 | 430 000 | p.m. | 280 000 | 300 000 | 355 000 |

Posten 06 02 77 24 — Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 500 000 | p.m. | 500 000 | 1 000 000 | 1 000 000 | p.m. | 500 000 | 1 000 000 | 750 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, ein nutzerfreundliches Tool (Online/App) zu entwickeln, mit dem sich Fahrer von Kraftfahrzeugen (d. h. Berufsfahrer und Privatnutzer) umfassend über städtische und regionale Zugangsregelungssysteme informieren können.

Die Informationen sollten Folgendes umfassen: geografischer Anwendungsbereich, Zugangsbedingungen (Fahrzeugtyp, Zeit — einschließlich vorübergehende Beschränkungen mit Links zu Informationsquellen in Echtzeit etc.), Tarife (Preise und Gültigkeit), Zahlungsoptionen, Durchsetzungsmaßnahmen, Strafen und Beschwerdeverfahren etc. — sowohl für Inländer als auch für Ausländer und mit der Möglichkeit für Push-Benachrichtigungen auf Wunsch des Nutzers.

Es könnte auch in Betracht gezogen werden, Begleitmaßnahmen, etwa in Bezug auf Park&Ride-Anlagen und Frachtzusammenlegung, einzubeziehen.

Das Tool soll in erster Linie auf private Nutzer ausgerichtet sein (parallel zu bestehenden Plattformen zur Information über Fahrgastrechte), könnte aber auch spezifische Informationen für professionelle Nutzer (z. B. Güterkraftverkehrsunternehmen) und Links zu Navigations- und Streckenführungsplattformen enthalten.

Im zweiten Jahr der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird ihre Ausweitung zur umfassenden Information der Straßennutzer über städtische und regionale Zugangssysteme im Mittelpunkt stehen, indem an den erforderlichen Elementen, d. h. der Standardisierung und der Bereitstellung von Daten für die Integration der Informationen in Navigationssysteme, gearbeitet wird.

Die vorbereitende Maßnahme wird drei Phasen umfassen:

1. Arbeit an einem Muster für die Zugangsregelung für Fahrzeuge für städtische Bereiche vor dem Hintergrund der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor,
2. Arbeit an den Daten durch Zusammenarbeit mit DATEX-Experten usw. sowie
3. Ausarbeitung von Demonstrationssystemen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 06 02 77 25 — Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt / Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 500 000 | 750 000 | | | 1 500 000 | 375 000 |

Erläuterungen:

Dieses Projekt soll leicht zugängliche Informationen über die Umweltleistung in der Luftfahrt liefern, die idealerweise aus einer neutralen und unabhängigen Quelle stammen und für die Reisenden und die Anwohner in der Nähe von Flughäfen bestimmt sind.

So wie die europäischen Bürger über Bioprodukte informiert werden, sollen die Passagiere über die ökologische Bilanz der Flugzeuge und Fluggesellschaften informiert werden. Im Rahmen des Projekts werden die ökologische Bilanz der einzelnen Flugzeuge (Lärm und Emissionen) und der Luftfahrtunternehmen (Treibhausgasemissionen, Partikelemissionen, Kompensation der Emissionen und nachhaltige („Bio“-)Kraftstoffe, Fluglärm) und operative Maßnahmen geprüft.

Der Schwerpunkt wird dabei auf der Entwicklung der Leitungsstruktur, von Kennzahlen, eines Kommunikationsdesigns und des EcoPortals liegen. Bei dem EcoPortal handelt es sich um eine

bestehende IT-Plattform, die zur Unterstützung des Umweltgütezeichens um Emissions-, Flotten- und Betriebsdaten erweitert wird.

Das System wird es den Flughäfen auch ermöglichen, die Fluggesellschaften nach ihrer Umweltleistung zu bewerten, wodurch lokale Anreize geschaffen werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 06 02 77 26 — Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 300 000 | 150 000 | | | 300 000 | 75 000 |

Erläuterungen:

Dieses Pilotprojekt wird in Form einer Studie durchgeführt. Dabei geht es um eine optimale Verbindung zwischen Innenstädten und Flughäfen. Während sich einige Flughäfen am Rande von Großstädten befinden, sind einige kleinere Flughäfen zum Teil weit entfernt. Die städtische Mobilität sollte auf mögliche Lösungen für den Mangel an Infrastrukturkapazitäten unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren wie der Luftqualität und des Lärms vor Ort untersucht werden. Auch das Verkehrsmanagement und andere technologische Optionen sollen bewertet werden.

Die Studie wird sich auch mit der Frage der Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindungen zu/zwischen Flughäfen und Stadtgebieten befassen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 06 02 77 27 — Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 500 000 | 250 000 | | | 500 000 | 125 000 |

Erläuterungen:

Angesichts der politischen Prioritäten der Kommission, die darin bestehen, den Schienenverkehr wiederzubeleben, einen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum zu errichten und den Verkehr zu verlagern, und aufgrund des dringenden Bedarfs an Alternativen zu Mittelstreckenflügen und der Verwirklichung internationaler Klimaziele, wird der Schwerpunkt dieses Pilotprojekts auf der Analyse, Untersuchung und Formulierung konkreter politischer Empfehlungen liegen, die den Unternehmen helfen, tragfähige internationale Zugdienste, insbesondere Hochgeschwindigkeits- und Nachtzugdienste aufzubauen, wobei auch die Rechtsvorschriften über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Das Projekt wird eine eingehende Analyse der neuen internationalen Dienstleistungen der Unternehmen (Hochgeschwindigkeitszüge und insbesondere Nachtzüge) und ihrer jüngsten Erfahrungen und vermeintlichen Schwierigkeiten, einschließlich im Zusammenhang mit den Fahrausweisen, der potenziellen Schwierigkeiten beim Abschluss internationaler öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie der Beschaffung und Finanzierung der Modernisierung und Wartung des Fahrzeugbestands, umfassen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 06 02 77 28 — Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 300 000 | 150 000 | | | 300 000 | 75 000 |

Erläuterungen:

In jüngster Zeit haben die Hafenbehörden verstärkt eine Reihe von Entwicklungsaktivitäten und Investitionen beschlossen, die einerseits die geeigneten technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den künftigen Hafenbetrieb bieten und andererseits verschiedenen sozialen und ökologischen Anforderungen Rechnung tragen, um das Qualitätsniveau dieser beiden Bereiche zu erhalten oder zu verbessern. Im Rahmen dieses Projekts sollen die Untersuchungen über Sensibilisierung und Verhalten der europäischen Häfen in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung und insbesondere das Konzept des umweltfreundlichen Hafens (Green Port Concept (GPC)) vorgestellt werden. Es wurde die Hypothese aufgestellt, nach der sich die Aufnahme des Konzepts des umweltfreundlichen Hafens in die Entwicklungsstrategie der europäischen Seehäfen positiv auf die Umweltbeziehungen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Seehäfen auswirken wird. Dank der Ergebnisse wird eine Konzept für die Entwicklung umweltfreundlicher Häfen ermittelt werden können. Ferner werden Forschungstätigkeiten ermöglicht, die der Zusammenstellung eines Pakets von Instrumenten zur Förderung der entsprechenden Aktivitäten dienen. So wird es möglich sein, die Entwicklungsstrategien der europäischen Seehäfen im Einklang mit dem Konzept des umweltfreundlichen Hafens gezielt auszurichten.

Ergebnis/Mögliche Entwicklung des Projekts

Aufgrund des vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der Forschungsergebnisse haben die Verfasser eine Reihe von Aktivitäten zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse geplant, darunter einen Bericht über die quantitative Erhebung, eine Reihe wissenschaftlicher Artikel und eine Monographie.

Innovativer/experimenteller Charakter des Projekts

Die Verantwortlichen des Projekts werden eine Erhebung (die erste ihrer Art in Europa) über die Wahrnehmung der Aktivitäten der Hafenbehörden in der EU im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit Blick auf das Konzept der umweltfreundlichen Häfen durchführen. Anschließend wird der Zusammenhang zwischen den durchgeführten Maßnahmen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Seehafens ermittelt. Mithilfe der im Rahmen des Projekts gesammelten neuen Erkenntnisse wird ein neues, komplexes und interdisziplinäres Konzept für die Organisation und den Betrieb eines Seehafens mit Blick auf eine gewerbliche Umsetzung erstellt. Darüber hinaus kann für jeden Hafen festgestellt werden, inwieweit das Konzept des grünen Hafens bereits realisiert wurde und welche Art von Maßnahmen im Sinne der richtigen Vorgehensweise ergriffen werden sollten, um die umweltfreundliche

Ausgestaltung des Hafens fortzusetzen. Dies sollte die Grundlage für die weitere Entwicklung sein, wenn es um die Bewertung der Umweltfreundlichkeit von Häfen mithilfe geeigneter Messungen und Werte im Einklang mit den Zielen des Konzepts des umweltfreundlichen Hafens geht.

Im Seeverkehr ist eine zunehmende Aktivität in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der Seehäfen zu verzeichnen. Dabei geht es im Wesentlichen um die beiden wichtigsten Bereiche ihrer externen Tätigkeiten, nämlich die Verringerung der negativen Umweltauswirkungen von Hafeninvestitionen und betrieblichen Tätigkeiten sowie die Beziehungen der Häfen zu ihrer Umgebung. Die soziale Verantwortung der Seehäfen ist ein Faktor, der durchaus Relevanz haben kann, insbesondere mit Blick auf die Umgebung. Gleichzeitig zeigen Hafenverwaltungsorgane und Kommunen zunehmend Interesse an diesen beiden Bereichen. Die Umweltfreundlichkeit der Häfen und ihre Beziehungen zu den regionalen Kommunen werden jährlich durch Wettbewerbe und Ranglisten (z.B. Green Port Awards) überprüft.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 06 03 03 01 — Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 82 293 876 | 72 392 254 | 82 293 876 | 72 392 254 | 110 293 876 | 86 392 254 | 82 293 876 | 72 392 254 | 102 593 682 | 78 482 254 |

Posten 06 03 07 31 — Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) — Unterstützungsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 16 340 354 | 3 268 071 | 3 340 354 | 2 268 071 | 16 340 354 | 3 268 071 | 16 340 354 | 3 268 071 | 16 340 354 | 3 268 071 |

Posten 06 03 07 32 — Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 104 455 700 | 106 611 934 | 104 455 700 | 106 611 934 | 114 455 700 | 111 611 934 | 104 455 700 | 106 611 934 | 104 455 700 | 106 611 934 |

Posten 06 03 07 33 — Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) — Unterstützungsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 5 194 004 | 1 031 451 | 1 694 004 | 1 031 451 | 5 194 004 | 1 031 451 | 5 194 004 | 1 031 451 | 5 194 004 | 1 031 451 |

Posten 06 03 07 34 — Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 74 743 078 | 73 199 685 | 74 743 078 | 73 199 685 | 82 243 078 | 76 949 685 | 74 743 078 | 73 199 685 | 74 743 078 | 73 199 685 |

Artikel 07 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 47 546 672 | 47 320 866 | 47 546 672 | 47 546 672 | 47 028 357 |

Posten 07 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 978 743 | 2 894 368 | 2 978 743 | 2 978 743 | 2 978 743 |

Artikel 07 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 118 950 | 2 960 885 | 3 118 950 | 3 118 950 | 3 118 950 |

Artikel 07 02 01 — Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 155 195 200 | 88 000 000 | 155 195 200 | 88 000 000 | 217 195 200 | 119 000 000 | 155 195 200 | 88 000 000 | 155 195 200 | 88 000 000 |

Artikel 07 02 02 — Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 220 844 000 | 112 000 000 | 220 844 000 | 112 000 000 | 308 844 000 | 156 000 000 | 220 844 000 | 112 000 000 | 220 844 000 | 112 000 000 |

Artikel 07 02 03 — Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und -information auf allen Ebenen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 50 165 300 | 51 000 000 | 50 165 300 | 51 000 000 | 70 165 300 | 61 000 000 | 50 165 300 | 51 000 000 | 50 165 300 | 51 000 000 |

Artikel 07 02 06 — Europäische Umweltagentur

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 40 418 782 | 40 418 782 | 40 418 782 | 40 418 782 | 41 718 782 | 41 718 782 | 40 418 782 | 40 418 782 | 41 718 782 | 41 718 782 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur bestimmt.

Aufgabe der Agentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Artikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die

entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwilige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung führen.

Etwilige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung führen.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Umweltagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band erhalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf eine Gesamtsumme von 41 972 000. Die Summe von 253 218 aus der Einziehung von Überschüssen des Haushaltsjahres 2018 wird zu dem Betrag von 41 718 782, der im Haushaltsplan ausgewiesen ist, hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

Posten 07 02 77 53 — Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 5 000 000 | 2 500 000 | | | 5 000 000 | 1 250 000 |

Erläuterungen:

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die Umsetzung eines EU-weiten Überwachungssystems für wilde bestäubende Insekten in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung entsprechender Indikatoren unterstützt werden.

Bestäuber sind ein wesentliches Element gesunder Ökosysteme, und ihr dramatischer Rückgang ist Anlass für ernste Besorgnis. In Europa erfolgt die Bestäubung durch Tiere hauptsächlich durch Insekten: etwa 2 000 Bienenarten, 900 Schwebfliegenarten, 500 Schmetterlingsarten und 8 000 Nachtfalterarten. Auch andere Fliegenarten, Wespen und Käfer spielen bei der Bestäubung eine wichtige Rolle. Ohne sie würden viele Pflanzenarten seltener werden und schließlich verschwinden, was weitreichende Auswirkungen auf die Natur und das Wohlbefinden des Menschen hätte. In der EU sind vier von fünf Kulturpflanzen und wilden Blütenpflanzen zumindest teilweise von der Bestäubung durch Tiere abhängig. Bis zu 15 Mrd. EUR des jährlichen landwirtschaftlichen Ertrags der EU sind direkt auf bestäubende Insekten zurückzuführen. Sie gelten weithin als einer der wichtigsten Indikatoren einer gesunden Umwelt.

Am 1. Juni 2018 nahm die Kommission die Initiative der EU für Bestäuber an, nachdem das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen forderten, um gegen den weithin bestätigten dramatischen Rückgang an Bestäubern vorzugehen. Mit der Initiative werden verschiedene Maßnahmen eingeführt, um gegen die bekannten Ursachen des Rückgangs vorzugehen. Der Ausbau der Wissensbasis bildet einen weiteren Schwerpunkt. Im Mittelpunkt steht ein systematisches Konzept für die Erhebung von Daten und Informationen über Bestäuber, damit politische Maßnahmen bewertet werden können und ihre Wirksamkeit verbessert werden kann. In einigen Bereichen gibt es zwar umfassende Erkenntnisse (Rückgang der Schmetterlinge, schlechter Zustand ihrer Lebensräume, Ursachen des Rückgangs), doch insgesamt gibt es nach wie vor Wissenslücken im Hinblick auf den Status der wichtigsten Bestäuberbestände und die jeweiligen Tendenzen sowie im Hinblick auf die Ursachen und Auswirkungen ihres Rückgangs. Dank eines koordinierten Überwachungsverfahrens auf der Ebene der EU, das auf einer standardisierten Felddatenerhebung beruht, werden die wichtigsten Lücken geschlossen und solide Indikatoren entwickelt werden können, damit wirkungsvolle EU-Strategien für Bestäuber unterstützt werden.

Die Indikatoren für Bestäuber werden insbesondere für den neuen Biodiversitätsrahmen der EU für die Zeit nach 2020 und die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) von Bedeutung sein. Bestäuber sind im Rahmen der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, mit dem ein weltweiter Rahmen für Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt geschaffen wurde und an dem die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aktiv mitwirkt, ein zentrales Thema. Das führte zu dem ersten weltweiten Bericht über Bestäuber, der 2016 von der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen herausgegeben wurde. Es wird erwartet, dass Bestäuber in den Zielen des künftigen weltweiten Rahmens über die biologische Vielfalt eine Rolle spielen werden. Die Bestäuber stellen nicht nur ein eigenständiges Ziel dar, die Indikatoren zu den Bestäubern tragen auch dazu bei, die Fortschritte bei einigen anderen Zielen im Bereich der biologischen Vielfalt zu messen, etwa jene im Zusammenhang mit der Habitat-Richtlinie der EU, dem Natura-2000-Netz und der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß der Maßnahme 5C der EU-Initiative für Bestäuber wird die Kommission einen Indikator für Bestäuber in den Leistungs- und Überwachungsrahmen der GAP aufnehmen, sobald dieser vorliegt und umgesetzt werden kann. Ein derartiger Indikator wäre eine wertvolle Ergänzung des Indikatorrahmens in den Vorschlägen der Kommission für die GAP im Zeitraum 2021–2027: Bestäubende Insekten sind ein guter Indikator für die allgemeinere biologische Vielfalt und für die landwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung. Aufgrund ihrer doppelten Rolle wären Indikatoren für Bestäuber auch eine ausgezeichnete Ergänzung des Überwachungsrahmens für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der EU, insbesondere für die Ziele Nr. 15 (‘Leben an Land’) und Nr. 2 (‘Kein Hunger’). Der Indikator für Wiesenschmetterlinge ist in diesem Rahmen bereits enthalten, und diese Maßnahme wird dazu beitragen, die Nachhaltigkeit der Beobachtung von Schmetterlingen und der Berichterstattung mithilfe von Indikatoren in der gesamten EU zu stärken.

Die im Rahmen der EU-Initiative für Bestäuber entwickelten Überwachungsmaßnahmen und Indikatoren beziehen sich zwar auf wild lebende Bestäuberarten, doch sie werden auch für die Gesundheit von Honigbienen und die Imkerei von großem Nutzen sein. Verwaltete und wilde Arten teilen sich die Nahrungs- und Futterressourcen, und ihre Bestände sind von denselben Hauptproblemen betroffen. Die Beobachtung wild lebender Arten liefert nicht nur wertvolle Informationen über die Qualität der Umwelt für alle Bestäuber, sondern auch wichtige Daten für die Erforschung von verschiedenen Belastungen und deren Zusammenspiel. Dies ist entscheidend für die Entwicklung wirksamer Minderungsmaßnahmen und die Unterstützung einer wirksamen Erholung.

Über diesen grundlegenden Beitrag zur Politikgestaltung hinaus würden die durch das Beobachtungssystem gewonnenen Daten und Informationen die Entwicklung von Instrumenten für Landbewirtschaftler, insbesondere Landwirte, ermöglichen. Daten über den Status von Bestäuberarten, gepaart mit hochwertigen Daten über Kulturpflanzen (z. B. gemäß den Ergebnissen von Maßnahme 3B

der EU-Initiative für Bestäuber), würden die Entwicklung eines Atlases der Bestäuber und der Bestäubung oder eines Frühwarnsystems für Bestäubungsdefizite ermöglichen. Dadurch würden Landwirte, deren Erträge und Gewinne im Wesentlichen von Bestäubern abhängig sind, dabei unterstützt, fundierte Entscheidungen darüber zu treffen, wie dieses landwirtschaftliche Betriebsmittel gesichert und die Risiken im Zusammenhang mit dem Rückgang bestäubender Insekten gemindert werden können.

Außerdem könnten Instrumente für Akteure entwickelt werden, die sich mit höher gestellten Elementen der Kette der Biomasse beschäftigen, wie etwa Risikobewertungs- und Verwaltungsinstrumente für Lebensmittel- und Getränkehersteller, Lieferanten und Einzelhändler, deren Produkte und Dienstleistungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen abhängig sind, für die Bestäuber erforderlich sind. So würden hochwertige Daten und Informationen über Bestäuber zu einer allgemeineren Unterstützung der Agenda der Bioökonomie führen. Im Rahmen der Aktualisierung der Bioökonomie-Strategie von 2018 wurde eine Maßnahme aufgenommen, mit der die Entwicklung derartiger Instrumente gefördert werden soll, um die Integration von Bestäubern in die Liefer- und Wertschöpfungsketten zu erleichtern (Maßnahme 3.3.4).

Das Beobachtungsprogramm für Bestäuber in der EU soll mindestens die folgenden taxonomischen Gruppen umfassen: Bienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge und Nachtfalter. Derzeit sind Schmetterlinge die einzige Gruppe von Bestäubern, die in der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten auf Ebene der EU systematisch beobachtet wird. 2018 finanzierte das Europäische Parlament das Pilotprojekt 'Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union' (ABLE), um dieses Beobachtungsprogramm auszuweiten. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll auf diesem Pilotprojekt aufgebaut werden, um dafür zu sorgen, dass die Schmetterlinge in der EU umfassend beobachtet werden. Sie wird ferner dazu beitragen, dass auf der Ebene der EU die ersten Beobachtungsverfahren für andere Gruppen von Bestäubern eingeführt werden.

Die Kommission beabsichtigt, im Mai 2019 eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die beauftragt werden soll, bis Mai 2020 ein EU-weites Beobachtungsprogramm und Indikatoren für Bestäuber zu entwickeln. Um das Beobachtungsprogramm umzusetzen und den Datenfluss zu ermöglichen, damit bereits 2021 Indikatoren ausgearbeitet werden können, ist es äußerst wichtig, dass bereits im Jahr 2020 in den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet werden. Viele Mitgliedstaaten werden vermutlich vor Herausforderungen im Hinblick auf die verwaltungsbezogenen und akademischen Kapazitäten stehen. Eine erfolgreiche Umsetzung könnte hilfreich sei, wozu Anstrengungen schon frühzeitig gebündelt werden sollten.

Tätigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme:

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden Tätigkeiten finanziert, mit denen Herausforderungen bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten bewältigt werden sollen, um eine einheitliche Umsetzung eines EU-weiten Beobachtungsprogramms für bestäubende Insekten zu ermöglichen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden konkret die folgenden Aktivitäten unterstützt:

- Bündelung von Fachwissen auf EU-Ebene, Bildung eines Netzwerks von Sachverständigen und Schulung,
- Koordinierung der Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten,
- Unterstützung bei der Vorbereitung der verwaltungsbezogenen, finanziellen und akademischen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten,
- Unterstützung bei der anfänglichen Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten mit unzureichenden Kapazitäten,
- Aufbau und Ergänzung des Pilotprojekts ABLE des Europäischen Parlaments im Hinblick auf das bestehende Beobachtungsprogramm für Schmetterlinge.

Diese vorbereitende Maßnahme wird eine Laufzeit von drei Jahren und einen Haushalt von 5 000 000 EUR aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 54 — Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 3 000 000 | 1 500 000 | | | 3 000 000 | 750 000 |

Erläuterungen:

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Einführung eines Instruments für die Erhebung von Umweltdaten mithilfe von Honigbienen und Bienenerzeugnissen. Dadurch soll die Bewertung der Schadstoffbelastung und -verbreitung in der Umwelt in unterschiedlichen Landschaften ermöglicht werden. Außerdem soll es möglich werden, die Pflanzenvielfalt in verschiedenen Landschaften zu bewerten.

Obwohl die Belastung mit verschiedenen Umweltschadstoffen, insbesondere Pestiziden, starke Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen und die Natur hat, fehlt es nach wie vor an in erheblichem Maße an Daten und Informationen. Honigbienen kommen aufgrund ihrer biologischen Bedürfnisse und Verhaltensweisen mit diversen Gegebenheiten in Berührung. Aufgrund der weiten Distanzen, die sie bei der Futtersuche zurücklegen (Radius von bis zu 15 km) sind sie Schadstoffen in der Luft, dem Boden, der Vegetation und dem Wasser ausgesetzt. Sie suchen jeden Tag zahlreiche Pflanzen auf, um Nektar, Ausscheidungen von Insekten, die sich von Pflanzensaft ernähren, Pollen bzw. Wasser sowie Pflanzengummis zur Herstellung von Propolis aufzunehmen. Während des Flugs kommen sie auch mit Luftschadstoffen in Kontakt, die an ihrer Körperbehaarung hängen bleiben oder über die Stigmen eingeatmet werden. Schadstoffe werden in die Bienenstöcke zurückgebracht und können in Bienenerzeugnissen wie Honig, Wachs, Propolis, Pollen und Bienenbrot nachgewiesen werden. Mithilfe von Bienen und Bienenerzeugnissen können nicht nur Pestizide, sondern auch andere Umweltschadstoffe wie Schwermetalle, Schwebstoffe, flüchtige organische Verbindungen und Schwefeldioxid (SO₂) überwacht werden.

Honigbienen werden bereits als Bioindikatoren für das Ausmaß der Umweltverschmutzung eingesetzt. Es wurden Studien durchgeführt, in deren Rahmen Bienen und Bienenerzeugnisse als 'biologische Überwachungsinstrumente' eingesetzt wurden, um die Umweltqualität zu messen. Es sind bereits verschiedene Niveaus der Umweltüberwachung mit Honigbienen beschrieben worden, die sich in ihrem Grad an Komplexität und Sensibilität unterscheiden. Über den Verlust von Bienenstaaten besorgte Imker, Tierwirte im Bereich der Imkerei und Wissenschaftler in bestimmten Regionen Europas begannen damit, den Schadstoffgehalt von Bienen und Bienenerzeugnissen zu untersuchen. Sie kamen häufig zu demselben Ergebnis: Bienen sind einer großen Vielfalt an Schadstoffen sowohl gleichzeitig als auch hintereinander ausgesetzt.

Außerdem bestehen im Hinblick auf die Vielfalt der Pflanzenarten und das Vorkommen in verschiedenen Landschaften in der EU erhebliche Wissenslücken. Dieses Wissen ist für die Bewertung der Qualität des Lebensraums sowie die Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher Landnutzungen auf die Lebensräume von wesentlicher Bedeutung. Die Sammlung und Analyse von Pollen aus Bienenstöcken bietet eine vielversprechende Möglichkeit zur Erfassung wertvoller Daten und Informationen, die zur Schließung dieser Wissenslücken beitragen können.

Durch die mithilfe von Honigbienen erhobenen Umweltdaten und Informationen würden EU-Strategien in den folgenden Bereichen unterstützt:

öffentliches Gesundheitswesen und Lebensmittelsicherheit,
Pflanzen- und Tiergesundheit, darunter die Gesundheit von Bienen,
Entwicklung der Landwirtschaft im ländlichen Raum, darunter im Bereich der Imkerei,
landwirtschaftliche Erzeugung und Ernährungssicherheit,
Umweltschutz (Natur, Luft, Wasser, Boden),
biologische Vielfalt.

Insbesondere würden wirksame Maßnahmen im Rahmen der folgenden Rechtsvorschriften und Strategien unterstützt:

Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP),
EU-Biodiversitätsstrategie, darunter die Initiative der EU für Bestäuber,
Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe,
Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

So würde die Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der EU und insbesondere zu den Zielen Nr. 2 ('Kein Hunger'), Nr. 3 ('Gesundheit und Wohlergehen'), Nr. 12 ('Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion'), Nr. 14 ('Leben unter Wasser') und Nr. 15 ('Leben an Land') beitragen.

2018 finanzierte das Parlament das Pilotprojekt 'Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen'. Die vorbereitende Maßnahme wird auf diesem Pilotprojekt aufbauen. Mit ihr wird der Geltungsbereich auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Überwachung der Pflanzenvielfalt ausgeweitet. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird es sich um ein Projekt im Rahmen der Bürgerwissenschaft handeln, bei dem Imker eine wesentliche Rolle spielen, indem sie Proben aus Bienenstöcken entnehmen.

Tätigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme:

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die EU-weite Umsetzung der derzeit im Rahmen des Pilotprojekts entwickelten und erprobten Überwachungsmethoden finanziert werden. Außerdem soll im Rahmen der Maßnahme darauf hingearbeitet werden, die Überwachung auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Pflanzenvielfalt auszuweiten.

Durch die Tätigkeiten im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird insbesondere untersucht, wie die Überwachungsmethoden neben Pestiziden auf andere Umweltschadstoffe ausgeweitet werden können, und entsprechende Module würden entwickelt,

die Überwachungsmethoden umgesetzt, indem Proben aus Bienenstöcken in Gebieten mit unterschiedlicher Landnutzung in allen Mitgliedstaaten entnommen würden,

eine Analyse der Proben im Hinblick auf Chemikalien und Pollen durchgeführt,

eine IT-Infrastruktur entwickelt, die dazu dient, Daten zu erheben, zu speichern, zu verwalten, zu verarbeiten und weiterzugeben.

Diese vorbereitende Maßnahme soll eine Laufzeit von drei Jahren und einen Haushalt von 4 000 000 EUR aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 55 — Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 400 000 | 1 200 000 | | | 2 400 000 | 600 000 |

Erläuterungen:

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine Zustandsbewertung der Artenvielfalt in Europa – d. h. in den 28 EU-Mitgliedstaaten und auf dem gesamten Kontinent – durchgeführt werden, um die sich kumulierenden Ursachen für den Artenschwund zu bekämpfen und die Auswirkungen von Schutzmaßnahmen und politischen Strategien zu bewerten. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur abschließenden Bewertung der EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zu den politischen Rahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in der Zeit nach 2020. Der vorgeschlagene Ansatz verbindet die Mobilisierung einschlägiger Wissensnetze und Daten mit der Verwendung eines anerkannten Messsystems, der Gefährdungskategorien der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN), um bestehende europäische Rote Listen zu aktualisieren und Veränderungen des Zustands einer Art zu bewerten und die politischen Akteure der betreffenden Branchen und Landnutzungsarten entsprechend informieren zu können, da diese ihre Verhaltensweisen nur so nachjustieren können.

Die Gefahr, dass bestimmte Arten aussterben, hat sich in den vergangenen 20 Jahren in Europa dramatisch verschärft. Die Ursachen der Bestandsrückgänge sind für bestimmte Gruppen von Organismen zum großen Teil bekannt und Schutzmaßnahmen und -strategien wurden aufgelegt, um diese Entwicklungen zu stoppen, doch sind Daten und Kenntnisse über Entwicklungen und Bedrohungen von Arten entweder nicht vorhanden oder nur schwer zugänglich, Indikatoren zum Zustand der Arten wurden nicht systematisch erhoben und Schutzmaßnahmen und -strategien sind ungleichmäßig über das Gebiet der EU verteilt. Diese Faktoren erschweren die Bewertung der Wirksamkeit der einzelnen Schutzmaßnahmen und die Messung des Fortschritts, den die EU bei der Umsetzung von auf regionaler und internationaler Ebene vereinbarten Zielen zur Beendigung des fortlaufenden Verlusts an biologischer Vielfalt erzielt.

Bei der Rote Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN handelt es sich um ein weithin anerkanntes System zur weltweiten Messung von Veränderungen des Risikos des Artensterbens. Sie fungiert als offizieller Indikator für die Messung der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der weltweiten Biodiversitätsziele von Aichi. In dieser Funktion wurde die Rote Liste kürzlich verwendet, um Bestandsentwicklungen von Säugetier-, Vogel- und Amphibienarten in Europa und Zentralasien auf regionaler Ebene im regionalen Bewertungsbericht der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, dem Weltbiodiversitätsrat, zu bewerten. zudem erging der Vorschlag, sie auch im politischen Rahmen zum Schutz der Artenvielfalt in der Zeit nach 2020 zu verwenden. Die Rote Liste verwendet Daten der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, in der seit 2006 mehr als 11 000 Arten auf zwei regionalen Ebenen bewertet wurden: für den europäischen Kontinent und für die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Für Arten der Meeresfauna erstreckt sich das Bewertungsgebiet auf das Mittelmeer, das Schwarze Meer, die Ost- und die Nordsee und den europäischen Teil des Atlantik (d.h. die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen, darunter

auch die ausschließlichen Wirtschaftszonen der zu Portugal bzw. Spanien gehörenden Makaronesischen Inseln). Die Bewertung der Roten Liste der IUCN gelten jedoch nach zehn Jahren offiziell als veraltet, und es hat bisher keine Neubewertung eines Taxons auf der Ebene der EU der 28 oder des europäischen Kontinents stattgefunden. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Arten regelmäßig neu bewertet werden, um einen verlässlichen und aussagekräftigen Indikator für die Entwicklungen und die allmähliche Verringerung von Bedrohungen im Bereich der Artenvielfalt in Europa zu schaffen, damit politisches Handeln möglichst weitgehend auf gesicherten Daten beruhen kann.

Die vorbereitende Aktion wird die Rote Liste der IUCN bei der Abschätzung des Gesamtrisikos von beinahe allen Taxa heranzuziehen, die bisher durch die Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN auf der Ebene der EU der 28 und des europäischen Kontinents bewertet wurden. Zu diesen gehören Wirbeltiere (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Süßwasserfische), Wirbellose (außerhalb des Meeres vorkommende Weichtiere, Schmetterlinge, xylobionte Käfer, Libellen und Bienen) und Pflanzen (Gefäßpflanzen und Heilpflanzen). Mithilfe der Roten Liste der IUCN kann gemessen werden, ob sich die Geschwindigkeit des Artensterbens in Europa verringert hat. Damit kann sie dazu beitragen, die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen vor Ort zu verbessern, wobei gleichzeitig Fortschritte bei der Umsetzung von EU-Maßnahmen und -Bestimmungen wie insbesondere von Ziel 1 der gegenwärtigen EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, das darauf abzielt, den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen durch eine umfassende Umsetzung der Naturschutzrichtlinien zu verbessern, bewertet werden. Sie kann schließlich auch Datengrundlagen für die politischen Zielsetzungen für die Zeit nach 2020 bieten. Diese Neubewertungen sollten im Einklang mit dem politischen Zyklus stehen (z. B. EU-Aktionsplan bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Maßnahmen der EU im Bereich biologische Vielfalt bis 2020, Strategie im Bereich biologische Vielfalt bis 2030).

Das globale Verfahren für die Neubewertung von Arten wird auf den bestehenden Bewertungen der Roten Liste aufbauen. Vorarbeiten werden erforderlich sein, um die erforderlichen Informationen zu erheben und die Bewertungen zu aktualisieren. Bewertungsseminare werden nur abgehalten, um den Zustand der Bestände der in der Roten Liste als am meisten gefährdet aufgeführten Arten zu überprüfen, sodass diese Veranstaltungen vermutlich weniger zahlreich und daher preiswerter sein werden als es im Rahmen eines üblichen Bewertungsverfahrens der Fall ist. Diese Seminare werden zwischen einem und vier Tage dauern, je nach der Anzahl der zu bewertenden Arten. Wissen, Kenntnisse und Daten im Bereich Taxonomie werden mit Hilfe der einschlägigen Fachgruppen der "Species Survival Commission" der IUCN sowie von Mitarbeitern der IUCN, die die Gesamtbewertung dieser Gruppen leiten, eingebracht. Zusätzliche Konsultationen mit lokalen und internationalen Fachleuten und deren Einbeziehung werden von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieser Maßnahmen sein, sodass dieses Vorhaben große Möglichkeiten eröffnet, um lokale Wissenszentren zu schaffen und (mit Hilfe der Seminare) Kapazitäten aufzubauen. Die Bewertung von Arten sowie die Verbreitungskarten im Rahmen der Roten Liste der IUCN werden im Regelfall frei verfügbar auf den entsprechenden Website eingestellt, und alle neu erhobenen Informationen werden an das Datenzentrum für Biodiversität der Europäischen Umweltagentur (EUA) weitergeleitet. Alle im Rahmen dieser Maßnahme erhobenen zusätzlichen Daten aus Zeitreihen zu Populationsgröße und -verteilung für bestimmte Gruppen von Arten werden in einer integrierten Datenbank, die unmittelbar zur Entwicklung eines integrierten Überwachungssystems der Artenvielfalt und Ökosysteme der Europäischen Kommission und der EUA beitragen kann, gemäß den Bedingungen der rechtlichen Vereinbarungen über den Datenaustausch mit bestehenden Überwachungsprogrammen zur Klärung der Rechte an geistigem Eigentum und auf den Zugang zu Daten zur Verfügung gestellt.

ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Mit den Neubewertungen werden vier hauptsächliche Leistungen erbracht:

1) Veröffentlichung von europäischen Roten Listen für jede Gruppe von Arten (für die EU und für den gesamten europäischen Kontinent) mit einem Überblick über die Untersuchungen und die Ergebnisse der

Neubewertungen, mit Beispielen von Arten mit positiver, stabiler und negativer Entwicklung gemäß der Roten Liste und einer Zusammenstellung von erfolgreichen und erfolglosen Schutzmaßnahmen sowie einer Zusammenfassung und Empfehlungen für die wichtigsten Branchen, deren Handeln sich in ganz Europa fortgesetzt positiv bzw. negativ auf den Artenschutz auswirken. Diese Roten Listen werden sich entscheidend auf eine zunehmende durchgängige Berücksichtigung der Artenvielfalt durch alle nichtstaatlichen Akteure auswirken und die breite Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, welche Maßnahmen und Verhaltensweisen sich positiv auf die biologische Vielfalt in Europa auswirken und die Leistungen von Ökosystemen und damit das menschliche Wohlergehen unterstützen können. Die abschließenden Neubewertungen für die einzelnen Arten werden zudem als aktualisierte Kurzdarstellungen auf der Website der IUCN veröffentlicht. Indem die Kurzdarstellungen auf der Website der Roten Liste eingestellt werden, werden alle Information zur europäischen Roten Liste an einem Ort zugänglich gemacht, der Zugang zu den aktuellsten Bewertungen über diese Maßnahme hinaus, für die stets neue, von den mit der "Species Survival Commission" zusammenarbeitenden Fachleuten stammende Informationen herangezogen werden, ermöglicht, und der Vergleich mit globalen und anderen regionalen Bewertungen derselben Art möglich gemacht. Wie auch die vorangegangenen Veröffentlichungen der europäischen Roten Liste werden die aktualisierten Bewertungen in Farbe und mit Grafiken und Fotografien veröffentlicht, und die PDF-Fassungen werden so gestaltet, dass das Herunterladen möglichst schnell erfolgen kann. Die Veröffentlichungen werden ausgedruckt (300 Exemplare) und in elektronischen Formaten (Word und PDF) erhältlich sein.

2) Aufnahme der aktualisierten Datenbanken der Roten Liste in das Datenzentrum für Biodiversität der EUA und seine Hosting-Infrastrukturen. Alle Informationen, die erhoben wurden, damit sie in die Einschätzungen der Roten Liste einfließen (Populationsgröße, Verteilung, demographische Entwicklungen, Lebensräume, Bedrohungen) werden verwendet, um die gegenwärtigen Artenbewertungen im Arteninformationsdienst ("Species Information Service") zu aktualisieren, und aufgeschlüsselt nach Taxa in Microsoft-Access-Datenbanken exportiert, die dann gemäß den Bestimmungen des Datenzentrum für Biodiversität der EUA formatiert und dort auch zugänglich gemacht werden.

3) Erstellung von Texten für die Europawebsite. Das bestehende Verzeichnis auf der Europawebsite mit den Ergebnissen der Roten Liste wird für jedes Taxon um die Ergebnisse der Roten Liste ergänzt, und der jeweilige Text wird gleichzeitig mit den Veröffentlichungen der europäischen Roten Liste erstellt. Die bestehende Struktur (Titel und Zwischentitel), die für vorangegangene Projekte der europäischen Roten Liste entwickelt wurde, muss möglicherweise verändert werden, um die Maßnahmen im Rahmen der systematischen Überwachung und der Roten Liste sowie deren Ergebnisse besser zusammenzufassen und sichtbar zu machen.

4) Erstellung einer Broschüre mit dem Titel "Der Puls der Artenvielfalt in Europa" mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Neubewertungen der Roten Liste, in der hervorgehoben wird, wie wichtig die Überwachung der Artenvielfalt und der langfristigen Entwicklungen ist, die Ursachen für die Bedrohungen zusammengefasst werden, um deutliche Botschaften an die Bereiche der Gesellschaft auszusenden, deren Verhalten sich am stärksten auswirkt, und positive Fälle hervorgehoben werden, in denen Schutzmaßnahmen erfolgreich waren. Positive Botschaften sind wichtig, damit eine optimistische Stimmung in der Gesellschaft entsteht, mit der Veränderungen erst möglich werden. Die Broschüre wird den Leitlinien für das visuelle Erscheinungsbild der Europäischen Kommission entsprechen. Sie wird ein breites Publikum ansprechen und bei der Kommunikation mit Entscheidungsträgern der Politik und interessierten Laien verwendet werden. Sie wird zudem ein wichtiges Hilfsmittel für die Kommunikation mit den Medien und für die GD Umwelt sein, die sie in anderen Generaldirektionen und an einschlägige Interessenträger verteilen sowie für Informationskampagnen verwenden kann. Die Broschüre wird in gedruckter Form (1 500 Exemplare) und in elektronischen Formaten (Word und PDF) erhältlich sein.

Der Gesamthaushalt dieser auf drei Jahre angesetzten vorbereitenden Maßnahme wird bei 2 400 000 EUR liegen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 56 — Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 000 000 | 1 000 000 | | | 2 000 000 | 500 000 |

Erläuterungen:

Mit diesem Pilotprojekt sollen technische Lösungen für die Öffnung des Wanderwegs der Störe durch die Schaffung eines Fischwanderwegs zur Überwindung der beiden Donaustaudämme am Eisernen Tor an der Grenze zwischen Rumänien und Serbien untersucht werden. Dies ist angesichts der Ausmaße der Staudämme, die die größten an der Donau sind, der Größe der Fische, die bis zu 7 m lang werden können, und der felsigen Landschaft im Gebiet des Eisernen Tors eine enorme Herausforderung, insbesondere hinsichtlich der Ingenieurleistung, die erforderlich sein wird, um eine innovative, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Lösung zu entwickeln.

Die Schaffung von Fischwanderhilfen für Störe ist eines der wichtigsten Projekte im Rahmen der Strategie für den Stör der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) und des Aktionsplans der Strategie der Europäischen Union für den Donauroum, deren Ziel es ist, den Erhaltungszustand des Störs in der Donau zu verbessern. Das Vorzeigeprojekt trägt zudem zur Umsetzung des im Rahmen der auch von der EU ratifizierten Berner Konvention aufgelegten europäischen Aktionsplans zur Erhaltung des Störs bei.

Das Pilotprojekt ist erforderlich, um eine aussagekräftige und umfassende Studie zur technischen Machbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Störwanderung durchzuführen, die unter anderem folgende Punkte enthalten muss:

- 1) Konzept bzw. Vorentwurf für mögliche technische Lösungen für die Wiederherstellung von Fischwanderwegen, einschließlich einer vergleichenden Darstellung der Vor- und Nachteile (Einschränkungen), Kostenschätzungen und Risiken (technischer bzw. finanzieller Art), und Beschreibung der nächsten Schritte für ein Rahmenkonzept einschl. Entwurf, Bauteilgestaltung und Ausführungsplanung,
- 2) hydraulische Modellierung,
- 3) Konzept einer Ausführungsstrategie (die Abfolge der Ausführung, etwa schrittweise durch "Learning by Doing", d. h. ein adaptiver Ansatz für den Entwurf von Fischwanderwegen),
- 4) Beschreibung sowohl kurzfristig als auch langfristig tatsächlich umsetzbarer Bewirtschaftungsalternativen, insbesondere für den Schutz der Fische stromabwärts (etwa Turbinenbetrieb, Fang und Transport der Fische),
- 5) Feldstudien zur Ergänzung von Wissenslücken, die bereits laufende Studien nicht abdecken können (etwa aufgrund von fehlenden oder veralteten Daten),
- 6) Konzept für die Bewertung bzw. Überwachung des Fischwanderwegs,
- 7) Aktualisierung des Finanzierungskonzepts,
- 8) Überprüfung der technischen Konzepte durch Fachkollegen und Sachverständige im Bereich Fischwanderwege.

Die Kosten für diese Elemente der Studie über die technische Machbarkeit werden sich auf rund 2 000 000 EUR belaufen. Die IKSD sowie die zuständigen einzelstaatlichen Behörden Rumäniens und Serbien werden in die Durchführung der Studie intensiv einbezogen werden.

Die Planung der durchzuführenden Maßnahmen kann gegebenenfalls verändert werden, um eventuelle Überschneidungen mit laufenden Tätigkeiten zu vermeiden.

Derzeit gibt es kein EU-Programm, in dem die Finanzierung dieses Projekts vorgesehen wäre.

Es gibt keine standardisierten Lösungen für diese Art von Fischaufstiegshilfen. Die innovative Lösung, die mit diesem Projekt finanziert wird, wird daher ein Modell für die Planung vergleichbarer Fischaufstiegshilfen in anderen großen europäischen Flüssen liefern. Vergleichbare Probleme wie die Passierbarkeit der Staudämme I und II am Eisernen Tor für große Fische (etwa aufgrund der Abmessungen, der hohen Durchflussmengen und der schwankenden Wasserspiegel im Stausee) bestehen auch an Flüssen in mehreren Ostseeränderstaaten, wo große Staudämme an der Weichsel in Polen, der Memel in Litauen und der Düna in Lettland die Fischwanderung behindern und eine Wiederansiedlung von Störpopulationen erschweren. Andere derartige Beispiele sind der Staudamm bei Gabčíkovo sowie die großen Staudämme an Theiß (Tisza) und Drau (Drava) im Donaubecken, an der Mariza/Evros in Bulgarien und Griechenland und an Flüssen auf der iberischen Halbinsel, etwa dem Guadalquivir, einem Fluss, in dem Störe früher vorkamen. Es wäre ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU, wenn es gelänge, in allen diesen Flüssen die Fischwanderung wieder möglich zu machen.

Fischaufstiegshilfen für Störe an großen Staudämmen gibt es nur in Russland an der Wolga und dem Kuban und in den Vereinigten Staaten an den Flüssen Connecticut und Columbia. Die Erfahrung mit diesen Anlagen sollte berücksichtigt werden, wird aber nicht alle Fragen beantworten. Eines der bekanntesten und erfolgreichen europäischen Beispiele für eine Fischtreppe für Störe befindet sich in Geesthacht in Deutschland, doch ist dort das Stauwehr nur 4,5 m hoch, während der Staudamm I am Eisernen Tor 60 m hoch ist.

Zudem würden in dieses Pilotprojekt serbische Akteure aus dem Bereich Wasserbewirtschaftung einbezogen, womit diese gleichzeitig eine tätigkeitsbegleitende Schulung darüber erhielten, wie vorzugehen ist, um das Umweltrecht der EU einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 57 — Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 800 000 | 900 000 | | | 1 800 000 | 450 000 |

Erläuterungen:

Das vorausgegangene Pilotprojekt, mit dem Alternativen zu Tierversuchen gefördert und entwickelt werden sollen, hat diverse Maßnahmen ermöglicht (Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, aber auch Verbesserungen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation über Alternativmethoden), die im Rahmen der von der Kommission in ihrem Zwischenbericht über die Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 (Ref. Ares(2017)1094287 – 1. März 2017) für dieses Pilotprojekt vorgeschlagenen drei Aktionssäulen festgelegt und von der Kommission im Jahr 2018 durchgeführt wurden. Im Sinne der Beständigkeit und

Effizienz dieser erfolgreichen Maßnahmen sollte das Pilotprojekt als vorbereitende Maßnahme weitergeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 58 — Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 500 000 | 750 000 | | | 1 500 000 | 375 000 |

Erläuterungen:

Das Hauptziel der vorbereitenden Maßnahme besteht in der Umwandlung der Europäischen Dürrebeobachtungsstelle in eine Organisation mit institutioneller Struktur, Personal und materiellen Ressourcen, sodass ein Netz aus Hochschulen, FuE-Einrichtungen, Unternehmen des Produktionssektors und die Zivilgesellschaft flexibel und wirkungsvoll funktionieren können.

Diese europäische Beobachtungsstelle würde nicht nur die Ursachen von Dürre, sondern auch ihre Folgen erforschen.

Dazu sollen Personal sowie wissenschaftliche und fachliche Kenntnisse gebündelt werden, um Daten (statistische Analyse und Trendanalyse) und Methodiken bereitzustellen, mit denen Produktionsfaktoren verarbeitet und an die Gegebenheiten und Bedürfnisse jeder Region und jeder Art spezifischer landwirtschaftlicher Erzeugung angepasst werden, und den von der Dürre betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen beratende Unterstützung zu leisten.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 59 — Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 439 881 | 219 940 | | | 439 881 | 109 970 |

Erläuterungen:

Initiativen zum Landschaftsschutz sind durch eine enge Zusammenarbeit von Naturschützern, Landwirten und der Bevölkerung vor Ort gekennzeichnet. Ziel ist es, die Diversität der europäischen Landschaften und ihre biologische Vielfalt zu erhalten und eine weitere nachhaltige Entwicklung der ländlichen Wirtschaft zu unterstützen. Derzeit gibt es in sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Rumänien und Spanien) Initiativen zum kooperativen Naturschutz, die auf den Grundsätzen des Landschaftsschutzes basieren. Auch in anderen Mitgliedstaaten (z. B. Litauen und Tschechien) werden derzeit ähnliche Initiativen aufgelegt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Landschaftsschutz-Initiativen umfassen eine aktive Verbesserung der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU. Mit dem Projekt werden einschlägige Maßnahmen im Rahmen der GAP etwa zum Schutz von Feldvögeln und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten gefördert. Ferner soll auf die Berücksichtigung aller einschlägigen Maßnahmen und Ziele in den GAP-Strategieplänen und den Rahmen für vorrangige Maßnahmen hingewirkt werden. Zudem gilt die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als wichtiger Faktor für das Projekt und für die Umsetzung der Naturschutzbestimmungen der EU.

Um diese Ziele in den jeweiligen Regionen vor Ort zu verwirklichen, setzen die teilnehmenden Organisationen eine große Vielfalt von Maßnahmen zur Unterstützung der verschiedenen Interessenträger in den betroffenen ländlichen Gebieten ein, damit Schutzmaßnahmen strukturell abgesichert werden.

Die wichtigsten Arbeitsbereiche für die Umsetzung der Naturschutzbestimmungen der EU betreffen Folgendes:

- Schaffung von zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten für Landnutzer durch Naturschutzmaßnahmen wie etwa agrarökologische Maßnahmen, mit denen Landschaften und biologische Vielfalt geschützt werden,
- Vermarktung hochwertiger regionaler Produkte (z. B. aus Natura-2000-Gebieten),
- Unterstützung des Tourismus im ländlichen Raum,
- Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Förderung regionaler Identitäten.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Initiativen zum Landschaftsschutz die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU verbessern, indem die biologische Vielfalt vor Ort gefördert, die Kulturlandschaften geschützt und die Lebensqualität der Menschen in ländlichen Gebieten verbessert wird. Wie im Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft vorgesehen, werden durch diese Initiativen fortgeschrittene Konzepte für die Einbeziehung aller Beteiligten gefördert und die umfassende Teilhabe der Landbesitzer und -nutzer gestärkt.

Daher sollten die Kontakte und der Erfahrungsaustausch zwischen den mit dem Landschaftsschutz befassten Initiativen und Organisation intensiviert werden. In den vergangenen Jahren haben einige europäische Initiativen zum Landschaftsschutz damit begonnen, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen. Diese Kontakte haben sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Bei Seminaren und gegenseitigen Besuchen wurden neue Konzepte für eine bessere Umsetzung der Umwelt- und Agrarpolitik der EU entwickelt. Nunmehr ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, diese Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu stärken, um den langfristigen Nutzen für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Natur auszuweiten.

Eine intensivere Zusammenarbeit, die sich auf alle europäischen Länder erstreckt, würde zudem zu einer besseren Umsetzung der Richtlinien der EU, wie der Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, beitragen. Dies gilt auch für die Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kulturlandschaften in verschiedenen Ländern. Die Rückmeldungen und Vorschläge sollen zusammengefasst und der Kommission sowie den zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

An diesem Projekt können sich bestehende und neue Partner beteiligen, um aus den ermittelten entscheidenden Faktoren und den praktischen Erfahrungen zu lernen. Sie können an Seminaren und der europäischen Tagung teilnehmen. Damit wird das Projekt letztlich dazu beitragen, länderübergreifende Partnerschaften in Europa zu fördern, und so die Europäische Union stärken. Zu diesem Zweck werden fünf Seminare mit erfolgreichen Partnern durchgeführt werden, auf denen entscheidende Faktoren für eine Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz bestimmt werden sollen. Diese Faktoren werden in einer mehrsprachigen Veröffentlichung zusammengefasst und auf einer europäischen Abschlussagung zum Thema 'Landschaftsschutz in Europa – kooperativer Naturschutz zugunsten von Mensch und Natur'

vorgestellt. Bei neuen Initiativen zum Landschaftsschutz können diese Faktoren zur Verbesserung ihrer Anstrengungen vor Ort Einsatz finden.

Das Hauptziel des Projekts besteht darin, die bessere Umsetzung der Richtlinien der EU, wie der Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, zu fördern. Gleiches gilt für die Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kulturlandschaften in den verschiedenen Ländern. Die Rückmeldungen und Vorschläge werden zusammengefasst und der Kommission sowie den jeweiligen Ministerien der Mitgliedstaaten vorgelegt. Dadurch werden auch der Austausch von Wissen und praktischen Erfahrungen zwischen den Ländern und bei Bedarf auch die Entwicklung geeigneter Programme gefördert.

An dem Projekt werden sowohl bestehende als auch neue Partnerorganisationen teilnehmen, um aus den in seinem Verlauf bestimmten entscheidenden Faktoren und den praktischen Erfahrungen zu lernen. Sie können an Seminaren und der europäischen Tagung teilnehmen. Das Projekt soll also letztendlich dazu beitragen, länderübergreifende Partnerschaften in Europa zu fördern, und so die Europäische Union stärken.

Neben der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU werden auch weitere Themen besprochen werden, die nicht unmittelbar mit der täglichen Arbeit des Landschaftsschutzes in Europa verbunden sind. Dabei geht es darum, Lösungen zu finden und aus bewährten Verfahren lernen:

- Fragen der Koexistenz mit großen Fleischfressern in ländlichen Gebieten;
- Erfahrungen und Schlussfolgerungen für die Wiederherstellung von Lebensräumen für Feldvögel und Beteiligung an dem neuen Vertrag über Feldvögel;
- Beitrag des Pilotprojekts zur Aktualisierung der Leitlinien zu Natura 2000 und landwirtschaftlichen Flächen auf der Grundlage der Erfahrungen und Empfehlungen der Landschaftsschutzinitiativen in Europa;
- Schlussfolgerungen als Beitrag zur Förderung der Umsetzung von mehreren zu erbringenden Leistungen des Aktionsplans für Natur;
- Nutzung von Erfahrungen und Erkenntnissen etwa bei Veranstaltungen zur Kontaktpflege mit dem Thema Biogeografie.

Der besondere Wert der Zusammenarbeit der Initiativen zum Landschaftsschutz besteht darin, dass dabei eine Brücke zwischen Naturschützern, Landnutzern und lokalen Gemeinschaften geschlagen wird. Hierdurch können die politischen Ziele der EU besser verwirklicht werden. Zudem kann auch eine europafreundliche Atmosphäre im ländlichen Raum gefördert werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 08 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 207 137 | 5 981 331 | 6 207 137 | 6 207 137 | 6 139 472 |

Posten 08 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 321 492 | 237 117 | 321 492 | 321 492 | 321 492 |

Artikel 08 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 407 173 | 249 108 | 407 173 | 407 173 | 407 173 |

Posten 08 01 05 01 — Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 99 202 032 | 98 702 032 | 99 202 032 | 99 202 032 | 99 202 032 |

Posten 08 02 01 01 — Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 2 169 970 133 | 1 978 553 728 | 2 051 470 133 | 1 965 553 728 | 2 199 970 133 | 1 993 553 728 | 2 169 970 133 | 1 978 553 728 | 2 169 970 133 | 1 978 553 728 |

Posten 08 02 01 02 — Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|-----------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 35 423 585 | p.m. | p.m. | p.m. | 35 423 585 | p.m. | 35 423 585 | p.m. | 35 423 585 |

Posten 08 02 01 03 — Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 247 270 417 | 198 815 486 | 235 770 417 | 198 815 486 | 247 270 417 | 198 815 486 | 247 270 417 | 198 815 486 | 247 270 417 | 198 815 486 |

Posten 08 02 02 01 — Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 596 300 594 | 518 793 206 | 536 300 594 | 510 793 206 | 616 300 594 | 528 793 206 | 596 300 594 | 518 793 206 | 596 300 594 | 518 793 206 |

Posten 08 02 02 02 — Verbessertes Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 463 764 801 | 120 856 938 | 435 764 801 | 120 856 938 | 463 764 801 | 120 856 938 | 463 764 801 | 120 856 938 | 390 264 801 | 98 806 938 |

Posten 08 02 02 03 — Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 58 696 783 | 31 186 450 | 46 196 783 | 31 186 450 | 58 696 783 | 31 186 450 | 58 696 783 | 31 186 450 | 58 696 783 | 31 186 450 |

Posten 08 02 03 01 — Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 648 685 745 | 597 667 007 | 642 685 745 | 597 667 007 | 713 685 745 | 630 167 007 | 648 685 745 | 597 667 007 | 675 046 838 | 605 575 007 |

Erläuterungen:

Mit dieser Maßnahme werden lebenslange Gesundheit und Wohlergehen für alle sowie hochwertige und wirtschaftlich tragfähige Gesundheits- und Pflegesysteme angestrebt, wobei die Gesundheitsfürsorge im Interesse der Effizienz stärker personalisiert wird, sowie Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze und Wachstum im Gesundheitswesen und den damit verbundenen Wirtschaftsbereichen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt daher auf einer wirksamen Gesundheitsfürsorge und Prävention (z. B. Verständnis der gesundheitsbestimmenden Faktoren, Entwicklung besserer präventiver Impfstoffe). Besondere Berücksichtigung werden geschlechtsspezifische und altersbedingte Besonderheiten finden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Behandlung und Heilung von Krankheiten (vor allem durch eine stärkere Personalisierung von Arzneimitteln), Invalidität und verminderter Funktionalität liegen (z. B. durch Übertragung von Wissen in die klinische Praxis und skalierbare Innovationsmaßnahmen, bessere Nutzung von Gesundheitsdaten, unabhängige und unterstützte Lebensführung). Des Weiteren sollen Anstrengungen unternommen werden, um die Entscheidungsfindung in der Prävention und Behandlung zu verbessern, bewährte Verfahren im Gesundheitswesen zu ermitteln und weiterzugeben sowie die integrierte Pflege und die Einführung technologischer, organisatorischer und gesellschaftlicher Innovationen zu unterstützen, die es insbesondere älteren und behinderten Menschen ermöglichen, aktiv und unabhängig zu bleiben. Den Tätigkeiten wird ein gleichstellungsorientierter Ansatz zugrunde liegen, der unter anderem der Stellung der Frau im informellen und formellen Pflegesektor Rechnung trägt.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 08 02 03 02 — Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 288 728 659 | 196 048 586 | 260 528 659 | 196 048 586 | 318 728 659 | 211 048 586 | 288 728 659 | 196 048 586 | 288 728 659 | 196 048 586 |

Posten 08 02 03 03 — Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 378 723 375 | 371 904 517 | 378 723 375 | 371 904 517 | 433 723 375 | 445 679 517 | 378 723 375 | 371 904 517 | 437 834 269 | 389 637 517 |

Erläuterungen:

Im Mittelpunkt der Bemühungen um eine sichere, saubere und effiziente Energieversorgung werden die Reduzierung des Energieverbrauchs und des CO₂-Abdrucks der Union und eine kostengünstige Stromversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen stehen. Diese Bemühungen werden sich auf die Ziele und Prioritäten der Energieunion und des Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) stützen.

Mindestens 85 % der veranschlagten Mittel sollen für erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz, u. a. für intelligente Netze, Energiespeicherung und intelligente Städte und Gemeinden, verwendet werden.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Es wird darauf geachtet, dass dazu beigetragen wird, die Forschungs- und Innovationskluft in Europa zu überwinden, ohne die Exzellenzkriterien zu untergraben.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 08 02 03 04 — Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 266 184 054 | 281 336 863 | 231 584 054 | 271 036 863 | 312 584 054 | 304 536 863 | 266 184 054 | 281 336 863 | 291 118 104 | 288 816 863 |

Posten 08 02 03 05 — Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 335 790 132 | 270 375 566 | 335 790 132 | 270 375 566 | 375 790 132 | 314 275 566 | 335 790 132 | 270 375 566 | 357 285 003 | 276 823 566 |

Erläuterungen:

Das Hauptaugenmerk dieser Tätigkeit liegt auf der Verwirklichung einer Wirtschaft, die die Ressourcen schont und gegen den Klimawandel gewappnet ist, und einer nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen der Erde zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme sowie den Grundlagen für den Übergang zu einer „grünen“ Wirtschaft durch Öko-Innovation. Eine umfassende und andauernde globale Umweltüberwachung und entsprechende Informationssysteme werden ebenfalls entwickelt.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 08 02 03 06 — Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 139 557 525 | 128 990 572 | 130 057 525 | 128 990 572 | 139 557 525 | 128 990 572 | 139 557 525 | 128 990 572 | 139 557 525 | 128 990 572 |

Artikel 08 02 04 — Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 133 166 041 | 134 355 325 | 133 166 041 | 134 355 325 | 146 482 645 | 141 013 627 | 133 166 041 | 134 355 325 | 138 566 660 | 135 975 325 |

Artikel 08 02 05 — Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 115 382 001 | 99 235 199 | 111 882 001 | 99 235 199 | 115 382 001 | 99 235 199 | 115 382 001 | 99 235 199 | 115 382 001 | 99 235 199 |

Artikel 08 02 06 — Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 73 431 161 | 64 810 922 | 68 431 161 | 64 810 922 | 74 000 000 | 65 095 342 | 73 431 161 | 64 810 922 | 73 431 161 | 64 810 922 |

Posten 08 02 07 32 — Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 249 947 970 | 184 313 342 | 249 947 970 | 184 313 342 | 249 947 970 | 184 313 342 | 249 947 970 | 184 313 342 | 243 447 970 | 179 520 198 |

Erläuterungen:

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2), ein gemeinsames Unternehmen der Kommission und der biopharmazeutischen Industrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, des IMI, auf. Mit IMI2 soll durch Förderung einer effizienteren Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung zwischen Hochschulen, kleinen und mittleren Unternehmen und der biopharmazeutischen Industrie der Prozess der Arzneimittelentwicklung verbessert werden, damit den Patienten bessere und sichere Arzneimittel bereitgestellt werden können.

Das Gemeinsame Unternehmen IMI2 trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 08 02 07 33 — Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 8 613 816 | 2 286 218 | 8 613 816 | 2 286 218 | 8 613 816 | 2 286 218 | 8 613 816 | 2 286 218 | 8 613 816 | 2 286 218 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 08 02 07 36 — Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 284 058 252 | 299 887 500 | 284 058 252 | 299 887 500 | 304 058 252 | 309 887 500 | 284 058 252 | 299 887 500 | 284 058 252 | 299 887 500 |

Posten 08 02 07 38 — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 79 615 399 | 74 336 359 | 79 615 399 | 74 336 359 | 99 615 399 | 84 336 359 | 79 615 399 | 74 336 359 | 79 615 399 | 74 336 359 |

Artikel 08 02 08 — KMU-Instrument

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 587 742 199 | 532 049 827 | 659 742 199 | 532 049 827 | 659 742 199 | 532 049 827 | 587 742 199 | 532 049 827 | 659 742 199 | 553 649 827 |

Erläuterungen:

Dieses eigens geschaffene marktorientierte Instrument soll die Beteiligung von KMU an Horizont 2020 fördern; Zielgruppe sind alle Arten innovativer KMU mit dem Fokus auf Entwicklung, Wachstum und Internationalisierung. Gefördert werden Innovationen in KMU durch Nutzung des KMU-Instruments, das sich durch ein einheitliches Verwaltungssystem auszeichnet, wobei die Unterstützung nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgt.

Durchschnittlich werden über die Laufzeit des Programms „Horizont 2020“ mindestens 7 % der Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Anhang II.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 08 03 01 01 — Euratom — Fusionsenergie

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 172 526 872 | 174 611 650 | 166 626 872 | 173 511 650 | 172 526 872 | 174 611 650 | 172 526 872 | 174 611 650 | 172 526 872 | 174 611 650 |

Posten 08 03 01 02 — Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 74 754 023 | 92 297 374 | 71 854 023 | 91 397 374 | 74 754 023 | 92 297 374 | 74 754 023 | 92 297 374 | 73 354 023 | 91 597 374 |

Artikel 09 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 45 932 816 | | 45 707 010 | | 45 932 816 | | 45 932 816 | | 45 432 094 | |

Posten 09 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 198 573 | | 2 114 198 | | 2 198 573 | | 2 198 573 | | 2 198 573 | |

Artikel 09 01 03 — Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausrüstung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 3 013 085 | | 2 855 020 | | 3 013 085 | | 3 013 085 | | 3 013 085 | |

Artikel 09 02 01 — Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 3 815 000 | 3 000 000 | 3 815 000 | 3 000 000 | 5 315 000 | 3 750 000 | 3 815 000 | 3 000 000 | 3 315 000 | 2 600 000 |

Erläuterungen:

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- ein besserer Rechtsrahmen für den Wettbewerb, Investitionen und Wachstum in allen Bereichen der elektronischen Kommunikation koordiniert werden soll: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- die Politik der Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste durchgeführt und überprüft wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem sich rasch entwickelnden Sektor zu einzuleiten (Konvergenz der elektronischen Kommunikation mit audiovisuellen Medien und der Bereitstellung von Inhalten),

- die Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts durch Maßnahmen im Zusammenhang mit den Breitbandzielen durch Regulierung, politische Maßnahmen und öffentliche Förderung, einschließlich der Koordinierung mit der Kohäsionspolitik in Bereichen, die für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste relevant sind, erleichtert werden soll,
- Strategien und Koordinierungsmaßnahmen zur Umsetzung der nationalen Breitbandpläne in Bezug auf die Mobilfunk- und Festnetzinfrastrukturen durch die Mitgliedstaaten sowie deren mögliche Konvergenz entwickelt werden; dies umfasst auch die Kohärenz und wirtschaftliche Effizienz des Tätigwerdens auf Unions- und mitgliedstaatlicher Ebene,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere Interoperabilität, Zusammenschaltung, Bauarbeiten, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und neue Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts,
- die Überwachung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gefördert werden,
- Vertragsverletzungsverfahren koordiniert werden und Zuarbeiten zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen geleistet werden,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belebung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird,

- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), auf Unionsebene konzipiert werden,
- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,
- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016–2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen,
- Maßnahmen zur Wahrung der dauerhaften Stabilität und Sicherheit des Internet unterstützt werden, mit einer Governance, die auf einem echten Multi-Stakeholder-Modell beruht, um sicherzustellen, dass wirtschaftliche und soziale Chancen, die sich aus der elektronischen Kommunikation ergeben, vollständig ausgeschöpft werden können,
- die Durchführung der Handlungsschwerpunkte der Mitteilung der Kommission vom 12. Februar 2014 mit dem Titel „Internet-Politik und Internet-Governance — Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“ (COM(2014) 72 final fortgesetzt wird, und insbesondere
- finanzielle Unterstützung für das Internet-Governance-Forum, den europaweiten Dialog zur Internet-Governance (EuroDIG) und des Beratungsausschusses der Regierungen des Sekretariats der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen des ICANN- bereitgestellt wird und
- die Bedeutung der IKT bei der Verwirklichung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung in der Zeit nach 2015 zur Geltung gebracht werden soll, auch durch kompetenzsteigernde und vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, die in Drittländern angegangen werden.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Formulierung einer Unionspolitik und -strategie im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich, der Internetaspekte usw.),
- kontinuierliche Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,
- Entwicklung von Aktionen im Sektor der Mobilfunk- und Satellitenkommunikation, insbesondere im Bereich der Frequenzen, und Ankurbelung der Nachfrage,
- Analyse der Situation und der vorhandenen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen sowie der Beschlüsse über staatliche Beihilfen,
- Analyse der Finanzlage und Investitionstätigkeit in dem Sektor,
- Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT usw.),

- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich des digitalen Binnenmarkts, einschließlich Roaming,
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Kohäsionspolitik,
- fortwährender Ausbau und kontinuierliche Pflege der Datenbank zum Programm für die Frequenzpolitik sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung des Programms,
- Förderung und weiteres Vorantreiben der Vorstellung der Union vom Multi-Stakeholder-Modell für die Internet-Governance.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen, Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen:

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel 09 02 03 — Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 20 535 495 | 20 535 495 | 20 535 495 | 20 535 495 | 20 646 000 | 20 646 000 | 20 535 495 | 20 535 495 | 20 535 495 | 20 535 495 |

Artikel 09 02 04 — Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 7 117 000 | 7 117 000 | 7 117 000 | 7 117 000 | 7 775 000 | 7 775 000 | 7 117 000 | 7 117 000 | 7 117 000 | 7 117 000 |

Posten 09 02 77 08 — Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 687 500 | p.m. | 687 500 | 1 000 000 | 1 187 500 | p.m. | 687 500 | 1 000 000 | 937 500 |

Posten 09 02 77 09 — Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 700 000 | p.m. | 700 000 | 1 380 119 | 1 390 060 | p.m. | 700 000 | 1 380 119 | 1 045 030 |

Erläuterungen:

Da sich die Lage der Presse- und Medienfreiheit in den EU-Mitgliedstaaten und den Bewerberländern in besorgniserregender Weise verschlechtert, sollte ein europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Medienfreiheit Journalisten mit konkreten Maßnahmen schützen und dabei auch die Bereiche Recherche, Fürsprache, Überwachung, Information der europäischen Öffentlichkeit und Sensibilisierung einbeziehen.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung muss entschlossen verteidigt werden, damit die Demokratie geschützt, die öffentliche Debatte gestärkt und für investigativ tätige und unabhängige Journalisten ein Umfeld gewährleistet wird, in dem sie ungehindert tätig sein können. Deshalb kommt der Einrichtung eines europaweiten Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit große Bedeutung zu.

Durch diesen Mechanismus werden Verstöße sichtbar gemacht und in Zusammenarbeit mit europäischen, regionalen und lokalen Akteuren auf dem Gebiet der Medienfreiheit praktische Hilfe für bedrohte Journalisten geboten. Die praktische Hilfe muss Instrumente zum Schutz gefährdeter Journalisten umfassen: Bereitstellung direkter Beratung und rechtlicher Unterstützung sowie von Unterkünften und Unterstützung, damit die Journalisten ihren Beruf weiterhin ausüben können. In die betroffenen Länder werden Vertreter entsandt, und die Bekämpfung der Straflosigkeit wird durch Fürsprecher gefördert. Durch die Überwachung der Lage können der Öffentlichkeit und den europäischen Behörden belastbare und umfassende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird die Sensibilisierung gefördert und können Frühwarnungen herausgegeben werden. Die Instrumente werden von Fall zu Fall angepasst, um den jeweiligen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Durch dieses einzigartige Paket mit Instrumenten des Krisenreaktionsmechanismus werden weitere Verletzungen verhindert und die Presse- und Medienfreiheit verbessert.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 09 02 77 10 — Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 750 000 | p.m. | 750 000 | 1 500 000 | 1 500 000 | p.m. | 750 000 | 1 500 000 | 1 125 000 |

Posten 09 02 77 13 — Pilotprojekt – EU-Beihilfen für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 200 000 | 1 100 000 | | | 2 200 000 | 550 000 |

Erläuterungen:

Das Pilotprojekt wird spezielle EU-Beihilfen für kleine Online-Mediendienste, die ihre Faktenprüfungskompetenzen verbessern wollen, und für Faktenprüfer und Wissenschaftler mit Blick auf die Entwicklung und Verbreitung innovativer Lösungen bieten. Ferner soll die Zusammenarbeit zwischen Faktenprüfungsorganisationen, Mediendiensten und Hochschulen verbessert werden. Die Unterstützung wird keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Organisationen haben, die die Beihilfen erhalten.

Mit dem Pilotprojekt werden die Bemühungen der Kommission unterstützt, Desinformation im Internet zu bekämpfen und Innovationen im Bereich der Medien vor dem allgemeineren Hintergrund des digitalen Binnenmarktes zu fördern. Dabei werden die in der Mitteilung mit dem Titel ‘Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept’ und im Aktionsplan gegen Desinformation vorgesehenen Ziele und Maßnahmen unterstützt und ergänzt. Im Rahmen des Pilotprojekts wird die Zusammenstellung nationaler fachübergreifender Teams aus Medienschaffenden, Faktenprüfern und wissenschaftlichen Forschern gefördert. Damit wird das Programm der Fazilität ‘Connecting Europe’ ergänzt, in dessen Rahmen eine Infrastruktur (europäische Online-Plattform zum Bereich der Desinformation) geboten wird, um die Zusammenarbeit nationaler fachübergreifender Teams auf europäischer Ebene zu fördern.

Außerdem wird mit dem Pilotprojekt die durch die Kommission verfolgte Unterstützung der Entwicklung eines Verhaltenskodexes ergänzt. Dadurch würden Faktenprüfer und Wissenschaftler unter anderem in die Lage versetzt, für Nachvollziehbarkeit und Rechenschaft zu sorgen, zuverlässige Indikatoren für die Transparenz der Quellen zu entwickeln und durchgehend den Umfang, die Verfahren, die Instrumente, die Art und die Auswirkungen der Desinformation zu überwachen, ohne ihre Unabhängigkeit aufzugeben. Darüber hinaus würde im Rahmen des Pilotprojekts die Entwicklung und Erprobung neuer Technologien (einschließlich künstlicher Intelligenz) zur Erkennung von Desinformation und Technologien, die ein anpassbares Online-Erlebnis ermöglichen, unterstützt und den Nutzern Instrumente für die Erkennung und Meldung von Desinformation an die Hand gegeben.

Die im Rahmen des Projekts unterstützen Maßnahmen bauen auf der vorbereitenden Maßnahme ‘Medienkompetenz für alle’ auf, wobei das Augenmerk jedoch nicht auf die Bürger, sondern auf die Medienschaffenden gelegt wird. Mit dem Projekt werden die Initiativen der Kommission zur Förderung der Freiheit und des Pluralismus der Medien, hochwertiger Nachrichtenmedien und des Qualitätsjournalismus unterstützt.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 02 77 14 — Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 900 000 | 450 000 | | | 900 000 | 225 000 |

Erläuterungen:

Wirtschaft und Gesellschaft sind durch die sozialen Medien revolutioniert worden. Nach nur 15 Jahren werden die Vorteile der beinahe kostenlosen Kommunikation über weite Entfernungen genutzt. Zudem haben sich in verschiedenen Branchen von Werbung und Marketing bis hin zu den Sozialwissenschaften viele neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben.

In den letzten Jahren mussten allerdings auch die Herausforderungen angegangen werden, die soziale Medien mit sich bringen. Dazu gehören Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, das Ungleichgewicht zwischen digitalen und analogen Lebensbereichen, das fehlende Verständnis der Funktionsweise sozialer Medien, die Verbreitung illegaler oder hasserfüllter Inhalte und schließlich auch die Manipulation der Wahrnehmung der Bürger.

Die Manipulation der Wahrnehmung der Bürger war bereits Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Studien, in deren Rahmen gezeigt wurde, dass die Stimmung, die Entscheidungen und die Reaktionen von Einzelpersonen beeinflusst werden können, wenn man den Newsfeed sozialer Medien verändert. Dies wurde noch deutlicher, nachdem 2016 enthüllt wurde, dass Cambridge Analytica Daten aus Facebook-Konten bei dem Versuch verwendet hatte, die Wähler bei den Wahlen in den Vereinigten Staaten und beim Brexit-Referendum zu manipulieren.

Das Pilotprojekt wird auf der Arbeit der Plattform-Beobachtungsstelle und der Initiative gegen Falschmeldungen der Kommission und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums des Europäischen Parlaments aufbauen. Es wird Versuche, die Wahrnehmung von Nutzern zu manipulieren, überwachen, feststellen, untersuchen und letztendlich dagegen vorgehen.

Der Schwerpunkt der Arbeit wird dabei auf negativen Botschaften und dem Umgang damit liegen. Es könnte auch eine europaweite Zertifizierung für Initiativen gegen Falschmeldungen entwickelt werden, die die Arbeit der Kommission erleichtern könnte. Es gibt zwar zahlreiche Websites zur Prüfung von Fakten und zur Bekämpfung von Falschmeldungen, die in der gesamten EU tätig sind, ihre Zuverlässigkeit ist jedoch manchmal fragwürdig. Eine Checkliste für eine Zertifizierung könnte für die EU und die Behörden der Mitgliedstaaten eine kostengünstige Lösung darstellen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 02 77 15 — Pilotprojekt – Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Die Städte in der Europäischen Union sollten das Konzept autonomer bzw. selbstfahrender Elektrofahrzeuge auf mittlere und lange Sicht in großem Maßstab umsetzen, denn das würde zur Förderung einer besseren und grünen urbanen Mobilitätspolitik zugunsten von Bürgern, Touristen,

anderen einschlägigen Interessenträgern und der Umwelt beitragen. Dieses Pilotprojekt wird eine Reihe integrierter Maßnahmen in mindestens zehn unterschiedlich großen Städten (Pilotstädten) in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten umfassen, bei denen u. a. verkehrsreiche Stadtzentren und wichtige Stadtteile, touristische Sehenswürdigkeiten (wie Burgen, Themenfreizeitparks oder Resorts), Flughäfen, Bildungscampus und große Kliniken einbezogen werden. Bei dem Projekt wird für eine ausgewogene geografische Verteilung zwischen Städten in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten (im Norden, Süden, Osten, Westen und in der Mitte), zwischen wohlhabenderen und ärmeren Städten sowie zwischen größeren oder kleinen bis mittelgroßen Städten gesorgt. Auf der Grundlage eines starken politischen Willens und einer soliden administrativen und technischen Kapazität werden Maßnahmen ergriffen, um autonome Fahrzeuge zu testen und eine maßgeschneiderte zukünftige Initiative auszuarbeiten, in deren Rahmen die Pilotphase in eine Gemeinschaftsphase überführt wird.

Dieses Projekt kombiniert auf integrierte Weise den Erwerb kleiner selbstfahrender Elektro-Shuttlebusse mit einer Kapazität von 15 Personen, die auch Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und den Pilotstädten und Privatgeländen eine stärkere, effiziente und intelligente Mobilität bieten.

Diese Shuttles nutzen Daten, die mithilfe von Lidar-Sensoren, Kameras, GPS-Geräten, Echtzeitkinematikverfahren, IMU-Sensoren und Odometrieverfahren gewonnen und anschließend von differenzierten Lernprogrammen mit Hochgeschwindigkeitsanbindung unter Rückgriff auf künstliche Intelligenz zusammengeführt und interpretiert werden.

Der Erwerb wird durch intensive Aufklärungskampagnen ergänzt, die von Rathäusern, Schulen, Universitäten, Informationszentren für Touristen, Wohnungsbauunternehmen, Gewerkschaften usw. über soziale Medien unterstützt werden. Auf diese Weise soll eine solide urbane Mentalität entwickelt werden, die auf die Nutzung dieses alternativen Verkehrsmodells ausgerichtet ist. Zudem sollen die Bedeutung von Alternativen der grünen Mobilität in den europäischen Städten gesteigert und die finanzielle Unterstützung durch die Kommission sichtbar gemacht werden. Zum Abschluss des Projekts wird ein Leitfaden mit den gewonnenen Erkenntnissen erstellt und in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht. Er wird über einschlägige offizielle Kanäle verbreitet (z. B. Kommunalverbände in allen EU-Mitgliedstaaten, einschlägige Dachverbände von örtlichen Gebietskörperschaften, Fremdenverkehrsziele und Gewerkschaften im Verkehrssektor). Das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen, die Kommission und alle Pilotstädte werden öffentliche Veranstaltungen (z. B. Pressekonferenzen) und praktische Vorführungen abhalten.

Die Shuttles werden mit intelligenten Einrichtungen (z. B. digitalen Displays) ausgestattet, die relevante Informationen über die Fahrt, das Fahrtziel und den CO₂-Fußabdruck sowie lehrreiche Mitteilungen über die Bedeutung davon, in einem grünen städtischen Umfeld zu leben, bieten. Die Luftqualität wird mithilfe von Sensoren in Echtzeit gemessen, und die Shuttles teilen ihre Ankunft und Abfahrt an Haltestellen über Audionachrichten und digital angezeigte Meldungen mit. Die Shuttles bieten den Fahrgästen kostenloses WLAN und können im Rahmen des Pilotprojekts kostenlos genutzt werden. Die Betriebskosten, die für das optimale Funktionieren der Shuttles aufgebracht werden müssen, werden von den Projekten und Garantien abgedeckt, die das Unternehmen bietet, dessen Angebot bei der öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung der Shuttles erfolgreich war.

Ein weiteres grundlegendes Argument lautet, dass bei dieser Art von Pilotprojekt durch die Erzielung greifbarer Ergebnisse ein skalierbares Modell geschaffen wird, das in anderen Städten in der gesamten EU mit einem anderen, spezifischen Mobilitätsbedarf verwendet werden kann. Die Ergebnisse des Projekts werden Kommunen und anderen einschlägigen Interessenträgern (darunter auch private Akteure) bei der Vorbereitung künftiger Mobilitätsprojekte helfen, die von der Kommission und den nationalen Regierungen im nächsten Zuweisungszeitraum (2021–2024) über regionale operationelle Programme und andere Programme zur Unterstützung der Kohäsionspolitik der EU finanziert werden könnten. Diese Akteure werden sich der Kosten, der Sicherheitsanforderungen, der Logistik, der Instandhaltungskosten und der Erschwinglichkeit stärker bewusst. Städte könnten neue lokale Entscheidungen oder Strategien

für eine intelligente urbane Mobilität anpassen und einführen und dabei die Bedeutung der Nutzung integrierter alternativer urbaner Verkehrsmittel herausstellen, wobei die Mobilität als Dienstleistung angesehen würde und Flotten effizient genutzt, umweltfreundlicher und an ein geeignetes städtisches Umfeld angepasster Fahrzeuge eingesetzt würden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 02 77 16 — Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Die digitalen Technologien haben die Marktzugangskosten für die Massenmedien gesenkt und einen streng regulierten Markt für eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer geöffnet. Da dabei jedoch das Geschäftsmodell der traditionellen Medien zunichte gemacht wird, ist ein Trend der Eigentumskonzentration zu beobachten. Während das Internet nach wie vor ein technologisches Instrument für den Zugang zu einer unbegrenzten Vielfalt von Angeboten ist, führen Marktversagen, Mängel bei der Regulierung und die auf Algorithmen basierende Verbreitung von Nachrichten zu erheblichen Einschränkungen des Medienpluralismus, der eine wichtige Voraussetzung für die Informationsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Daher wird die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung dieser Freiheiten erachtet. Hierdurch werden das Niveau der Medienkompetenz der Öffentlichkeit angehoben und eine sinnvolle Überwachung der Konzentration sowie regulatorische Maßnahmen ermöglicht.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

– Einrichtung öffentlich zugänglicher, durchsuchbarer Datenbanken für bis zu sechs europäische Länder in den jeweils einschlägigen Sprachen, die dazu dienen, Profile der wichtigsten Medien, die die öffentliche Meinung prägen, sowie der dahinter stehenden Unternehmen und Personen bereitzustellen. Die Methodik der Auswahl von Stichproben, der Datenrecherche, der Datenanalyse und der Datendarstellung wird auf einer bestehenden Methodik beruhen, welche gut dokumentiert, bereits erprobt und an anderer Stelle bereits implementiert ist und somit als ein allgemein anerkanntes und legitimes Instrument in diesem Bereich angesehen werden kann.

– Ergänzung der Datenbank durch einen narrativen Teil, bei dem auf den Kontext des länderspezifischen Umfelds, in dem die Medien tätig sind, eingegangen wird, einschließlich einer ausführlichen rechtlichen Bewertung, die auf einer weithin verwendeten Vorlage basiert, um eine umfassende vergleichende Analyse zu ermöglichen.

– Messung, Berechnung und Veröffentlichung von bis zu zehn Indikatoren für Risiken des Medienpluralismus in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf der Grundlage einer zuverlässigen und erprobten Methodik, die auf der bestehenden Arbeit des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus in diesem Bereich aufbaut;

– Veröffentlichung und Förderung der Ergebnisse und deren Nutzung mithilfe der Online-Ressource selbst, aber auch durch unterstützende Maßnahmen wie Auftaktveranstaltungen und Pressekonferenzen.

Dieses Pilotprojekt wird eine Laufzeit von zwei Jahren haben.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 02 77 17 — Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 500 000 | 250 000 | | | 500 000 | 125 000 |

Erläuterungen:

Da über das Pilotprojekt Medienräte im digitalen Zeitalter unterstützt wurden, um das Vertrauen in die Medien zu stärken und Fragen im Zusammenhang mit der Desinformation zu lösen, wurde es angesichts seiner entscheidenden Bedeutung und seines Nutzens in eine vorbereitende Maßnahme umgewandelt. Diese Umwandlung wird diesen unabhängigen Selbstregulierungsmechanismen zur Nachhaltigkeit verhelfen, eine Voraussetzung für ihren Erfolg. Mit Blick auf den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus sowie die Förderung der Professionalität bei journalistischen Inhalten soll mit der vorbereitenden Maßnahme ein besseres Verständnis der Folgen digitaler Entwicklungen und sich daraus ergebender Herausforderungen angestrebt werden, indem ein Presseratforum eingerichtet wird. Parallel dazu soll der Übergang der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien in die Welt des Internets unterstützt und diese in Debatten mit Internet-Mittlern und Interessenträgern im Bereich der Internetmedien einbezogen werden. Maßnahmen:

Durchführung einer Umfrage, um den Zustand und die Modelle der Selbstregulierung der Medien im digitalen Umfeld eingehend zu untersuchen und zu klären, wie sich in einer konvergierenden Medienlandschaft die traditionellen Ziele der Medienregulierung (d. h. eine pluralistische und vielfältige Medienlandschaft, in der die Medien unabhängig von politischen, kommerziellen und sonstigen Einflüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig sind) verwirklichen lassen;

Erstellung der ersten Online-Datenbank zur gegenwärtigen Funktionsweise der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien und Förderung der Arbeit der Presseräte in Europa;

Entwicklung einer unionsweiten Arbeitsgruppe zu den digitalen Herausforderungen, damit die sich aus der Umfrage ergebenden Empfehlungen umgesetzt werden;

direkte Unterstützung neu gegründeter Presseräte in Europa;

Einbeziehung von Presse- bzw. Medienräten in einen weltweiten Dialog über Medienethik im digitalen Zeitalter (Teilnahme an internationalen Internetkonferenzen usw.);

Abhaltung regelmäßiger Treffen mit Internet-Mittlern mit dem Ziel, die Online-Anerkennung von Medieninhalten zu erreichen, die bereits der Überwachung durch einen Presserat unterliegen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 09 03 03 — Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 126 106 990 | 74 179 000 | 102 606 990 | 74 179 000 | 126 106 990 | 74 179 000 | 126 106 990 | 74 179 000 | 126 106 990 | 74 179 000 |

Artikel 09 03 04 — WiFi4EU — Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 24 298 355 | 49 838 000 | 19 798 355 | 49 838 000 | 24 298 355 | 49 838 000 | 24 298 355 | 49 838 000 | 24 298 355 | 49 838 000 |

Artikel 09 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 850 000 | 1 425 000 | | | 2 850 000 | 712 500 |

Posten 09 03 77 02 — Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Krebserkrankungen bei Kindern umfassen verschiedene seltene Erkrankungen, bei denen es sich im Einzelnen jeweils um lebensbedrohliche Erkrankungen und im Allgemeinen um ein schwerwiegendes Problem der öffentlichen Gesundheit handelt. Mit 35 000 Neuerkrankungen und mehr als 6 000 Todesfällen unter Kindern und Jugendlichen in Europa im Jahr sind Krebserkrankungen bei Kindern nach wie vor die häufigste krankheitsbedingte Todesursache bei Kindern und Jugendlichen. Zudem gibt es in Europa mehr als 300 000 Personen, die Krebserkrankungen im Kindesalter überlebt haben (bis 2020 dürfte diese Zahl auf fast eine halbe Million ansteigen). Zwei Drittel von ihnen leiden unter den langfristigen, teils schweren Nebenwirkungen der Behandlung, die sich bei der Hälfte der Betroffenen auf den Alltag auswirkt.

Der wirksame Einsatz von Technologien des maschinellen Lernens und KI-Technologien kann Lösungen für viele gesellschaftliche Herausforderungen bieten, zu denen auch bessere Diagnose- und Behandlungsmethoden zählen. Integrierte Gesundheitsversorgungs- und Forschungsdatenplattformen, auf denen Informationen über klinische Erscheinungsbilder, diagnostische Untersuchungen (darunter Pathologie, Genomforschung und radiologische Bildgebung), Behandlungsmethoden und klinische Ergebnisse zusammengetragen werden, werden wirksame Instrumente darstellen, die frühzeitige und genaue Diagnosen und die exakte Gliederung von Patientengruppen nach ihren therapeutischen Bedürfnissen ermöglichen und die Entwicklung neuer therapeutischer Innovationen erleichtern.

Da Krebserkrankungen bei Kindern seltene Erkrankungen sind, ist ein auf Zusammenarbeit beruhender Ansatz erforderlich, um die in allen Mitgliedstaaten erhobenen Daten – wozu auch bewährte Verfahren und neue Technologien zählen – zusammenzutragen und zu kombinieren, um gemeinsame Lösungen weiterzuentwickeln. Der Einsatz von Massendaten für die Erzielung besserer Erkenntnisse über die Entstehung von Krebserkrankungen und die Ergebnisse und langfristigen Nebenwirkungen ihrer Behandlung ist derzeit noch nicht ausgereift. Die KI und maschinelles Lernen sind Instrumente der

Zukunft, mit denen komplexe Datensätze verarbeitet werden können und der Einsatz von Präzisionsmedizin bei Krebserkrankungen bei allen jungen Menschen in Europa gefördert werden kann.

Für weitere Fortschritte bei der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern sind multinationale, multidisziplinäre und integrierte Gesundheitsversorgungs- und Forschungsdatenplattformen erforderlich, die Simulationen von Algorithmen für maschinelles Lernen und KI mit echten Daten ermöglichen, die wiederum bei datengestützten Anwendungen zur Unterstützung von klinischen Entscheidungen genutzt werden können, die den Patienten direkt zugutekommen.

Mit dem vorgeschlagenen Projekt sollen Forschungsarbeiten im Bereich der KI-Technologien unterstützt werden, die bei der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern gezielt Anwendung finden können.

Das Pilotprojekt soll zwei Phasen umfassen:

1. Entwicklung multinationaler Ansätze zur Ermöglichung der Erfassung von Daten aus unterschiedlichen Quellen: Aufbauend auf bestehenden multidisziplinären Plattformen bzw. Datensätzen sollen integrierte Plattformen für Daten aus den Bereichen Gesundheitsversorgung und Forschung entwickelt werden, auf denen klinische Daten, wie beispielsweise klinische Verläufe, relevante diagnostische Untersuchungen (Pathologie, Genomforschung, radiologische Bildgebung), Behandlungen und klinische Ergebnisse im Bereich der Krebserkrankungen bei Kindern, zusammengetragen werden; ferner sollen mithilfe dieser Plattformen alle einschlägigen Akteure der pädiatrischen Onkologie mit Entwicklern von Technologien vernetzt werden.

2. Entwicklung von Anwendungen, bei denen KI eingesetzt wird und mit denen die Diagnose und Behandlung von Erkrankungen und die Entwicklung wirksamer Behandlungsmethoden verbessert werden: Integrierte Plattformen für Daten aus den Bereichen Gesundheitsversorgung und Forschung sollen genutzt werden, um klinisch relevante technologische Anwendungen zu entwickeln, bei denen auf maschinelles Lernen und KI zurückgegriffen wird. Bei dem Pilotprojekt könnte der Schwerpunkt auf eine oder mehrere Anwendungen gelegt werden, unter anderem in den Bereichen radiologische Bildgebung, digitale Pathologie, integrierte Genotypisierung, Algorithmen für die Vorhersage von Ergebnissen und klinische Entscheidungen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 03 77 03 — Vorbereitende Maßnahme – Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Das Zentrum für Innovation und Bürgerideen („Centre for Innovation and Civic Imagination“ – CICI) ist ein Instrument für soziale Innovation, Kommunikation, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Ort für Debatten und Informationen für Bürger, die Öffentlichkeit und Sachverständige aus unterschiedlichen Bereichen. Das CICI möchte außerdem zu einem dauerhaften Labor werden, in dem verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen städtischen Akteuren konzipiert und erprobt werden, damit Methoden der Teilhabe und Debatten über innovative städtische Projekte gefördert werden. Es steuert Analyseprozesse,

entwickelt Pilotprojekte für die Gemeinde und zielt darauf ab, die dringlichen Probleme der Stadt zu lösen, künftige Projekte zu planen und zusätzliche Funktionen im Zusammenhang mit der aktuellen Dynamik der Stadt zu ermitteln. Eine der Besonderheiten des CICI besteht in dem effektiven Rückgriff auf offene Treffen und auf von der Kommission empfohlene innovative Methoden, wobei das Konzept der Vierfach-Helix (bei dem zu analysierende Themen unter Beteiligung von Sachverständigen der öffentlichen Verwaltung vor Ort, Wissenschaftlern, Unternehmen und nichtstaatlichen Organisationen behandelt werden) oder gar der Fünffach-Helix genutzt wird, bei dem zusätzlich die Bürger – die direkten Nutznießer der Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt – einbezogen werden. Das CICI koordiniert und leitet komplexe Netzwerke der partizipativen Steuerung.

Die Stärke dieser vorbereitenden Maßnahme besteht darin, dass die Proaktivität der Bürger gegenüber der Verwaltung vor Ort und die große Bedeutung ihrer Beteiligung an der Beschlussfassung hervorgehoben werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 03 77 04 — Vorbereitende Maßnahme – Künstliche Intelligenz (KI) und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine EU-Plattform für die Regionen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 850 000 | 425 000 | | | 850 000 | 212 500 |

Erläuterungen:

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme soll eine europäische Plattform für KI und Massendaten für die Regionen eingerichtet werden, um die Effizienz öffentlicher Verwaltungen zu verbessern und auf die Nutzer ausgerichtete Dienste zu bieten. Die rasche Integration digitaler Technologien stellt nationale, regionale und lokale Verwaltungen vor einige Herausforderungen. Ein wichtiger Aspekt dieses Wandels betrifft die Erwartungen der Bürger und Unternehmen hinsichtlich ihrer Interaktion mit den Verwaltungen. Damit diese Herausforderung bewältigt werden kann, ist ein digitaler Wandel in den Verwaltungen erforderlich.

Öffentliche Verwaltungen müssen ändern, wie sie arbeiten und sich organisieren. Sie müssen dafür sorgen, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die erforderlich sind, um neue digitale Instrumente zu nutzen. Außerdem müssen sie zusammenarbeiten und die Bürger und Unternehmen einbeziehen.

Die EU will öffentliche Verwaltungen offen, interoperabel, effizient, inklusiv, grenzenlos und benutzerfreundlich machen, indem ein neues digitales Umfeld für öffentliche Dienste zur Verfügung gestellt wird. Im Zusammenhang mit dem eGovernment-Aktionsplan und der Mitteilung mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ vertritt die Kommission die Ansicht, dass der digitale Wandel in öffentlichen Verwaltungen für einen erfolgreichen digitalen Binnenmarkt entscheidend ist.

Die gemeinsamen Bemühungen der EU umfassen eine einheitliche Rechtsgrundlage, politische Maßnahmen und Finanzierungsprogramme für die digitale Interoperabilität sowie innovative Lösungen für öffentliche Verwaltungen.

Es bedarf jedoch eines EU-Instruments zur Unterstützung einer Plattform für die Regionen, mit dem der digitale Wandel in den öffentlichen Verwaltungen in ganz Europa angegangen werden kann.

KI und Massendaten fördern ein neues soziales und wirtschaftliches Denkmuster in Europa und darüber hinaus. Die Regionen müssen als die Verwaltungsebene, die den Bürgern am nächsten ist, Teil dieses Prozesses sein.

Öffentliche Verwaltungen nutzen immer häufiger KI und Massendaten, die beide in vielen verschiedenen Bereichen (von der Mobilität, der Überwachung der Umwelt, geophysikalischen Simulationen und intelligenten Stromnetzen bis hin zur personalisierten Gesundheitsversorgung) ein großes Potenzial aufweisen. Eine Plattform für die europäischen Regionen wird dazu beitragen, gemeinsame Reaktionen und Lösungen zu entwickeln und sich darüber auszutauschen. Die europäischen Regionen können einen erheblichen Beitrag dazu leisten, die öffentlichen Verwaltungen effizienter zu gestalten und in die Lage zu versetzen, einen Mehrwert für die Öffentlichkeit zu bieten und bessere öffentliche Dienste zu erbringen.

Erste Schritte hin zu einer europäischen Plattform für den digitalen Wandel für die Regionen wurden bereits eingeleitet, was zeigt, dass die Beteiligung der Regionen einen Mehrwert für die Ziele des digitalen Binnenmarkts darstellt, die öffentlichen Verwaltungen zu modernisieren und die digitale Kluft zu verringern. Zu diesem Zweck wurden in Brüssel zwei europäische Seminare auf hoher Ebene zum digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen ausgerichtet, an denen europäische Regionen, Unternehmen und die Kommission (die GD DIGIT, die GD CNECT, die GD ECOFIN und der Generalsekretär) teilnahmen. Die Treffen wurden von der Regionalregierung der Emilia-Romagna gefördert und von Hessen, Katalonien, Flandern, Wallonien, Ile-de-France, Nouvelle-Aquitaine und Trondheim sowie – auf Unternehmensseite – von IT- und KI-Anbietern unterstützt. Die Region Emilia-Romagna ist Standort des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, wurde ausgewählt, als europäisches Hochleistungsrechenzentrum zu dienen, und ist im Begriff, eine internationale Stiftung für Massendaten und KI für die Entwicklung des Menschen zu gründen.

Ziele und Aktivitäten

Ziel der Plattform des digitalen Wandels für die europäischen Regionen ist es:

- einen Wissensaustausch über europäische, nationale und regionale Rechtsvorschriften und Regelungsrahmen zu fördern, um die Nutzung von KI und Massendaten zu verbessern,
- Modelle zur Förderung von strategischen Faktoren für die Digitalisierung zu verbreiten, vor allem von Infrastrukturen, Daten und Dienstleistungen, digitalen Kompetenzen und Gemeinschaften,
- den Austausch von Datensets und Wissen über KI- und Massendatenanwendungen für öffentliche Dienste zu verbessern,
- die Kompetenzen und Fähigkeiten der Beamten im Bereich KI und Massendaten zu verbessern,
- neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und zu verbreiten, darunter flexibles und autonomes Arbeiten („Smart Working“).

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt insbesondere auf folgenden Aktivitäten:

- Einrichtung der Plattform für KI und Massendaten für die Regionen, über die regionale Verwaltungen, IKT-Behörden, Anbieter und Unternehmen verbunden sind,
- Entwicklung von Pilotversuchen im Zusammenhang mit dem kulturellen Wandel, der sich durch digitale Arbeitsplätze und „Smart Working“ ergibt,
- zwei europäische Hackathons zu der Nutzung gemeinsamer Daten, Normen und der Interoperabilität für öffentliche Verwaltungen,
- zwei Seminare für die gemeinsame Entwicklung von auf die Nutzer ausgerichteten öffentlichen Diensten auf der Grundlage von KI und Massendaten,
- Peer-Learning im Bereich KI und Massendaten für Manager.

An der Plattform werden sich ein Dutzend europäische Regionen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligen.

Die vorbereitende Maßnahme wird das Programm ISA2 ergänzen. Vor allem die Plattform Joinup kann zu dieser vorbereitenden Maßnahme beitragen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 04 01 01 — Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 446 952 871 | 466 500 000 | 442 952 871 | 466 500 000 | 461 952 871 | 474 000 000 | 446 952 871 | 466 500 000 | 453 036 200 | 468 325 000 |

Posten 09 04 01 02 — Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 73 582 043 | 76 500 000 | 65 582 043 | 76 500 000 | 73 582 043 | 76 500 000 | 73 582 043 | 76 500 000 | 73 582 043 | 76 500 000 |

Posten 09 04 02 01 — Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 877 375 691 | 711 700 000 | 831 375 691 | 711 700 000 | 917 375 691 | 731 700 000 | 877 375 691 | 711 700 000 | 893 597 902 | 716 567 000 |

Erläuterungen:

Das spezifische Ziel besteht darin, eine weltweite Führungsrolle bei grundlegenden Technologien, auf denen die Wettbewerbsfähigkeit in einer Reihe bestehender oder derzeit neu entstehender Wirtschaftszweige und Sektoren beruht, zu wahren und auszubauen. Im Einklang mit dem Digitalen Binnenmarkt besteht das spezifische Ziel der IKT-Forschung und -Innovation darin, Europa in die Lage zu versetzen, die mit den Fortschritten im IKT-Bereich verbundenen Chancen zum Nutzen seiner Bürger, Unternehmen und Wissenschaftler zu ergreifen und auszubauen.

Die IKT stützen Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in zahlreichen privaten und öffentlichen Märkten und Sektoren und ermöglichen den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten. Im nächsten Jahrzehnt werden die transformativen Auswirkungen der digitalen Technologien und IKT-Komponenten, -Infrastrukturen und -Dienste in allen Bereichen des Lebens zunehmend sichtbar werden.

Die Maßnahmen werden die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union festigen und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen. Die Maßnahmen im Rahmen des speziellen Ziels „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ werden sich vor allem auf die von Industrie und Unternehmen festgelegten Forschungs- und Innovationsplanungen stützen und die Mobilisierung von Investitionen aus dem Privatsektor zu einem Hauptschwerpunkt machen.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Dies könnte weitere Forschungsarbeiten im Bereich der Entwicklung europäischer Internet-Suchmaschinen umfassen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und i.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 09 04 03 01 — Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 179 751 775 | 147 200 000 | 164 001 775 | 147 200 000 | 199 751 775 | 157 200 000 | 179 751 775 | 147 200 000 | 187 862 880 | 149 633 000 |

Erläuterungen:

Nach der Zielvorstellung des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 sollen solche Dienste eingesetzt und entwickelt werden, um einige der dringlichsten Herausforderungen, vor denen die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitssysteme in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts stehen, zu bewältigen, nämlich:

- Verbesserung der Behandlung von chronischen Krankheiten und Multimorbidität (Mehrfacherkrankungen) und Verstärkung wirksamer Methoden der Vorbeugung und Gesundheitsförderung,
- Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Freisetzung der Innovation, eine stärker patienten- bzw. bürgerorientierte Gesundheitsfürsorge, aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und Förderung organisatorischer Veränderungen,
- Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Sicherheit, Solidarität, Universalität und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen,

- Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Marktbedingungen für die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsprodukten und -diensten.

Es hat sich erwiesen, dass IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen zur Bewältigung dieser wichtigen Herausforderungen durch personalisierte Gesundheitslösungen, telemedizinische und Fernversorgungslösungen, Servicerobotik für medizinische Versorgung und Pflege, Unterstützung für längeres aktives und unabhängiges Leben sowie häusliche Pflege beitragen können. Außerdem bieten sie wichtige neue Wachstumschancen, da große Märkte für IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse in den Bereichen Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen eingehen, entstehen.

Die Maßnahmen werden sich auf die Entwicklung und den Einsatz von IKT-Lösungen in den Bereichen Gesundheit, Wohlergehen und Verbesserung der Lebensqualität für ältere Menschen beziehen. Dies wird sich auf die Entwicklung neuer IKT-Technologien im Rahmen des Programms LEIT stützen, zum Beispiel Mikro-/Nanosysteme, eingebettete Systeme, Robotik, Internet der Zukunft und Cloud-Technologien. Die Maßnahmen werden sich außerdem auf die Weiterentwicklung der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre beziehen.

Ferner wird das gemeinsame Programm Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Umgebungsunterstütztes Leben gefördert, um zur Verfügbarkeit von IKT-gestützten Produkten und -Dienstleistungen auf dem Markt und ihrer Nutzung beizutragen, und die Unterstützung der IKT-Innovation und von Pilotprojekten wird als Reaktion auf die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ und den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 fortgesetzt.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmresultate, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 09 04 03 02 — Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 53 632 314 | 47 700 000 | 48 382 314 | 46 700 000 | 53 632 314 | 47 700 000 | 53 632 314 | 47 700 000 | 54 632 314 | 48 000 000 |

Erläuterungen:

Das spezifische Ziel besteht in der Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen.

Die Maßnahmen werden vor allem die folgenden vier Bereiche abdecken: IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor, Verständnis und Bewahrung der geistigen Grundlage und des kulturellen Erbes Europas, Lernen und Inklusion.

IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor betreffen den Einsatz von IKT für die Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Methoden ihrer Bereitstellung, die zu erheblichen Verbesserungen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen führen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft sollte grundsätzlich digital und grenzübergreifend arbeiten. Zu den Maßnahmen zählen die Förderung effizienter, offener und bürgernaher öffentlicher Dienstleistungen, wobei der öffentliche Sektor als Motor für Innovation und Wandel auftritt, sowie grenzüberschreitender Innovationsmaßnahmen oder kontinuierlicher Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen.

Ziel des zweiten Hauptbereichs ist „ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage und des kulturellen Erbes Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit“ sowie die Erleichterung des Zugangs zu diesem kulturellen Erbe und dessen Nutzung, einschließlich der künftigen Cloud für das europäische Kulturerbe.

Ziel des dritten Hauptbereichs ist die Unterstützung des umfassenden Einsatzes der IKT in Schulen und in der beruflichen Bildung in Europa.

Im vierten Hauptbereich geht es darum, die uneingeschränkte Teilhabe älterer Menschen (ab 65 Jahren), von Arbeitslosen und gering qualifizierten Personen, Migranten, pflegebedürftigen Menschen, in abgelegenen oder ärmeren Gegenden lebenden Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen und obdachlosen Menschen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den Maßnahmen wird es vor allem darum gehen, diese Gruppen mit den erforderlichen digitalen Kompetenzen auszustatten und ihnen Zugang zu digitalen Technologien zu bieten. Unterstützt werden außerdem Tätigkeiten zur Förderung einer besseren Berücksichtigung der Aspekte der Einbeziehung aller Menschen und der Verantwortlichkeit bei Innovationen mit IKT-Bezug.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Ein Teil der Unterstützung der Union für COST, den zwischenstaatlichen Rahmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Gelehrten in ganz Europa, wird ebenfalls aus diesen Mitteln finanziert.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 09 04 03 03 — Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 78 153 053 | 55 400 000 | 58 403 053 | 55 400 000 | 78 153 053 | 55 400 000 | 78 153 053 | 55 400 000 | 68 153 053 | 52 400 000 |

Erläuterungen:

Das Einzelziel besteht in der Förderung sicherer Gesellschaften, indem ein Beitrag zum Schutz der Freiheit und Sicherheit der Union und ihrer Bürger geleistet wird.

Mit dem integrierten Maßnahmenpaket werden Konzepte für den Schutz unserer Gesellschaft und Wirtschaft, die auf die Informations- und Kommunikationstechnologien angewiesen sind, vor durch höhere Gewalt oder Menschen verursachten Beeinträchtigungen dieser Technologien entwickelt, Lösungen für durchgehend sichere IKT-Systeme, -Dienste und -Anwendungen bereitgestellt, das Menschenrecht auf Privatsphäre in einer digitalen Gesellschaft geschützt, Anreize für die Wirtschaft für ein Angebot sicherer IKT geschaffen und die Verwendung sicherer IKT gefördert.

Ziel ist die Gewährleistung der Cybersicherheit, des Vertrauens und des Datenschutzes im digitalen Binnenmarkt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Sicherheits-, IKT- und Dienstleistungsbranchen in der Union. Darüber hinaus sollen das Vertrauen der Nutzer im Hinblick auf ihre Teilhabe an der digitalen Gesellschaft gestärkt und die Sicherheitsbedenken der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Preisgabe personenbezogener Informationen im Internet (z. B. beim Online-Banking oder bei Online-Käufen) ausgeräumt werden.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmresultate, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Posten 09 04 77 24 — Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 117 000 | p.m. | 117 000 | 390 000 | 312 000 | p.m. | 117 000 | 390 000 | 214 500 |

Posten 09 04 77 26 — Pilotprojekt – Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften für den Schutz von Kindern im Internet

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 500 000 | 750 000 | | | 1 500 000 | 375 000 |

Erläuterungen:

Im Rahmen des Pilotprojekts soll Folgendes ausgearbeitet und erprobt werden:

- i) zuverlässige Online-Überprüfungen, um Kinder auf Websites und in Apps, die personenbezogene Daten verarbeiten, Dienste im Bereich der Eins-zu-eins- oder Eins-zu-viele-Kommunikation erbringen oder für Kinder potenziell schädliche Waren oder Dienst anbieten, zu identifizieren und zu schützen oder zu blockieren,
- ii) zuverlässige Zustimmungsverfahren für die Sorgeberechtigten,
- iii) wirksame Hilfsangebote für Kinder, die im Internet in schwierige Situationen geraten,
- iv) eine Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet,
- v) Optionen für den Online-Zugang zu EU-Inhalten, die für Kinder vorgesehen sind,
- vi) Verfahren für die Einbeziehung von Kindern in den für die Infrastruktur erforderlichen Entscheidungsprozess.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben im Rahmen des Pilotprojekts werden einschlägige Interessenträger aus Europa und den Mitgliedstaaten in die Authentifizierungs- und Validierungskette einbezogen werden.

Im Rahmen der Fazilität ‘Connecting Europe’ wird der länderübergreifende Austausch von Attributen in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis unterstützt, sodass sie für die Umsetzung der Verfahren zum Schutz von Kindern verwendet werden können (z. B. Überprüfung des Alters für den Zugang zu Online-Inhalten auf der Grundlage des im elektronischen Identitätsnachweis angegebenen Geburtsdatums).

Das Projekt wird auf über einen Zeitraum von zwei Jahren (2020/2021) umgesetzt.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 04 77 27 — Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 800 000 | 900 000 | | | 1 800 000 | 450 000 |

Erläuterungen:

Ob Europa auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben kann, ist davon abhängig, ob mithilfe wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse innovative Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden können. Darüber hinaus wird Europas Attraktivität in erheblichem Maß davon abhängen, inwiefern seine Regionen ein inspirierendes, motivierendes und zukunftsorientiertes Umfeld für die Bürger entwerfen können. Der durch digitale Technologien hervorgerufene gesellschaftliche Wandel schafft Möglichkeiten für Europa, die durch den vereinten Einsatz von Kunst und Technologie besser ausgeschöpft werden könnten. In einer digitalisierten Welt kann Europa im Zusammenhang mit der Lebensweise der Bürger und den Elementen der digitalen Revolution, die am stärksten von Kreativität abhängig sind — d. h. grob gesagt bei „Inhalten“ —, eine führende Rolle für sich beanspruchen. Eine entschlossene Partnerschaft zwischen Kunst und Technologie kann der Verwirklichung dieses Anspruchs in so unterschiedlichen Bereichen wie sozialer Inklusion, neue digitale Medien („augmented reality“, neue Medien wie soziale Medien usw.), Stadtentwicklung (intelligente Städte, Internet der Dinge usw.) oder Mobilität der Zukunft Vorschub leisten.

Durch eine stärkere Verknüpfung von Kunst und Technologie ließen sich nicht nur Anreize für Innovationen schaffen und so die Wettbewerbsfähigkeit Europas steigern, sondern es ließe sich auch die in der Gesellschaft und in den europäischen Regionen vorhandene Kreativität freisetzen. Daher werden die EU-Organe in den Schlussfolgerungen mehrerer Ratsvorsitze zu Crossover-Effekten zwischen der Kultur und Unternehmen dazu aufgefordert, die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kunst und Technologie zu erwägen, damit die Möglichkeiten auf ganzheitliche Weise ausgeschöpft und dabei die traditionellen Grenzen zwischen den Branchen und Disziplinen sowie die Kluft zwischen Kultur und Technik überwunden werden.

Die Kommission (GD CNECT) hat darauf reagiert, indem sie das Programm STARTS – Innovation im Schnittfeld von Wissenschaft, Technologie und Kunst – lanciert hat. Dies ist ein äußerst wichtiger Schritt, mit dem Innovationen in der Industrie gefördert werden sollen, indem Kunst als Katalysator für unkonventionelles Denken und Forschen fungiert. Die Kommission fördert Innovationen, die auf derartigen Synergien beruhen, indem sie Leuchtturmprojekte ins Leben ruft, die die tragende Rolle der Kunst bei der Bewältigung der Herausforderungen, die im Rahmen des digitalen Binnenmarkts auftreten, unterstreichen.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme, die auf der Arbeit der zuvor durchgeführten Pilotprojekte aufbauen soll, soll untersucht werden, wie das Programm am besten allgemein eingeführt werden kann und wie die Ideen des Programms STARTS von rein industriellen Bereichen z. B. auf Bereiche der Regional- und Stadtentwicklung übertragen werden können, in denen die Digitalisierung ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt. Es wird ein stimmiger horizontaler Rahmen für die Verbindung von Kunst und Technologie in Europa ausgearbeitet, der die Grenzen von Branchen und Fachbereichen sowie von

einschlägigen Tätigkeitsfeldern der europäischen Institutionen (einschließlich Rahmenprogramme, Strukturfonds, Bildungsprogramme usw.) überschreitet.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird ein Netzwerk eingerichtet, bei dem wesentliche Akteure der Kunstwelt (Kunsteinrichtungen und Künstler, die sich mit Technologie befassen), der digitalen Medien, die sich bei der Schaffung von Medieninhalten auf die Kunst stützen, der Wirtschaftszweige, in denen die Kunst als ein Mittel zur Erkundung von Anwendungsmöglichkeiten angesehen wird, und der Regionen und Städte, die bereit sind, die erforderliche Infrastruktur für die Zusammenarbeit von Künstlern und Technologien einzurichten, um die Stadtentwicklung zu beflügeln, einbezogen werden. Durch die vorbereitende Maßnahme wird die künstlerische Erkundung von Technologien unterstützt, z. B. indem Technologien für Vorführungen und Installationen gefördert werden, und die vielversprechendsten Ansätze werden durch die Startfinanzierung von Ideen für Kollaborationen zwischen Kunst und Technologie vorangebracht. Insbesondere sollen zweckmäßige Mechanismen gefördert werden, die dazu beitragen, dass Ideen, die aus solchen gemeinsamen Erkundungstätigkeiten erwachsen, in greifbare Werte für die europäische Gesellschaft und Wirtschaft umgemünzt werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 04 77 28 — Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung ist angesichts des weltweiten Trends eines steigenden Wasserverbrauchs von entscheidender Bedeutung für Europa. Das Problem der Wasserknappheit und der allgemeinen Bedeutung von Wasser für den Schutz natürlicher Lebensräume muss durch Maßnahmen zur Wasseraufbereitung, zur Verringerung der Wasserverschwendung und zum Schutz natürlicher Wasserlebensräume in Angriff genommen werden. Die Fähigkeit der Regionen Europas, das Problem der Wasserknappheit und nicht nur der Ressourceneffizienz anzugehen, ist äußerst wichtig. Vor allem muss die Bewirtschaftung dieser knappen Ressource durch verschiedene Interessenträger ermöglicht und das Bewusstsein dafür, dass Wasser eine wertvolle Ressource ist, gestärkt werden.

Die Öffnung der traditionellen Wasserwirtschaft für neue Technologien, vor allem digitale Technologien, wird dazu beitragen, für Effizienz und Produktivität bei der Wasserbewirtschaftung zu sorgen, aber auch das Bewusstsein für das Problem und den Stellenwert einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung im allgemeineren Kontext der Nachhaltigkeit und des Schutzes zu stärken. So können beispielsweise Daten von Sensoren und aus der Robotik dabei helfen, der Wasserverschwendung Einhalt zu gebieten, mit der Technologie der virtuellen Realität können Szenarien für eine künftige Nutzung der Wasserressourcen dargestellt werden, die Technologien der erweiterten Realität können dazu beitragen, verschiedene politische Strategie zu bewerten, und den Bürgern dabei helfen, Probleme im Bereich Wasser besser zu verstehen und darauf zu reagieren, usw. Ein wichtiger Aspekt der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ist die Einbeziehung der Gemeinschaft (z. B. Messungen des Verschmutzungsgrads oder eines Wassermangels in den Gemeinden). Dabei können digitale Technologien eine wichtige Funktion übernehmen.

Innovatoren müssen angesprochen und angeregt werden, kreative Lösungen zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Kontext neue Chancen entstehen, bei denen digitale Technologien und künstlerische Verfahren für gemeinsame Anstrengungen zusammenkommen. Darstellende Kunst und die virtuelle oder erweiterte Realität können gemeinsam zu einer Sensibilisierung beitragen. Künstler können neuartige Verwendungsmöglichkeiten für digitale Technologien wie künstliche Intelligenz ausdenken, um auf neue und unerwartete Weise zur nachhaltigen Wasserbewirtschaftung beizutragen. Verbindungen zwischen digitalen und traditionellen Fertigkeiten (z. B. Schiffsbau) können zu neuen Partnerschaften zugunsten des Schutzes von Wasserlebensräumen führen, indem beispielsweise im Tourismus kulturelle und ökologische Aspekte verknüpft werden.

Im Rahmen des Projekts werden Verbindungen zwischen Kunst und digitalen Lösungen für die Wasserbewirtschaftung in konkreten Regionen untersucht und die technologischen und kulturellen Ressourcen der Regionen Europas mobilisiert, um zur Bewältigung der sich abzeichnenden Herausforderungen der Wasserbewirtschaftung beizutragen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 04 77 29 — Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 900 000 | 450 000 | | | 900 000 | 225 000 |

Erläuterungen:

Mit diesem Pilotprojekt sollen Maßnahmen im Bereich des unabhängigen und inklusiven Zugangs zu Inhalten und Dienstleistungen im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen unterstützt werden. Aufbauend auf der Arbeit im Rahmen der Web-Zugangsinitiative des World Wide Web Consortium (W3C) sollen mit diesem Projekt zwei konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Erstens soll ein Überblick über bestehende Forschungsarbeiten bzw. Studien erstellt werden; ferner sollen Lücken bei den Anforderungen an die Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen ermittelt werden. Der Überblick soll anschließend als Leitlinie für praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit dienen. Zweitens sollen möglichst Instrumente vorgeschlagen bzw. gefördert werden, die auf künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen oder ähnlichen Lösungen zur Automatisierung der Umwandlung bzw. Anpassung von Inhalten und Dienstleistungen im Internet beruhen, damit Menschen mit kognitiven Behinderungen diese Inhalte und Dienstleistungen verstehen und verwenden können (Aufnahme der Inhalte). Darüber hinaus sollen möglichst Vorschläge für die Vereinfachung oder Anpassung der Instrumente für die Erstellung von Online-Inhalten vorgelegt werden, die von Menschen mit kognitiven Behinderungen für die Erstellung von Online-Inhalten genutzt werden könnten (Erstellung von Inhalten). Das Projekt könnte im Hinblick auf die erste Maßnahme über eine Ausschreibung und im Hinblick auf die zweite Maßnahme über eine öffentliche Beihilfe umgesetzt werden. Es kann als Ergänzung zu bestehenden Projekten umgesetzt werden, Überschneidungen sollten jedoch vermieden werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den

Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Kapitel 09 05 — Kreatives Europa

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 136 655 000 | 124 223 900 | 133 427 000 | 124 223 900 | 157 583 900 | 134 688 350 | 136 655 000 | 124 223 900 | 150 955 000 | 131 298 900 |

Artikel 09 05 01 — Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 115 923 000 | 99 200 000 | 114 695 000 | 99 200 000 | 127 515 300 | 104 996 150 | 115 923 000 | 99 200 000 | 120 923 000 | 103 200 000 |

Artikel 09 05 05 — Multimedia-Aktionen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 20 732 000 | 22 000 000 | 18 732 000 | 22 000 000 | 21 768 600 | 22 518 300 | 20 732 000 | 22 000 000 | 21 732 000 | 23 000 000 |

Posten 09 05 77 05 — Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 975 000 | p.m. | 975 000 | p.m. | 975 000 | p.m. | 975 000 | p.m. | 975 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 09 05 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 500 000 | p.m. | 500 000 | 500 000 | 750 000 | p.m. | 500 000 | 500 000 | 625 000 |

Posten 09 05 77 08 — Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | 1 500 000 | 750 000 | p.m. | p.m. | 1 500 000 | 375 000 |

Posten 09 05 77 10 — Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 637 500 | p.m. | 637 500 | 1 000 000 | 1 137 500 | p.m. | 637 500 | 1 000 000 | 887 500 |

Posten 09 05 77 11 — Pilotprojekt – Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 500 000 | 1 250 000 | | | 2 500 000 | 625 000 |

Erläuterungen:

Bei diesem Projekt geht es darum, die Defizite bei der Vermittlung Europas an die jüngeren Generationen von Europäern zu beheben, die darauf zurückzuführen sind, dass es keine wirklich länderübergreifende Medienöffentlichkeit gibt, dass die klassischen Medien heutzutage weniger junge Europäer anziehen als das Internet und dass die nationalen Medien weder positiv über gesamteuropäische Themen informieren noch in einer Weise, die die Menschen zusammenbringt. Daher soll mit dem Projekt das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das den Kern der europäischen Identität bildet und sich in einer gemeinsamen Kultur, ähnlichen Lebensweisen und gemeinsamen Werten widerspiegelt, besser dargestellt werden.

Die jüngeren Generationen von Europäern konsumieren Informationen und Unterhaltungsangebote vor allem online über neue Social-Media-Plattformen und Plattformen zum Austausch von Inhalten. Aus diesem Grund muss verdeutlicht werden, dass junge Europäer ihre Informationen im Internet beziehen. Um mittels relevanter Themen in einen Dialog über Europa einzutreten, um jüngere Unionsbürger für europäische Ideen und Werte zu begeistern und um die Teilhabe wahrhaft europäischer Bürger durch aktuelle und künftige Informations- und Dialogplattformen zu stärken, wird mit dem Pilotprojekt ein grundlegend neuer Ansatz der Bereitstellung von Nachrichten und Informationen für junge Menschen verfolgt werden.

Das Pilotprojekt stützt sich auf neue Konzepte des redaktionellen Denkens, auf eine neue plattformübergreifende Strategie und auf eine hochinnovative und flexible technische Infrastruktur, die eine schnelle Anpassung, Übersetzung und Umwandlung von Inhalten in vielen Sprachen und Formaten in ganz Europa ermöglicht, sodass ein innovatives, digitales Produkt geschaffen wird, das sich bewusst von den traditionellen Medien abhebt.

Das Projekt zielt auf Europäer im Alter von 18 bis 34 Jahren ab, d. h. in einer Lebensphase, in der viele junge Menschen ihre politischen Ansichten entwickeln und die Weichen für ihr berufliches und privates Leben stellen. Der Schwerpunkt liegt auf informativen, zum Nachdenken anregenden, unterhaltsamen und emotionalen Inhalten. Alle Inhalte werden in einem bestimmten Internetdienst gebündelt. Darüber hinaus werden sie über alle soziale Medien sowie über andere Online-Gateways zugänglich gemacht, über die sich die Zielgruppe erreichen lässt.

Die Inhalte werden Themen umfassen, die für junge Europäer in der EU von aktuellem Interesse sind, und in einen Kontext gestellt, um sie für die Zielgruppe ansprechend zu gestalten. Die europäische Perspektive wird entstehen, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen von europaweiter Bedeutung miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Junge Europäer haben ein Interesse an Themen wie Arbeit, Bildung, Gleichstellung, Liebe, Kultur und Musik. Dennoch gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Ziel ist es, relevante Themen von europaweiter Bedeutung in anzusprechen und zugleich ein Forum für

lokale Perspektiven zu schaffen, das es jungen Nutzern ermöglicht, sich mit den Inhalten wahrhaftig zu identifizieren.

Kontroverse Meinungen werden die Debatte befeuern. In politischen Fragen erleichtert eine personenorientierte Herangehensweise das Verständnis für die Auswirkungen institutioneller Entscheidungen. In diesem Zusammenhang werden neben Akteuren aus der Politik auch namhafte Influencer und lokale Persönlichkeiten aus sozialen Netzen zu Wort kommen, um die Kluft zwischen europäischen Fragen und dem Alltag der Nutzer zu überbrücken.

Dieses ambitionierte gesamteuropäische und mehrsprachige Projekt wird offline und online eine offene, echte, tiefgreifende und konstruktive Debatte über das gegenwärtige und zukünftige Leben junger Europäer in Europa einleiten. Dabei werden innovative Formate auf digitalen Plattformen genutzt, um ein stärkeres Bewusstsein für europäische Zukunftsvisionen und Realitäten zu schaffen und die Europäer dazu zu ermutigen, sich stärker für europäische Werte und Ideen einzusetzen, sodass sie zu einer aktiveren Zivilgesellschaft beitragen.

Das Projekt wird auf einer starken Partnerschaft unabhängiger und innovativer Medien in ganz Europa, einschließlich der Start-up-Branche und des Kreativsektors, aufbauen. Das Projekt wird auch von umfangreichen Investitionen in Forschung und Innovation profitieren, z. B. in die maschinelle Übersetzung im Medienbereich.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 05 77 12 — Pilotprojekt – Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 800 000 | 900 000 | | | 1 800 000 | 450 000 |

Erläuterungen:

Die EU verfügt über 24 Amtssprachen. Darüber hinaus gibt es inoffizielle Regionalsprachen sowie Minderheitensprachen, Sprachen von Zuwanderern und Sprachen wichtiger Handelspartner. In mehreren Studien wurde ein erhebliches Ungleichgewicht im Hinblick auf digitale Sprachtechnologien festgestellt. Nur sehr wenige Sprachen, wie Englisch, Französisch und Spanisch, werden technisch gut unterstützt, während mehr als 20 Sprachen vom digitalen Aussterben bedroht sind. Die aktuelle Studie zur Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter ('Language equality in the digital age'), die von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) in Auftrag gegeben wurde, enthält elf allgemeine Empfehlungen dazu, wie dieser wachsenden Herausforderung begegnet werden kann. Daran schloss sich die Entschließung des Parlaments vom 11. September 2018 zu der Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter (gemeinsamer Bericht der Ausschüsse CULT und ITRE) mit 45 allgemeinen Empfehlungen an, von denen sich einige auf die STOA-Studie stützen.

Der technologiegestützten Mehrsprachigkeit fehlt ein entscheidendes und unverzichtbares Element – eine strategische Agenda für Forschung und Umsetzung. Mit diesem Pilotprojekt werden eine Agenda und ein Fahrplan für die vollständige Verwirklichung der digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030 ausgearbeitet werden. In enger Zusammenarbeit mit den europäischen Organen werden im Rahmen

des Projekts alle Interessenträger (u. a. Wirtschaft, Forschungs- und Innovationskreise, nationale Innovationsorganisationen, nationale und internationale öffentliche Verwaltungen und Verbände) zusammengeführt, ein strukturierter Dialog und öffentliche Konsultationen initiiert, in ganz Europa Sitzungen zum Gedankenaustausch und Konferenzen veranstaltet sowie alle derzeit isoliert und fragmentiert betriebenen Initiativen gebündelt, um eine nachhaltige und verzahnte Strategie für Sprachtechnologien in Europa in allen relevanten Branchen und Lebensbereichen darunter Handel, Bildung, Gesundheit, Tourismus, Kultur und Governance zu entwickeln. Dazu gehört auch eine Untersuchung der Auswirkungen von KI-Technologien auf die Sprachlandschaft in Europa, einschließlich der ständig zunehmenden Abwanderung junger Talente in andere Kontinente.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 05 77 13 — Pilotprojekt – Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird die Gewährung von Beihilfen der Kommission an eine oder mehrere nichtstaatliche Organisationen zur Unterstützung von Initiativen vorgeschlagen, durch die Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet rasch entfernt werden sollen. Die Unterstützung von Organisationen, die sich bereits proaktiv an dem Aufbau von Plattformen arbeiten, und von Dachorganisationen ist äußerst wichtig, um eine Zusammenarbeit über alle Mitgliedstaaten hinweg zu erreichen. Wenn die Interessenträger mehr Mittel erhalten, können sie wirksamer zusammenarbeiten, um die Verbreitung von derartigem Material zu verhindern. Mit diesem Pilotprojekt soll die Zusammenarbeit der Interessenträger bei der Bereitstellung von Schulungen für Mitarbeiter, der Entwicklung digitaler Ressourcen und dem Austausch von Informationen zur Erkennung und Entfernung von möglicherweise schädlichem Material unterstützt werden. Da die Kommunikation in diesem Bereich sicher und rasch erfolgen muss, sollten auch entsprechende Lösungen unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 10 01 05 14 — Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 20 018 830 | 18 518 830 | 20 018 830 | 20 018 830 | 20 018 830 |

Artikel 10 03 01 — Direkte Forschung im Rahmen von Euratom

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 13 701 830 | 12 000 000 | 12 101 830 | 11 500 000 | 13 701 830 | 12 000 000 | 13 701 830 | 12 000 000 | 12 901 830 | 11 600 000 |

Artikel 11 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 31 780 543 | | 31 554 737 | | 31 780 543 | | 31 780 543 | | 31 434 097 | |

Posten 11 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 396 761 | | 2 312 386 | | 2 396 761 | | 2 396 761 | | 2 396 761 | |

Artikel 11 01 03 — Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 084 729 | | 1 926 664 | | 2 084 729 | | 2 084 729 | | 2 084 729 | |

Artikel 11 03 01 — Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-----------|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 11 03 01 | 57 856 978 | 57 931 978 | 57 856 978 | 57 931 978 | 57 856 978 | 57 931 978 | 74 756 978 | 72 831 978 | 74 756 978 | 72 831 978 |
| Reserve | 84 743 000 | 79 200 000 | 80 743 000 | 79 200 000 | 84 743 000 | 79 200 000 | 67 843 000 | 64 300 000 | 67 843 000 | 64 300 000 |
| Insgesamt | 142 599 978 | 137 131 978 | 138 599 978 | 137 131 978 | 142 599 978 | 137 131 978 | 142 599 978 | 137 131 978 | 142 599 978 | 137 131 978 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

| Status (ab Oktober 2019) | Land | Rechtsgrundlage | Datum | ABl. | Laufzeit |
|----------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------|--------------|------------------|-------------------------|
| Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und/oder Protokolle (und | Cape Verde | Beschluss (EU) 2019/951 | 17 Mai 2019 | L 154, 12.6.2019 | 20.5.2019 bis 19.5.2024 |
| | Côte d'Ivoire | Beschluss (EU) 2019/385 | 4. März 2019 | L 70, 12.3.2019 | 1.8.2018 bis 31.12.2024 |
| | Gambia | Beschluss (EU) 2019/1332 | 25 Juni 2019 | L 208, 8.8.2019 | 31.7.2019 bis 30.7.2025 |

| | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|------------------|-------------------------|---------------------------|
| finanzieller Ausgleich für 2020 unter Artikel 11 03 01) | Grönland | Beschluss (EU) 2016/817 | 17. Mai 2016 | L 136, 25.5.2016 | 1.1.2016 bis 31.12.2020 |
| | Guinea-Bissau | Beschluss (EU)2019/1088 | 6 June 2019 | L 173, 27.6.2019 | 15.6.2019 bis 14.6.2024 |
| | Mauritius | Beschluss (EU) 2018/754 | 14 Mai 2018 | L 128, 24.5.2018 | 8.12.2017 bis 7.12.2021 |
| | Marokko | Beschluss (EU) 2019/441 | 4. März 2019 | L 77, 20.3.2019 | 18.7.2019 bis 17.7.2023 |
| Abkommen mit neu auszuhandelnden Protokollen, derzeit verhandelten oder laufenden Rechtssetzungsverfahren(finanzieller Ausgleich unter Artikel 40 02 41) | Cookinseln | Beschluss (EU) 2017/418 | 28. Februar 2017 | L 64, 10.3.2017 | 14.10.2016 bis 13.10.2020 |
| | Gabun | Beschluss 2014/232/EU | 14. April 2014 | L 125, 26.4.2014 | Ausgelaufen |
| | Ghana (*) | - | - | - | - |
| | Kiribati | Beschluss 2014/60/EU | 28. Januar 2014 | L 38, 7.2.2014 | Ausgelaufen |
| | Liberia | Beschluss (EU) 2016/1062 | 24. Mai 2016 | L 177, 1.7.2016 | 9.12.2015 bis 8.12.2020 |
| | Madagaskar | Beschluss (EU) 2015/1893 | 5. Oktober 2015 | L 277, 22.10.2015 | Ausgelaufen |
| | Mauretanien | Beschluss (EU) 2016/870 | 24. Mai 2016 | L 145, 2.6.2016 | 16.11.2015 bis 15.11.2019 |
| | Mosambik | Beschluss 2012/306/EU | 12. Juni 2012 | L 153 vom 14.6.2012 | Ausgelaufen |
| | São Tomé und Príncipe | Beschluss (EU) 2015/239 | 10. Februar 2015 | L 40, 16.2.2015 | Ausgelaufen |
| | Senegal | Beschluss (EU) 2015/384 | 2. März 2015 | L 65, 10.3.2015 | 20.10.2014 bis 19.10.2019 |
| Seychellen | Beschluss 2014/306/EU | 13. Mai 2015 | L 160, 29.5.2014 | 18.1.2014 bis 17.1.2020 | |

(*) Die Kommission wurde am 3. März 2017 ermächtigt, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls mit der Republik Ghana aufzunehmen.

Posten 11 06 62 01 — Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 10 817 000 | 8 300 000 | 10 817 000 | 8 300 000 | 11 817 000 | 8 800 000 | 10 817 000 | 8 300 000 | 10 817 000 | 8 300 000 |

Posten 11 06 77 18 — Pilotprojekt — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Europa ist ein Schlüsselmarkt für die weltweite Kreuzfahrtbranche. Im Jahr 2015 unternahmen weltweit 25,3 Millionen Menschen eine Kreuzfahrt, womit 956 597 Arbeitsplätze verbunden sind und wodurch insgesamt 117 Mrd. USD weltweit erwirtschaftet wurden. Die Nachfrage nach Kreuzfahrten ist in den zehn Jahren von 2005 bis 2015 um 62 % gestiegen.

All dies schlägt sich in wirtschaftlichem Wert und Arbeitsplätzen für Europa nieder. Die Küsten- und Meeresregionen müssen jedoch die notwendigen Bedingungen schaffen, um die Vorteile des Kreuzfahrttourismus besser zu integrieren. Vor diesem Hintergrund soll mit dieser vorbereitenden Maßnahme im Rahmen des bestehenden europaweiten Dialogs zwischen Kreuzfahrtveranstaltern, Häfen und Interessenträgern im Bereich Küstentourismus eine Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten erstellt werden. Der Schwerpunkt muss auf den Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Anlandung von Kreuzfahrtschiffen liegen, aber auch auf den sozialen Auswirkungen und der Art, wie die Anlandungseinrichtungen der Häfen und der Regionen angepasst werden sollten. Diese Charta wird folgende Punkte umfassen:

- Entwicklung eines Verfahrens zur Einbindung aller beteiligten maritimen Interessenträger;
- Umweltaspekte und Umweltschutzmaßnahmen, mit denen die externen Effekte verringert werden sollen;
- soziale und wirtschaftliche Aspekte der Kreuzfahrten in den betreffenden Regionen;
- die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen Kreuzfahrthäfen und Städten;

- bestehende bewährte Verfahren.

Mithilfe dieser Charta können durch Kreuzfahrten hervorgerufene externe Effekte reduziert und der wirtschaftliche und soziale Nutzen für die Städte und ihre Einwohner gesteigert werden. Ein Beispiel ist der Austausch über bewährte Verfahren zum Umgang mit Überfüllungen, wie sie in der Hauptsaison vorkommen. Die Charta würde auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen dem Kreuzfahrthafen und den städtischen Behörden zu verbessern. Außerdem muss in der Charta auf mögliche Umweltauswirkungen der Kreuzfahrtdienste eingegangen werden. Abgesehen davon wird die Charta die Aufmerksamkeit auf bereits bestehende bewährte Verfahren in verschiedenen Kreuzfahrthäfen lenken, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 12 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 38 484 250 | 38 258 444 | 38 484 250 | 38 484 250 | 38 064 726 |

Posten 12 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 442 293 | 3 357 918 | 3 442 293 | 3 442 293 | 3 442 293 |

Artikel 12 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 524 477 | 2 366 412 | 2 524 477 | 2 524 477 | 2 524 477 |

Artikel 12 02 03 — Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-----------|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 12 02 03 | 8 788 000 | 8 739 500 | 8 788 000 | 8 739 500 | 7 788 000 | 7 739 500 | 8 788 000 | 8 739 500 | 8 788 000 | 8 739 500 |
| Reserve | | | | | 1 000 000 | 1 000 000 | | | | |
| Insgesamt | 8 788 000 | 8 739 500 | 8 788 000 | 8 739 500 | 8 788 000 | 8 739 500 | 8 788 000 | 8 739 500 | 8 788 000 | 8 739 500 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Unionsprogramm zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung entstehen.

Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht darin, die Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem Funktionsweise, Tätigkeiten und Maßnahmen bestimmter Einrichtungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstützt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist die Unionsfinanzierung von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame und effiziente Überwachung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Unter das Programm fallen Tätigkeiten wie die Entwicklung oder Lieferung von Beiträgen zur Ausarbeitung von Standards sowie zur Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards bzw. zur Kontrolle der Normungsprozesse zwecks Unterstützung der Umsetzung von Unionspolitiken im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Bei diesem Programm handelt es sich um die Fortführung des mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8) eingerichteten Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

Posten 12 02 77 10 — Vorbereitenden Maßnahme – Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 300 000 | 150 000 | | | 300 000 | 75 000 |

Erläuterungen:

Derzeit findet eine massive Verlagerung von Finanzmitteln aus aktiv verwalteten Fonds in Indexfonds, bei denen etablierte Benchmark-Indizes passiv verfolgt werden, statt. Für diese aktuelle Entwicklung gibt es mehrere Gründe. Erstens hat die Bedeutung der privaten Altersvorsorge zugenommen, und Anleger suchen zwecks Gewinnmaximierung nach Produkten mit niedrigen Kosten, wie sie von passiv verwalteten Fonds angeboten werden. Zweitens ist die MiFID II in Kraft getreten, durch die strengere und für große Wertpapierfirmen leichter zu erfüllende Anforderungen an die Unternehmensführung und -kontrolle, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz eingeführt wurden.

Da die Branche der Indexfonds stark auf drei große Wertpapierfirmen außerhalb der Union konzentriert ist, führt das starke Wachstum bei Indexfonds zu einer Konzentration des Eigentums an europäischen börsennotierten Unternehmen. Darüber hinaus erhöht der Übergang zu passiv verwalteten Indexfonds die Marktmacht der wenigen, so gut wie nicht geprüften Indexanbieter, die die Kriterien für die Aufnahme von Unternehmen in wichtige Benchmark-Indizes festlegen. Dies gibt in erster Linie Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Führung und Kontrolle europäischer Unternehmen, einschließlich der Mitbestimmung, langfristiger Investitionen und der Standortwahl. Darüber hinaus ruft das „gemeinsame Eigentum“ Wettbewerbsbedenken hervor. Ferner könnte sich die Konzentration, die in der Vermögensverwaltungsbranche im Gange ist, negativ auf die Finanzstabilität in der Union auswirken.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll eine erste Untersuchung der Auswirkungen des gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger an europäischen börsennotierten Unternehmen durchgeführt werden. Die Untersuchung wird aus drei Teilen bestehen und 1) die erste wirklich umfassende empirische Bestandsaufnahme des gemeinsamen Eigentums in den EU-Mitgliedstaaten mit 2) einer Untersuchung des Stimmverhaltens der großen Wertpapierfirmen im Bereich der Indexfonds in europäischen Unternehmen, 3) Expertenbefragungen, bei denen Marktteilnehmer und Führungskräfte von Unternehmen zum Einfluss von Wertpapierfirmen im Bereich der Indexfonds und Indexanbietern befragt werden, sowie 4) einer Untersuchung der Auswirkungen auf die Unternehmensführung und -kontrolle, den Wettbewerb und die Finanzstabilität in der Union kombinieren.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 11 — Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 400 000 | 200 000 | | | 400 000 | 100 000 |

Erläuterungen:

Wie in letzter Zeit durchgeführte Recherchen der Medien in den Bereichen Steuern und Geldwäsche wie die Panama Papers und die Paradise Papers belegen, kann durch die Nutzung von „Offshore“-Strukturen wie Unternehmen, Trusts, Stiftungen und Finanzinstrumenten, die in anderen Gebieten oder über andere Gebiete gehalten werden, nicht nur der tatsächliche Eigentümer, sondern auch der Standort des Vermögens und möglicherweise seine Existenz verborgen werden. Kurz- bis mittelfristig kann durch diese Geheimhaltung die Besteuerung des Vermögens umgangen werden, sie schafft aber auch den Nährboden für Finanzstraftaten wie Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Terrorismusfinanzierung. Längerfristig trägt die Geheimhaltung dazu bei, dass Ungleichheit gefördert wird, da etwa 50 % des in Offshore-Gebieten verborgenen Vermögens (d. h. des Vermögens, das in Offshore-Gebieten gehalten und den Behörden nicht gemeldet wird) dem reichsten 0,01 Prozent der Weltbevölkerung gehören. Daher wird das Offshore-Vermögen wahrscheinlich entscheidend zur Verschärfung der Ungleichheit bei der Vermögensverteilung beitragen, wenn es weiterhin zu niedrig besteuert wird.

Beim Vorgehen gegen die Geheimhaltung wurden in der Vergangenheit bereits Fortschritte erzielt, insbesondere auf europäischer Ebene. Viele Mitgliedstaaten verfügen über Liegenschaftskataster; die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zum automatischen Austausch von Finanzinformationen untereinander (einschließlich Bankkonten) angenommen; durch die Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie werden bald alle Mitgliedstaaten über öffentliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und über Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts verfügen, die für die Personen zugänglich sind, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen haben.

Es bestehen jedoch immer noch Lücken bei der Verfügbarkeit wichtiger Informationen, die erforderlich sind, um das Vermögen in der Europäischen Union ordnungsgemäß zu besteuern und angemessen gegen Geldwäsche vorzugehen. In den 28 Mitgliedstaaten wäre ein Konzept von Vorteil, das eine geringere Fragmentierung aufweist. Die Europäische Union sollte die Durchführbarkeit und die Modalitäten der Einrichtung eines EU-weiten Registers prüfen, in dem die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Arten von Vermögenswerten erfasst werden. Damit soll für die notwendigen Verknüpfungen zwischen bestehenden Transparenzmechanismen gesorgt werden. Ferner sollen auch neue wichtige Informationen hinzugefügt werden, die für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Geldwäsche erforderlich sind.

Die Kommission sollte mithilfe dieses Pilotprojekts ermitteln, wie umfassende Informationen über das wirtschaftliche Eigentum (z. B. Liegenschaftskataster, Verzeichnisse der Unternehmen, Trusts und Stiftungen, Zentralverwahrer mit Eigentumsangabe) besser erfasst und verknüpft werden können. Sie sollte auch Bereiche für künftige Arbeiten mit Blick auf ein derartiges EU-Register untersuchen (Gestaltung, Anwendungsbereich, Kapazitätsbeschränkungen usw.). Die Kommission sollte dem Anwendungsbereich besondere Aufmerksamkeit widmen, um zu ermitteln, welche weiteren

Vermögenswerte in ein derartiges Register aufgenommen werden könnten (z. B. Bitcoins, Kunst, Gold, Immobilien). Besonderes Augenmerk ist auf die IT-Anforderungen zu legen, und auch Datenschutzfragen dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Durch eine Bestandsaufnahme der vorhandenen (öffentlichen und nicht öffentlichen) Informationen und den Austausch mit Sachverständigen in den einschlägigen Bereichen (Steuern, Korruption, Geldwäsche, Finanzmärkte, IT und Recht) sollen im Rahmen dieses Pilotprojekts Empfehlungen für die mögliche Einrichtung eines Vermögensregisters abgegeben werden, die bei Erfüllung der technischen und politischen Voraussetzungen in Zukunft als politische Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 13 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 66 292 226 | 66 066 420 | 66 292 226 | 66 292 226 | 65 569 562 |

Posten 13 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 106 282 | 2 021 907 | 2 106 282 | 2 106 282 | 2 106 282 |

Artikel 13 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 348 615 | 4 190 550 | 4 348 615 | 4 348 615 | 4 348 615 |

Artikel 13 03 60 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|----------------|---------------------------|----------------|--------------------------------|----------------|---------------------------------------|----------------|--------------------|----------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 20 801 122 934 | 18 613 726 293 | 20 801 122 934 | 18 613 726 293 | 20 801 122 934 | 19 791 849 899 | 20 801 122 934 | 18 613 726 293 | 20 801 122 934 | 18 613 726 293 |

Artikel 13 03 61 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 3 988 795 518 | 3 076 711 765 | 3 988 795 518 | 3 076 711 765 | 3 988 795 518 | 3 271 446 914 | 3 988 795 518 | 3 076 711 765 | 3 988 795 518 | 3 076 711 765 |

Artikel 13 03 62 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 4 977 523 735 | 4 198 026 179 | 4 977 523 735 | 4 198 026 179 | 4 977 523 735 | 4 463 732 984 | 4 977 523 735 | 4 198 026 179 | 4 977 523 735 | 4 198 026 179 |

Posten 13 03 64 01 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 1 884 632 310 | 1 209 939 975 | 1 884 632 310 | 1 209 939 975 | 1 884 632 310 | 1 286 521 033 | 1 884 632 310 | 1 209 939 975 | 1 884 632 310 | 1 209 939 975 |

Posten 13 03 77 27 — Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 500 000 | 750 000 | | | 1 500 000 | 375 000 |

Erläuterungen:

Die EU-Politik für Stadtentwicklung und die internationale Zusammenarbeit in der Städtepolitik bewegen sich nach vorn in Bereichen wie intelligente Städte, Abfallbewirtschaftung und Anpassung an den Klimawandel. Andere Bereiche werden in weitaus geringerem Maße erprobt. Dementsprechend sollen mit diesem Pilotprojekt internationale Erfahrungen auf den Prüfstand gestellt und die bewährten Verfahren zu vier Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die relativ vernachlässigt, aber von größter Bedeutung für die Lebensqualität in den Städten der EU und im Rest der Welt sind, untersucht werden. In diesen Bereichen verfügen Städte auf der ganzen Welt (darunter auch in weniger wohlhabenderen Ländern) über umfangreiche Erfahrungen, die sie an Städte in der EU weitergeben können. Ein grundlegend wichtiges Thema ist beispielsweise die Kreislaufwirtschaft, bei der die Städte in der EU viel von Städten in Drittstaaten lernen können. Laut Janez Potočnik, ehemals Mitglied der Kommission und nun Ko-Vorsitzender des International Resource Panel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, sei der Übergang zur Kreislaufwirtschaft nicht nur notwendig, sondern sogar unvermeidlich. Deshalb handelt es sich hier um einen der vier Schlüsselbereiche, in denen neue, aus internationalen Erfahrungen gewonnene Verfahren erprobt werden müssen, die wiederum als Anschauungsmaterial für künftige EU-Programme für Stadtentwicklung im Rahmen der Kohäsionspolitik dienen können. Im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit müssen die Akteure in der EU und darüber hinaus – insbesondere die Wissenschaft und die Privatwirtschaft – eingebunden werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 28 — Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten (AI-NURECC)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 200 000 | 600 000 | | | 1 200 000 | 300 000 |

Erläuterungen:

Die vorbereitende Maßnahme knüpft an den Erfolg des Pilotprojekts mit dem Titel ‘Strategie der Europäischen Union für den Raum Adria-Ionisches Meer (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum’ an.

Die vom Adriatisch-Ionischen Netzwerk aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten vorgeschlagene Initiative (Initiative AI-NURECC) umfasst alle wichtigen Interessenträger der adriatisch-ionischen Region, die ihre Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung der EUSAIR gebündelt haben. Sie wird wirksamere Eigenverantwortung für die wichtigsten Ziele und Chancen der EUSAIR auf regionaler und lokaler Ebene übernehmen und die ordnungsgemäße Umsetzung ihres Aktionsplans fördern.

Die Initiative AI-NURECC wird von der Konferenz der peripheren Küstenregionen mit Unterstützung von vier Partnern aus der Region (Euroregion Adria-Ionisches Meer, Forum der Städte des Adriatischen und des Ionischen Meeres, Forum der Handelskammern im adriatisch-ionischen Raum und UniAdrion) koordiniert.

Die Laufzeit der ursprünglichen Initiative AI-NURECC betrug 18 Monate und endete im Herbst 2018. Aus dem Feedback der Interessenträger und Teilnehmer ging hervor, dass es einer zweiten ausgeweiteten Initiative bedarf.

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC wird eine Laufzeit von 36 Monaten haben.

Mit der Weiterführung der Initiative AI-NURECC werden folgende Ziele verfolgt:

Stärkung der Eigenverantwortung der regionalen und lokalen Behörden für die wichtigsten Ziele und Chancen der EUSAIR, indem ein wirksamer, auf Teilhabe beruhender und von der Basis ausgehender Ansatz gefördert wird;

Förderung der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus mit Schwerpunkt auf den acht prioritären Maßnahmen für die thematische Lenkungsgruppe des vierten Pfeilers im Einklang mit dem Bericht in Verbindung mit den nationalen EUSAIR-Tourismusstrategien zu gemeinsamen Prioritäten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EUSAIR-Aktionsplan für den vierten Pfeiler (nachhaltiger Tourismus) und Unterstützung bei der Umsetzung der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der thematischen Lenkungsgruppe für den vierten Pfeiler;

Anregung eines Netzes mit zahlreichen Akteuren und der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Privatwirtschaft, des öffentlichen Sektors und der Zivilgesellschaft, um

– die Koordinierung zwischen europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Strategien zu fördern, die dem Aufbau der Kreislaufwirtschaft dienen,

– territoriale Herausforderungen in konkreten Gebieten des Raums Adria-Ionisches Meer (Berge, Inseln und dünn besiedelte Gebiete) anzugehen, wobei die EUSAIR mit der neuen territorialen Agenda verknüpft wird und die Regionen mit konkreten territorialen Herausforderungen (bestehende Plattformen, junge Menschen in Gebieten mit territorialen Herausforderungen) bei der Einrichtung eines Dialogs unterstützt werden,

– um Kompetenzen und Wissen von jungen Menschen, Studierenden und Beamten (auch in Gebieten mit territorialen Herausforderungen) auszuweiten,

– um die pfeilerübergreifenden EUSAIR-Themen Forschung und Innovation, Entwicklung von KMU und Kapazitätsaufbau voranzubringen, d. h., Unternehmertum, internationale Cluster und Aktivitäten von Plattformen für digitale Innovation für die EUSAIR zu unterstützen, ein Beitrag zur Verbreitung und Stärkung der bestehenden RIS3-Plattformen zu leisten und gegebenenfalls an neuen Plattformen zu arbeiten;

Schaffung von Synergien mit den thematischen Lenkungsgruppen der EUSAIR;

Förderung von Synergien mit anderen Initiativen (WestMED, BlueMed) oder anderen makroregionalen Strategien (EU-Strategie für den Donauraum, EU-Strategie für den Ostseeraum, EU-Strategie für den Alpenraum).

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC richtet sich an folgende Zielgruppen:

Fachleute in regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden,

Hochschulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Studierende und Studierendenverbände,

Junge Menschen, darunter junge Arbeitslose,

regionale oder lokale Entwicklungsstellen,

Handelskammern,

kleine und mittlere Unternehmen,

die Kultur- und Kreativwirtschaft,

private Investoren,

Gemeinschaften und Netzwerke auf Inseln, im ländlichen Raum und im Gebirge.

Im Rahmen der weitergeführten Initiative AI-NURECC sind folgende Aktivitäten vorgesehen:

Organisation von AI-NURECC Schulungsseminaren, die sich in erster Linie mit verschiedenen thematischen Bereichen und bereichsübergreifenden Themen (nachhaltiger Tourismus, blaues Wachstum, Entwicklung von KMU, F&I usw.) befassen,

Steuerung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit RIS3, Innovation und der Entwicklung von KMU im Rahmen der Strategie,

Einrichtung des Stipendienfonds AI-NURECC (sechsmonatige unentgeltliche Praktika in innovativen Unternehmen der adriatisch-ionischen Region),

Ausarbeitung spezifischer Studien (etwa zur Bewältigung der Herausforderungen für die Entwicklung des nachhaltigen Kreuzfahrttourismus in der AI-Region, maritime westliche Seidenstraße, Indikatoren und Datenerhebung für EUSAIR-Inseln usw.)

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC erstreckt sich auf das folgende Gebiet:

die EUSAIR-Makroregion.

Die Aktivitäten sollten nach Möglichkeit auf diejenigen Gebiete in der AI-Region abzielen bzw. in denjenigen Gebieten der AI-Region umgesetzt werden, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind (etwa Berggebieten, Inseln und dünn besiedelten Gebieten).

In Anbetracht der Aktivitäten, die mit der weitergeführten Initiative AI-NURECC durchgeführt werden sollen, werden auch assoziierte Partner in die Umsetzung konkreter Maßnahmen einbezogen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 29 — Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur

Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 900 000 | 450 000 | | | 900 000 | 225 000 |

Erläuterungen:

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll Folgendes organisiert und aufgebaut werden:

eine wirksame Verwaltung auf mehreren Ebenen, um die in der EUSAIR festgelegten Ziele zu verwirklichen,

Aufbau von Kapazitäten bei den wichtigsten Akteuren der Umsetzung der EUSAIR als Voraussetzung dafür, dass der EUSAIR-Aktionsplan wirksam umgesetzt werden kann,

Maßnahmen zur Ausarbeitung und Vorbereitung sowie Umsetzung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für die Makroregion,

Sensibilisierungsinitiativen, die Unterstützung von Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Regierungsorganisationen und lokalen und regionalen Behörden, Kulturveranstaltungen, Schulungsprogramme und/oder Seminare für Bürger und insbesondere für junge Menschen in der Region, damit Eigenverantwortung für die EUSAIR übernommen wird, die gemeinsame regionale Identität hervorgehoben wird und Partnerschaften und Netzwerke in der gesamten Region gefördert werden. Im Rahmen dieser Programme sollten die politische Bildung, das länderübergreifende Unternehmertum, Chancen für Kulturveranstaltungen sowie die gutnachbarschaftlichen Beziehungen betont und ein Beitrag zur Förderung der Vorbereitung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern auf den effektiven EU-Beitritt geleistet werden,

Unterstützung internationaler Zusammenschlüsse von Regionen, Städten, Handelskammern, Hochschulen, Hafenbehörden und anderen Interessenträgern, die eine verbesserte Umsetzung der Strategie anstreben.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 30 — Pilotprojekt – BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den europäischen Überseegebieten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) stellen für die EU eine Quelle unermesslichen kulturellen Reichtums dar. Davon zeugt insbesondere die Einstufung zweier traditioneller Kulturbräuche aus diesen Gebieten – des „Maloya“ der Insel Réunion und des „Gwoka“ aus Guadeloupe – als immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO.

Der spezifische Ansatz der EU für die Gebiete in äußerster Randlage und die ÜLG sollte auch als Grundlage für die Einrichtung einer Initiative zum Schutz der Identität und der kulturellen Vielfalt dieser

Gebiete dienen, die vor allem den europäischen indigenen Völkern, z. B. in Französisch-Guyana, zugutekommt.

Nach dem Vorbild des BEST-Programms zur Förderung und Unterstützung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen soll im Rahmen des Pilotprojekts „BEST Kultur“ ein spezieller Mechanismus für Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG geschaffen werden, um die lokale und indigene Kultur zu schützen und zu fördern und das lokale Wissen, die Volkskunst und volkstümliche Bräuche, die die Überseegemeinschaften verbinden, zu verbreiten. Mit diesem Projekt soll ein spezifischer Finanzierungsmechanismus für den Schutz, die Unterstützung und die Förderung des indigenen kulturellen Reichtums der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG sowie für die Förderung dieser Gebiete und der dort lebenden Völker und für ihren kulturellen Austausch untereinander und in der gesamten Europäischen Union geschaffen werden.

Das Pilotprojekt betrifft alle lebendigen Traditionen und Ausdrucksformen, die von den Vorfahren geerbt und an ihre Nachkommen weitergegeben wurden, wie mündliche Traditionen, darstellende Künste, soziale Bräuche, Rituale und Feste, Wissen und Bräuche im Zusammenhang mit der Natur und dem Universum und das für die traditionelle Handwerkskunst notwendige Wissen und Können. Dieses Pilotprojekt betrifft den gesamten geografischen Raum der europäischen Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG einschließlich Grönlands. Alle in diesem geografischen Raum angesiedelten Personen oder Organisationen können an diesem Pilotprojekt teilnehmen, sofern ihre Tätigkeiten hauptsächlich darauf abzielen, die traditionelle Kultur der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG zu schützen und zu fördern.

Weitere europäische Programme wie „Kreatives Europa“ könnten zum Ziel dieses Pilotprojekts, die traditionelle Kultur zu schützen, beitragen und beispielsweise dafür eingesetzt werden, kulturelles Wissen und kulturelle Bräuche über europäische Kommunikationsnetze und Medien in der gesamten EU zu verbreiten.

Da die Identität und Geschichte der Überseegebiete, die mit der Identität und Geschichte Kontinentaleuropas verknüpft sind, im Rahmen des Pilotprojekts stärker herausgestellt werden sollen, leistet das Projekt einen Beitrag zur Fortführung der laufenden Bemühungen, die europäischen Überseegebiete bekannter zu machen. Der Leitspruch der EU „In Vielfalt geeint“ würde durch die Förderung der lokalen Kulturen der von Kontinentaleuropa weit entfernt liegenden Gebiete somit vollständig widerspiegelt. Zudem würde durch diese Förderung gegen gewisse Vorurteile vorgegangen.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 13 04 60 — Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 10 064 646 374 | 8 300 000 000 | 10 064 646 374 | 8 300 000 000 | 10 064 646 374 | 8 825 334 142 | 10 064 646 374 | 8 300 000 000 | 10 064 646 374 | 8 300 000 000 |

Posten 13 04 61 01 — Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 24 656 318 | 22 814 696 | 24 656 318 | 22 814 696 | 27 121 949 | 24 047 512 | 24 656 318 | 22 814 696 | 24 656 318 | 22 814 696 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle sowie des Programms für interne Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in Artikel 58 und Artikel 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Artikel 13 06 01 — Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-----------|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|------------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 13 06 01 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 |
| Reserve | | | | | | | 50 000 000 | 50 000 000 | | |
| Insgesamt | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 | 100 000 000 | 100 000 000 | 50 000 000 | 50 000 000 |

Erläuterungen:

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte im Zusammenhang mit Naturkatastrophen für die betroffenen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgelegt wird und die Empfängerstaaten belegen müssen, wie sie die erhaltene finanzielle Unterstützung verwendet haben. Finanzielle Hilfe, die später durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Mit Ausnahme der Vorauszahlungen wird gleichzeitig mit dem Beschluss über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union die Mittelzuweisung durch Übertragung von Mitteln aus der Reserve oder durch einen Berichtigungshaushaltsplan vorgenommen, falls in der Reserve nicht genügend Mittel vorhanden sind.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884), insbesondere Artikel 10.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zwecks Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entsteht (COM(2019) 399 vom 4. September 2019).

Artikel 13 06 02 — Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. |
| | | | | | | | | | |

Erläuterungen:

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen. Die Unterstützung kann im Zusammenhang mit Naturkatastrophen von den betroffenen Ländern in Anspruch genommen werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884), insbesondere Artikel 10.

Artikel 13 07 01 — Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 33 762 000 | 35 000 000 | 33 762 000 | 35 000 000 | 36 762 000 | 36 500 000 | 33 762 000 | 35 000 000 | 35 762 000 | 37 000 000 |

Artikel 13 08 01 — Programm zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe von Tr1b (ESF, EFRE und Kohäsionsfonds)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 74 793 000 | 33 700 000 | 49 569 145 | 33 700 000 | 82 272 300 | 37 439 650 | 74 793 000 | 33 700 000 | 74 793 000 | 33 700 000 |

Artikel 14 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| | 52 015 810 | | 51 790 004 | | 52 015 810 | | 52 015 810 | | 51 448 776 |

Posten 14 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 5 589 707 | 5 505 332 | 5 589 707 | 5 589 707 | 5 589 707 |

Artikel 14 01 03 — Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 412 116 | 3 254 051 | 3 412 116 | 3 412 116 | 3 412 116 |

Artikel 14 02 01 — Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 75 164 000 | 75 200 000 | 75 164 000 | 75 200 000 | 78 286 000 | 76 761 000 | 75 164 000 | 75 200 000 | 75 164 000 | 75 200 000 |

Posten 14 03 77 04 — Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 200 000 | 600 000 | | | 1 200 000 | 300 000 |

Erläuterungen:

Die Fülle an Enthüllungen von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in den letzten Jahren hat das Vertrauen der Unionsbürger und der europäischen Unternehmen und Gewerkschaften in die Verlässlichkeit und Fairness der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung stark erschüttert. Wenn drei von vier Bürgern erwarten, dass die Europäische Union im Steuerbereich mehr unternimmt, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass bei der Gestaltung von Initiativen zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Finanzstraftaten, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung die öffentlichen Interessen und die Interessen aller Interessenträger berücksichtigt werden.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine spezialisierte und unabhängige Beobachtungsstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuer- und Finanzstraftaten in der EU eingerichtet werden, die die folgenden Hauptaufgaben erfüllt:

- Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU und zu den Auswirkungen politischer Reformen in diesen Bereichen;
- benutzerfreundliche Verbreitung der verfügbaren Daten sowie Information der breiten Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuergerechtigkeit, einschließlich damit zusammenhängender Themen wie Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, und zwar für Unternehmen, die einzelnen Steuerzahler und die breite Öffentlichkeit;
- Sicherstellung von Sekretariats- und Leitungsfunktionen für ein künftiges Sachverständigenforum mit unterschiedlichen Interessenträgern, das unter anderem als ein beratendes Gremium für die methodische Orientierung in den Bereichen Steuern und Finanzkriminalität zuständig wäre;
- auf der Grundlage der Arbeit des Forums Vorlage von Nachweisen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Finanzkriminalität;

- Aufnahme von Verbindungen zu internationalen Organisationen und nationalen Behörden zu Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung im Bereich der Steuern und Bekämpfung der Geldwäsche in der EU (d. h., zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind auch Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich);
- Zusammenarbeit mit unterschiedlichen internationalen Organisationen und nationalen Verwaltungen bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Politikgestaltung der EU in den Bereichen Steuern und Bekämpfung von Geldwäsche (Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche sind erforderlich, um gegen Steuerhinterziehung vorzugehen).

Angesichts der Aufgaben dieser Beobachtungsstelle sollte die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission die Federführung bei der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Generaldirektionen übernehmen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 15 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 49 284 670 | 49 058 864 | 49 284 670 | 49 284 670 | 48 747 408 |

Posten 15 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 597 501 | 3 513 126 | 3 597 501 | 3 597 501 | 3 597 501 |

Artikel 15 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 232 959 | 3 074 894 | 3 232 959 | 3 232 959 | 3 232 959 |

Artikel 15 01 61 — Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 13 397 000 | 8 597 000 | 13 397 000 | 13 397 000 | 13 267 000 |

Posten 15 02 01 01 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 2 497 651 602 | 2 375 000 000 | 2 497 651 602 | 2 375 000 000 | 2 597 651 602 | 2 450 000 000 | 2 497 651 602 | 2 375 000 000 | 2 538 161 453 | 2 415 509 851 |

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Programms Erasmus+, insbesondere mit den Zielen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern, sollen mit den Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich allgemeine und berufliche Bildung verfolgt werden:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, vor

allem durch vielfältigere Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen (allgemeine und berufliche Bildung) und der Arbeitswelt;

- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren, sowie die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aus der EU und Drittländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der Union und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union, auch im Rahmen ihrer Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der Union und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;
- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt und der interkulturellen Kompetenz in der Union, einschließlich bedrohter Sprachen und Minderheitensprachen,
- Förderung einer kostenlosen, hochwertigen öffentlichen Bildung, damit sichergestellt wird, dass keinem Schüler aus wirtschaftlichen Gründen der Zugang zu irgendeiner Bildungsstufe verwehrt wird bzw. dass kein Schüler eine Bildungsstufe aus wirtschaftlichen Gründen nicht abschließen kann, wobei den ersten Schuljahren im Hinblick darauf besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, vorzeitige Schulabgänge zu verhindern und dafür zu sorgen, dass Kinder aus den am stärksten benachteiligten Gesellschaftsschichten vollständig integriert werden können;
- Förderung der Teilnahme aller Bürger und Generationen am Programm Erasmus+, u. a. durch das Anbieten von Aktivitäten in den Bereichen Fortbildung und Austausch von Erfahrungen für ältere Menschen mit dem Ziel, die europäische Identität aufzubauen und zu festigen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und

zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Rückzahlungen des Darlehensbetrags, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die in die Posten 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans insgesamt eingestellten zweckgebundenen Einnahmen werden mit rund 125 000 000 EUR veranschlagt.

In Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung gegebenenfalls als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird mit rund 35 000 000 EUR veranschlagt.

Diese Mittel sollten zudem genutzt werden, um Initiativen im Rahmen von Erasmus+ umzusetzen, die auf eine Fortsetzung der Bemühungen um soziale Inklusion und Nichtdiskriminierung abzielen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Posten 15 02 01 02 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 187 211 158 | 180 000 000 | 187 211 158 | 180 000 000 | 205 932 273 | 194 040 836 | 187 211 158 | 180 000 000 | 194 795 054 | 187 583 896 |

Artikel 15 02 02 — Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 47 056 540 | 46 000 000 | 47 056 540 | 46 000 000 | 51 762 194 | 49 529 241 | 47 056 540 | 46 000 000 | 48 962 793 | 47 906 253 |

Artikel 15 02 10 — Besondere jährliche Veranstaltungen – Europäisches Olympisches Jugendfestival

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 3 000 000 | 2 250 000 | | | | |

Erläuterungen:

Das Europäische Olympische Jugendfestival (EYOF) ist die größte Veranstaltung in Europa, bei der sich junge Athleten im Alter von 14 bis 18 Jahren in verschiedenen Sportarten messen. Alle zwei Jahre gibt es sowohl Winter- als auch Sommerspiele, die von den europäischen olympischen Komitees unter der

Schirmherrschaft des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) veranstaltet werden. Etwa 50 nationale olympische Komitees, darunter die aller EU-Mitgliedstaaten, entsenden Delegationen zu diesen einwöchigen Festivals, die im Zeichen der europäischen Jugend und Kultur und des europäischen Sports stehen. Neben den offiziellen Teammitgliedern sorgen mehr als 2 000 ehrenamtliche Helfer dafür, dass diese Veranstaltungen ein Erfolg werden. Für viele junge Sportler, die später bei den Olympischen Spielen antreten, ist das Europäische Olympische Jugendfestival das erste sportliche Großereignis, an dem sie teilnehmen. Das Jugendfestival ist jedoch viel mehr als nur ein sportlicher Wettkampf. Es trägt zur Gestaltung der Zukunft Europas bei, indem es jungen Europäern die Werte und Ideale der Olympischen Charta vermittelt und sie dazu motiviert, sich sportlich zu betätigen und gesund zu leben.

An den Sommerspielen nehmen ungefähr 3 600 junge Menschen und Funktionäre teil, an den Winterspielen rund 1 600. Das Winterjugendfestival 2021 wird vom 6. bis zum 13. Februar 2021 im finnischen Vuokatti stattfinden. Die jungen Sportler werden sich in neun Sportarten messen, nämlich im alpinen Skisport, Biathlon, Skilanglauf, Eiskunstlauf, Eishockey und in der Nordischen Kombination, dem Shorttrack-Eisschnelllauf, dem Skispringen und dem Snowboardfahren. Beim Sommerjugendfestival 2021, das vom 24. Juli bis zum 1. August 2021 in Banská Bystrica (Slowakei) ausgetragen wird, stehen folgende zehn Sportarten auf dem Programm: Kunstturnen, Leichtathletik, Basketball, Radfahren, Handball, Judo, Schwimmen, Tennis, Triathlon und Volleyball.

Posten 15 02 77 20 — Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 13 000 000 | p.m. | 13 000 000 | 25 000 000 | 25 500 000 | p.m. | 13 000 000 | 25 000 000 | 19 250 000 |

Erläuterungen:

Diese vorbereitende Maßnahme dient als Folgemaßnahme zu einem ersten Versuch, der 2018 im Hinblick auf die Einrichtung eines vollwertigen Programms durchgeführt wurde, in dessen Rahmen jeder Europäer zu seinem 18. Geburtstag ein kostenloses Ticket erhalten soll. Den Menschen soll auf diesem Wege die Möglichkeit geboten werden, nicht nur die kulturelle Vielfalt Europas zu erkunden, sondern – und das ist noch wichtiger – sich auch mit der europäischen Identität und den zentralen Werten der Union auseinanderzusetzen.

Aufgrund geringer Kaufkraft, kultureller Hindernisse und fehlender integrativer und zielgerichteter Projekte ist eine beträchtliche Anzahl sehr junger Europäer noch nie oder selten innerhalb Europas gereist. Dies gilt insbesondere für bestimmte Regionen Europas und für einkommensschwache Familien. Obwohl es Austauschprogramme im Bildungsbereich gibt und viele Europäer von diesem Angebot profitiert haben, ist es der EU noch immer nicht gelungen, ein einfaches und integratives Instrument zu schaffen, das es allen Europäern ungeachtet ihres sozialen oder schulischen Hintergrunds ermöglicht, Reiseerfahrungen zu sammeln, die ihre europäische Identität fördern, sie mit nachhaltigen und umweltfreundlichen Verkehrsmitteln vertraut machen und ihnen andere Kulturen näherbringen.

Das Europäische Parlament hat die Initiative ‘DiscoverEU’ wiederholt begrüßt und betont, dass die Initiative, wenn sie sozial und geografisch inklusiv und stets mit Bildungs- und Kulturzielen verbunden ist, jüngeren Generationen die Möglichkeit bieten könnte, von der Freizügigkeit zu profitieren und umweltfreundlich zu reisen.

Die ersten Maßnahmen des ursprünglichen Projekts wurden im Jahr 2018 ergriffen und dienten der Prüfung der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Projekt erfolgreich umgesetzt werden kann. Auf diesen ersten Erfahrungen könnte aufgebaut werden, damit mehr junge Menschen von dem Projekt profitieren und die Mängel des ersten Jahres der Umsetzung behoben werden, indem die folgenden wesentlichen Voraussetzungen erfüllt und die entsprechenden Ziele erreicht werden:

Grundlegende Voraussetzungen:

Die Kommission muss auf den Erfahrungen aus dem ersten Jahr der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme aufbauen. Die vorbereitende Maßnahme muss jedoch als eine eigenständige und unabhängige Maßnahme gesehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Ziel, junge Menschen anzusprechen, die derzeit von keinem europäischen Programm erfasst werden.

Demzufolge müssen Programme wie Erasmus+ von der vorbereitenden Maßnahme unberührt bleiben.

Die vorbereitende Maßnahme wird sich auf junge Menschen aus allen Mitgliedstaaten erstrecken, unabhängig davon, ob letztere dem Interrail-Netz angehören (fünf Mitgliedstaaten sind derzeit nicht abgedeckt: Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern).

Maßnahmen:

- Kontaktaufnahme zu und Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger in Bezug auf das Angebot, das jungen Menschen zu ihrem 18. Geburtstag gemacht wird,
- Ermittlung der Anzahl der Jugendlichen, die für ein Ticket infrage kommen,
- Beschaffung der Tickets,
- Verteilung der Tickets an die Begünstigten,
- genaue Definition des DiscoverEU-Tickets, die den Reisegewohnheiten junger Menschen gerecht wird (Geltungsdauer, Gültigkeit, saisonale Anforderungen, Zeit- und Budgetbeschränkungen, Auslastungsgrad),
- Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit des Systems für 18-Jährige, die ein Ticket beantragen wollen,
- Verbesserung des Auswahlverfahrens für die Nutzer, denen die vorbereitende Maßnahme zugute kommen wird, einschließlich der Festlegung von Kriterien, die unter anderem die Abdeckung aller Mitgliedstaaten – einschließlich der fünf Mitgliedstaaten, die derzeit nicht vom Interrail-Netz abgedeckt sind, d. h. Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern, – sowie eine bessere Ausrichtung auf junge Menschen, die noch nicht in den Genuss eines europäischen Programms gekommen sind, ermöglichen würden,
- Verbesserung des Gutscheinsystems für die Verteilung und Personalisierung der Tickets in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern,
- in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren Prüfung der möglichen Schaffung von Anreizen für spezielle Reiserouten, damit junge Menschen Europa wirklich erleben (Einbeziehung von weniger ‘beliebten’ Reisezielen),
- Verbesserung der Bekanntmachung des Programms, um seine Sichtbarkeit zu gewährleisten, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung der Initiative mit einer europäischen Identitäts- und Wertekampagne gelegt wird,
- Entwicklung kreativer und partizipativer Möglichkeiten, wie Nutzer ihre Erfahrungen austauschen und weiterverfolgen können (z. B. durch einen Fotowettbewerb und eine Ausstellung im Europäischen Parlament und durch Beiträge in sozialen Medien).

Die vorbereitende Maßnahme sollte 2020 durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013,

(EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 15 02 77 21 — Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 230 244 | p.m. | 230 244 | 1 500 000 | 980 244 | p.m. | 230 244 | 1 500 000 | 605 244 |

Posten 15 02 77 23 — Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | 1 000 000 | 500 000 | p.m. | p.m. | 1 000 000 | 250 000 |

Posten 15 02 77 28 — Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | 1 750 000 | 875 000 | p.m. | p.m. | 1 750 000 | 437 500 |

Posten 15 02 77 29 — Vorbereitende Maßnahme – Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 500 000 | 750 000 | | | 1 500 000 | 375 000 |

Erläuterungen:

Der Breitensport ist ein Bereich mit langer Tradition, der sich langsam weiterentwickelt. Die Gesellschaft im Allgemeinen und die sportbezogenen Bedürfnisse und Vorlieben Einzelner verändern sich hingegen schneller. In der Tat heben die Teilnehmer- bzw. Mitgliederzahlen hervor, dass das Missverhältnis zwischen dem Sportangebot in herkömmlichen Sportvereinen und der Nachfrage der Einzelnen nach sportlichen Aktivitäten immer größer wird. Wegen ihrer Organisationsstruktur und einem Mangel an Innovationen können Sportverbände und -vereine diese Kluft nicht überbrücken. Mit diesem Projekt werden Akteure, die außerhalb der althergebrachten Sportstrukturen angesiedelt sind, aufgefordert, innovative Lösungen vorzuschlagen, damit das Sportangebot auf allen Ebenen mit der Nachfrage der Einzelnen in Einklang gebracht wird. Zudem soll ein Innovationsökosystem für Sport geschaffen werden, damit neue Arten, Sport zu treiben, der Öffentlichkeit schneller zugänglich gemacht werden können.

Um ein funktionierendes Innovationsökosystem für Breitensportvereine zu schaffen, sind zwei Dinge erforderlich: neue anpassungsfähige Programme, mit deren Hilfe Sportarten auf neue Weise angeboten werden, und eine flexible Sportinfrastruktur, die es ermöglicht, an einem einzigen Standort verschiedene Sportarten anzubieten.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden zahlreiche vielversprechende Innovationen in beiden Bereichen ermittelt und erprobt. Um dies zu erreichen, werden Innovationswettbewerbe veranstaltet, in deren Rahmen vielversprechende Innovationen von allen möglichen Interessenträgern (Einrichtungen, Unternehmen, Jungunternehmen, Einzelpersonen oder Sonstigen) ausgewählt und prämiert werden. Diese Innovationen können anschließend eingeführt und über einen längeren Zeitraum

(von mindestens sechs Monaten) hinweg erprobt werden. Die Mittel werden in anpassungsfähige Programme und neue Sportinfrastrukturen (in kleinem Maßstab) investiert.

Letzendlich sollen die erprobten Innovationen in das Ökosystem bestehender Sportvereine und Sportinfrastrukturen integriert werden. Beispiele für anpassungsfähige Programme sind Dreiseitenfußball, Kombinationen verschiedener Sportarten (z. B. Fitness und Fußball) und wiederkehrende lokale Mini-Turniere. Beispiele für neue Infrastrukturinnovationen im kleinen Maßstab sind flexible Spielfeldseitenlinienmarkierungssysteme oder Sensoren, die anzeigen, welche Spielfelder verfügbar sind und welche momentan genutzt werden. Bewährte Beispiele werden über eine Online-Plattform an europäische Interessenträger weitergegeben, wobei mit europäischen Spitzenverbänden wie der UEFA zusammengearbeitet wird.

Im Rahmen der Maßnahme:

werden durch die Veranstaltung offener Innovationswettbewerbe innovative Lösungen für unkonventionelle Sportarten erschlossen,

wird die Zahl der Sporttreibenden durch neuartige Angebote erhöht,

wird für eine verstärkte Nutzung der bestehenden Sportinfrastruktur gesorgt.

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

zahlreiche bewährte anpassungsfähige innovative Programme, die Breitensportvereine in ihr Angebot aufnehmen können,

zahlreiche bewährte innovative Infrastrukturelemente in kleinem Maßstab, die in die bestehende Sportinfrastruktur integriert werden können,

neue Methoden, mit denen durch Innovationen dafür gesorgt wird, dass mehr Bürger Sport treiben, was sich positiv auf die öffentliche Gesundheit und die soziale Integration auswirken wird,

Erkenntnisse darüber, wie Interessenträger, die nicht dem traditionellen Sportumfeld entstammen, bei der Erneuerung der Sportlandschaft mitwirken können, die über die europäischen Verbandsstrukturen verbreitet werden soll.

Da erwartet wird, dass die Maßnahme u. a. zu Änderungen an der bestehenden Sportinfrastruktur führen wird, kann sie nicht im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 03 01 01 — Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 1 024 532 312 | 862 725 632 | 1 024 532 312 | 862 725 632 | 1 044 532 312 | 872 725 632 | 1 024 532 312 | 862 725 632 | 1 032 643 417 | 865 158 632 |

Artikel 15 03 05 — Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 496 678 348 | 473 515 586 | 496 678 348 | 473 515 586 | 521 678 348 | 486 015 586 | 496 678 348 | 473 515 586 | 496 678 348 | 473 515 586 |

Artikel 15 04 01 — Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und kleinen sowie sehr kleinen Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 38 241 000 | 29 200 000 | 36 241 000 | 29 200 000 | 42 065 100 | 31 112 050 | 38 241 000 | 29 200 000 | 39 241 000 | 30 000 000 |

Artikel 15 04 02 — Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 75 246 000 | 66 000 000 | 72 246 000 | 66 000 000 | 82 770 600 | 69 762 300 | 75 246 000 | 66 000 000 | 76 746 000 | 67 200 000 |

Posten 15 04 77 17 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 187 500 | p.m. | 187 500 | 750 000 | 562 500 | p.m. | 187 500 | 750 000 | 375 000 |

Posten 15 04 77 18 — Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 2 255 000 | p.m. | 2 255 000 | 2 500 000 | 3 505 000 | p.m. | 2 255 000 | 2 500 000 | 2 880 000 |

Posten 15 04 77 20 — Pilotprojekt – Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 122 500 | p.m. | 122 500 | 490 000 | 367 500 | p.m. | 122 500 | 490 000 | 245 000 |

Posten 15 04 77 22 — Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 500 000 | 750 000 | | | 1 500 000 | 375 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Einleitung der vorbereitenden Maßnahme.

Kulturelle Vielfalt und die Ermittlung eines angemessenen kulturellen Mix sind von strategischer Bedeutung für Kreativität und Innovation. Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa beschäftigt mehr als 12 Millionen Menschen bzw. 7,5 % aller Arbeitskräfte in Europa und generiert einen Mehrwert von

etwa 509 000 000 000 EUR, vor allem aufgrund des Beitrags von Klein- und Kleinstunternehmen. Bei der Branche handelt es sich um eine treibende Kraft, die Europa einen Wettbewerbsvorteil verschafft, insbesondere, weil sie Produkte und Dienstleistungen anbietet, mit denen ein Paradigmenwechsel bei der Produktion in der Industrie 4.0 eingeleitet wird.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden die Strategien und Maßnahmen festgelegt und geprüft, derer es für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Unternehmen bedarf, die mit einer angemessenen Unterstützung für alle Bereiche und Branchen, mit denen sie interagieren, nutzbringend sein und Ausstrahlungseffekte generieren und dabei ihre Unternehmensziele erreichen können.

Die Maßnahme umfasst vier Bereiche:

1. Ein neues Modell für die Ermittlung von Kompetenzen

Das üblicherweise in europäischen Ausbildungssystemen verwendete System für die Ermittlung von Kompetenzen muss überprüft und aktualisiert werden, damit es in angemessener Weise auf das Organisationsmodell der genannten Unternehmen eingeht, die häufig über flache Hierarchien und eine höhere Risikotoleranz verfügen, einen anderen Ansatz in Bezug auf das Zeitmanagement verfolgen und einen starken interdisziplinären Austausch pflegen und daher nicht mit den traditionellen Produktionssystemen kompatibel sind. Mit diesem neuen Modell für die Analyse und Ermittlung von Kompetenzen, die mit den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen/Umwelt, Künste und Fertigung kompatibel sind, sollen eine privilegierte Partnerschaft zwischen vortrefflichen Unternehmen sowie die wichtigsten bewährten Verfahren und Erfolge generiert werden, um die Kompetenzen und Merkmale zu ermitteln, die Fachkräfte, welche in einem solchen Umfeld tätig sind, haben müssen. Anders ausgedrückt muss die Entstehung und Weiterentwicklung dieser Kompetenzen zurückverfolgt werden, wobei über das weitverbreitete Paradigma hinausgegangen werden muss, wonach das Profil von Fachkräften innerhalb analytisch-deskriptiver Arbeitsabläufe genau definiert ist (was typisch für Unternehmen in der verarbeitenden Industrie ist), um Berufsbilder zu erhalten, die zu den charakteristischen strukturellen Gegebenheiten dieser Unternehmen passen.

Im Einzelnen wird die Maßnahme in folgende Phasen unterteilt:

- Auswahl ‘bewährter Verfahren’ in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Einbeziehung der Recherchearbeit für die Entwicklung eines Modells zur Einstufung von Kompetenzen, in dessen Rahmen die besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Branchen (historisches und künstlerisches Erbe, Inhaltsindustrie, IKT-Branche, Materialienkunde einschließlich der Unterbereiche Mode, Design und der Geschmacksindustrie) und die regionalen Aspekte der Union berücksichtigt werden,
- Entwicklung eines Modells für die Anerkennung von Kompetenzen,
- Erprobung des Modells mit einer größeren Bandbreite an Unternehmen,
- Freigabe des Modells für die Festlegung von Kompetenzen und ihre Verknüpfung mit Berufsbildern vor dem Hintergrund des europäischen Rahmens für Kompetenzen.

2. Leitlinien für das Bildungssystem

Aktuell ist die Entwicklung kreativer und kultureller Kompetenzen das Ergebnis eines Prozesses, der weder vollständig strukturiert noch gänzlich auf die Erfordernisse der mittel- und langfristigen Gestaltung der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgerichtet ist. Die im Rahmen des Modells für die Anerkennung von Kompetenzen erzielten Ergebnisse würden den Weg für die Ermittlung der Aspekte und Probleme des Bildungssystems in Bezug auf die Merkmale der Schulungsprogramme zur Entwicklung von Kompetenzen ebnen. Die Entwicklung strategischer Kompetenzen für die Kultur- und Kreativwirtschaft wird oftmals dem Zufall überlassen oder erfolgt im Rahmen von individuellen Initiativen und Ideen oder informellen Verfahren ohne einen inspirierten strukturellen Ansatz für die Entwicklung einer präzisen Ausbildungsstrategie und gezielter Programme.

Das zentrale Ziel dieser Phase der Maßnahme besteht darin, diese Kompetenzen durch das Ausbildungssystem dauerhaft zu fördern, um mehr europäische Bürger darauf vorzubereiten, in den verschiedenen Wirtschaftszweigen, in denen die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten ist, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

Die Leitlinien sollten so strukturiert sein, dass sich die darin enthaltenen Ausbildungsprogramme von der Primärbildung bis zur Hochschulbildung an den spezifischen Gegebenheiten der nationalen und regionalen Ausbildungssysteme orientieren. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die Ausbildungssysteme besser in der Lage sind, mit der Kultur- und Kreativwirtschaft in einen Dialog zu treten, und innovative Ausbildungsmodelle (Lernlabore, Kreativzentren usw.) sollten gefördert werden. Daneben sollten Leitlinien erarbeitet werden, mit denen Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, auf den Erwerb von Kompetenzen ausgerichtetes Lernen zu fördern, das starre System fester Lehrfächer aufzubrechen und einem ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz den Vorzug zu geben. Jahrhundertealte Handwerkstraditionen in ganz Europa zeigen, wie sinnvoll es ist, Zeit darauf zu verwenden, in verschiedenen Werkstätten Erfahrungen zu sammeln, wobei es sich um einen wichtigen Teil der kulturellen und praktischen Ausbildung eines angehenden Meisters eines kreativen Handwerks handelt. Auch wenn etwa der deutsche „Wandergeselle“ oder der französische „Compagnon“ von früher selbstorganisierte Formen des Lernens waren, zeigen sie den Bedarf an einem strukturierten und gemeinsamen europäischen Ansatz zur Ermittlung und Übertragung der schwer definierbaren Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft auf.

3. Eine finanzielle Neueinstufung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Der Zugang zu finanziellen Mitteln ist ein erhebliches Wachstumshindernis für viele Unternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, die in der Regel klein und oftmals unterkapitalisiert sind. Das Banken- und Finanzsystem lässt sich viel Zeit damit, diese Unternehmen innerhalb traditioneller Systeme einzustufen, da die meisten davon auf einem Prototyp oder einem einzelnen Projekt basieren und stark abhängig von ihren Produkten und Dienstleistungen, von einzelnen Talenten und von der Übernahme von Risiken sind. Im Gegensatz zu Unternehmen, die in den technologischen Branchen tätig sind, ist es für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft schwierig, Anerkennung für den Wert ihrer immateriellen Güter im Rahmen ihrer Vermögensbilanzen zu erhalten. Zudem entsprechen ihre Investitionen in die Schaffung neuer Talente und die Entwicklung kreativer Ideen nicht dem üblichen FuE-Konzept.

Im Rahmen der Maßnahme werden Leitlinien ausgearbeitet, die dazu dienen, die Fähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu verbessern, den finanziellen Wert immaterieller Güter besser zu kommunizieren, damit sie einen fairen Zugang zu Krediten erhalten. Dadurch wäre es für die Kultur- und Kreativwirtschaft leichter, Zugang zu Garantiesystemen (z. B. Programm ‘Kreatives Europa’ und Europäischer Fonds für strategische Investitionen) und anderen Finanzierungsmechanismen zu erhalten. Grundlage der Leitlinien ist ein Vergleich der vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern (z. B. Bancopass in Italien), die diese Unternehmen bereits für einen proaktiven Austausch mit Banken nutzen.

4. Bewertung und Verteidigung des von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft geschaffenen geistigen Eigentums

Unternehmen, die ihre geistige Arbeit schützen, sind um 22 % produktiver (in Bezug auf dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Branche und dieselbe Größe) und weisen einen um 2 % höheren Einnahmewachstum auf als der Durchschnitt der Stichprobe. Insbesondere Unternehmen, die zwischen 2011 und 2013 ein Patent anmeldeten, weisen einen um 6,5 % höheren Exportwert bei ihren Gesamteinnahmen für dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Größe und dieselbe Branche auf.

Wegen der oftmals nicht ausreichend strukturierten Organisation von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft gehört die Registrierung oder Patentierung ihrer Innovationen nicht immer zu ihren Prioritäten, wodurch der Wert der durch diese Innovationen erzielten Ergebnisse sinkt. Daher ist es unerlässlich, zu untersuchen, wie diese Unternehmen — insbesondere KMU — dafür zu sensibilisieren sind, dass ihnen die größere Wirkung, die sich aus der Registrierung und Patentierung innovativer

Produkte und Dienstleistungen ergibt, zugutekommt, und den Zugang zu diesen Möglichkeiten zu fördern, da diese Unternehmen häufig unterkapitalisiert sind. Mit der Maßnahme werden – in enger Verbindung mit den Ergebnissen des in Punkt 3 beschriebenen Vergleichs von bewährten Verfahren und Instrumenten – die vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern, die von Unternehmen zum Austausch mit Banken und Finanzinstituten genutzt werden, vorangebracht und um bestimmte Elemente ergänzt, mit denen sich der Wert einer Innovation durch eine Registrierung oder Patentierung steigern lässt.

Entwicklung des Maßnahmenrahmens

Die Initiative wird über die Schaffung europäischer Partnerschaften entwickelt, durch die das Know-how der qualifizierten Unternehmen im Zuge der verschiedenen Phasen und Aktivitäten der Maßnahme ausgebaut wird. Die Unternehmen, die die Maßnahme durchführen, sollten die wichtigsten Referenzregionen für die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten und mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, damit die Maßnahme die größtmögliche Wirkung entfalten kann.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 04 77 23 — Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 200 000 | 600 000 | | | 1 200 000 | 300 000 |

Erläuterungen:

Im Rahmen des bestehenden Pilotprojekts erfolgte eine Bestandsaufnahme der jüdischen Friedhöfe in Europa. Dies war aufgrund der zunehmenden Bedrohung durch Erosion, Vernachlässigung und Vandalismus dringend notwendig. Die daraus entstandene Datenbank ist hinsichtlich ihrer Genauigkeit, ihrer Gründlichkeit und ihres Umfangs einzigartig, aber nur teilweise fertiggestellt. Die Maßnahme wäre am sinnvollsten, wenn die Bestandsaufnahme in jedem EU-Mitgliedstaat und in den Ländern der Nachbarschaftspolitik abgeschlossen wäre. Die Wartung der Datenbank ist äußerst wichtig, damit sie ordnungsgemäß genutzt werden kann und weiterhin als Referenz dient.

Jüdische Friedhöfe in Europa sind eine allgegenwärtige Form des Kulturerbes, bezeugen von der multikulturellen Geschichte des Kontinents und stellen in entlegenen ländlichen Gebieten häufig das einzige derartige Erbe dar. An ihrem Schutz sind unweigerlich staatliche Akteure, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, jüdische Gemeinschaften und Nachfahren beteiligt, wodurch sich eine einzigartige Gelegenheit ergibt, eine starke bereichsübergreifende Verbindung, die auf Zusammenarbeit beruht, aufzubauen und die lokale Identität zu stärken und zu bereichern.

Die Entwicklung und Umsetzung eines von der Basis ausgehenden, dezentralen Schutzes dient daher für viele dieser Ortschaften als Ausgangspunkt für die allgemeinere Erhaltung, Verwaltung des Erbes und auf das Erbe ausgerichtete Bildung. Aus diesem Grund ist der Schutz jüdischer Friedhöfe ein entscheidender Bestandteil für den Kapazitätsaufbau im Bereich Kultur, für eine aktivere und tolerantere Zivilgesellschaft und für eine europäische Infrastruktur für Kulturerbe mit mehreren Ebenen.

Daher ist es äußerst wichtig, dass Pilotprojekt weitere zwei Jahre als vorbereitende Maßnahme fortzuführen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 15 04 77 24 — Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der EU

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 500 000 | 250 000 | | | 500 000 | 125 000 |

Erläuterungen:

2018 nahm die EU die neue europäische Agenda für Kultur an, in der sie den Anwendungsbereich der europäischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung (2007) erweiterte. In der neuen Agenda wird bekräftigt, dass die Kultur- und Kreativbranche die europäische Identität stärkt, das Potenzial besitzt, Leben zu verbessern, Gemeinschaften wandelt, Arbeitsplätze und Wachstum schafft und Ausstrahlungseffekte in anderen Branchen bewirkt. Konkreter formuliert besteht eines der drei strategischen Ziele der neuen Agenda darin, das Potenzial von Kultur und kultureller Vielfalt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für das Wohlbefinden auszuschöpfen, indem kulturelle Teilhabe, die Mobilität von Kunstschaffenden und der Schutz des Erbes gefördert werden.

In dem Dokument wird die Erforschung von kulturellem Cross-over zur Bewertung der Auswirkungen in verschiedenen Bereichen wie etwa Gesundheit und Wohlbefinden gefordert.

Der Zugang zu Kultur und Teilhabe am kulturellen Leben fördert die Handlungsfähigkeit des Einzelnen, das demokratische Bewusstsein und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Wege des Austauschs mit anderen Menschen und im Wege der Bürgerbeteiligung. Ein sich aufgrund von Digitalisierung wandelndes Nutzerverhalten, Alterung und kulturell unterschiedliche Gesellschaften erfordern ein besseres Verständnis der verschiedenen Zielgruppen. Es bedarf einer stärkeren Ausrichtung auf die Interessen und Bedürfnisse von besonderen Gruppen wie etwa jungen Menschen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die in Armut leben oder materiell unterversorgt sind. Digitale Technologien sind ein Gewinn für die Weiterentwicklung der Zielgruppen und für innovative Formen der Teilhabe. Die übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Bereichen wie etwa Bildung, Sozialfürsorge, Gesundheitswesen, Wissenschaft und Technologie sowie regionale und urbane Entwicklung zeitigt bedeutende Auswirkungen auf Zusammenhalt und Wohlbefinden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Rolle von Kultur vor Ort, auf die Qualität der Architektur und des Wohnumfelds und auf von Kultur ausgehende soziale Innovationen gerichtet werden, die zur Entwicklung von Städten und Regionen in der gesamten EU beitragen.

Angestrebte Ergebnisse: Der Austausch über Erfahrungen und Erfolgsgeschichten wird zur Ermittlung bewährter Verfahren beitragen. Es könnten Synergien mit den Strukturfonds, mit der EU-Städteagenda und ihrer neuen Partnerschaft für Kultur und Kulturerbe sowie mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und dem OECD-Projekt für von der Kultur ausgehende regionale Produktivität und von der Kultur ausgehendes Wohlbefinden hergestellt werden.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird Folgendes unterstützt:

1. Forschung zu Kultur und Wohlbefinden
2. bereichsübergreifende und transeuropäische Zusammenarbeit, bei der Wissen, Pilotprojekte und strategische Leitlinien zur Verbesserung des Wohlbefindens durch Kultur hervorgebracht werden: die europäische Denkfabrik für Kultur und Wohlbefinden

3. experimentelle Arbeit vor Ort in Pilotstädten in ganz Europa zu Methoden, Aktionen und Maßnahmen zur Steigerung des Wohlbefindens von Einzelpersonen und Gemeinschaften (Qualität des bebauten Umfelds, Qualität der Räume für soziale Interaktion, Qualität der Dienste für besondere Gruppen wie Schüler, Kinder, ältere Menschen, Gruppen mit besonderen Bedürfnissen usw.)

4. Ausarbeitung von Maßnahmen und strategischen Leitlinien für Städte, Einrichtungen und Kulturschaffende zur effektiven Nutzung von Kultur zugunsten des Wohlbefindens

5. Austausch von Wissen, Sensibilisierung und Ausbau der Kapazitäten wichtiger Akteure zur Nutzung von Kultur zugunsten des Wohlbefindens – Workshops vor Ort in Städten in Europa und ein groß angelegtes Forum für Kultur und Wohlbefinden

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 16 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 73 740 791 | 73 514 985 | 73 740 791 | 73 740 791 | 72 936 929 |

Posten 16 01 02 01 — Externes Personal — Zentrale Dienststellen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 610 620 | 6 526 245 | 6 610 620 | 6 610 620 | 6 610 620 |

Posten 16 01 02 03 — Externes Personal — Vertretungen der Kommission

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 17 891 000 | 17 891 000 | 17 891 000 | 17 891 000 | 17 712 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen:

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Posten 16 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 837 223 | 4 679 158 | 4 837 223 | 4 837 223 | 4 837 223 |

Posten 16 03 01 03 — Informationsrelais

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 16 100 000 | 15 500 000 | 14 100 000 | 15 500 000 | 16 100 000 | 15 500 000 | 16 100 000 | 15 500 000 | 16 100 000 | 15 500 000 |

Posten 16 03 01 04 — Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission, Bürgerdialoge und „Partnerschaftsaktionen“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 22 325 000 | 20 600 000 | 17 825 000 | 20 600 000 | 23 000 000 | 20 937 500 | 22 325 000 | 20 600 000 | 22 325 000 | 20 600 000 |

Posten 16 03 02 05 — Analyse der öffentlichen Meinung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 7 000 000 | 6 800 000 | 5 500 000 | 6 800 000 | 7 000 000 | 6 800 000 | 7 000 000 | 6 800 000 | 7 000 000 | 6 800 000 |

Artikel 17 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 76 720 216 | | 76 494 410 | | 76 720 216 | | 76 720 216 | | 75 883 874 | |

Posten 17 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 6 611 046 | | 6 526 671 | | 6 611 046 | | 6 611 046 | | 6 611 046 | |

Posten 17 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 5 032 667 | | 4 874 602 | | 5 032 667 | | 5 032 667 | | 5 032 667 | |

Artikel 17 03 01 — Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 63 624 000 | 58 100 000 | 62 258 000 | 58 100 000 | 63 624 000 | 58 100 000 | 63 624 000 | 58 100 000 | 63 624 000 | 58 100 000 |

Posten 17 03 12 01 — Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 32 285 000 | 32 285 000 | 32 285 000 | 32 285 000 | 38 185 000 | 38 185 000 | 32 285 000 | 32 285 000 | 34 285 000 | 34 285 000 |

Posten 17 03 12 02 — Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 15 715 000 | 15 715 000 | 14 215 000 | 14 215 000 | 15 715 000 | 15 715 000 | 15 715 000 | 15 715 000 | 15 715 000 | 15 715 000 |

Artikel 17 04 01 — Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 171 000 000 | 143 880 000 | 163 000 000 | 143 880 000 | 171 000 000 | 143 880 000 | 171 000 000 | 143 880 000 | 169 500 000 | 143 880 000 |

Artikel 17 04 02 — Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 30 500 000 | 19 800 000 | 28 500 000 | 19 800 000 | 30 500 000 | 19 800 000 | 30 500 000 | 19 800 000 | 30 500 000 | 19 800 000 |

Artikel 17 04 04 — Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 20 000 000 | 20 000 000 | 20 000 000 | 20 000 000 | 40 000 000 | 30 000 000 | 20 000 000 | 20 000 000 | 20 000 000 | 20 000 000 |

Posten 17 04 77 07 — Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 950 000 | 475 000 | | | 950 000 | 237 500 |

Erläuterungen:

Die Expansion der Milchwirtschaft, die zunehmende durchschnittliche Produktivität von Milchkühen und der Überschuss an männlichen Kälbern von Milchrassen sind nicht mit einer Aktualisierung der Tierwohlmaßnahmen einhergegangen. Ein vor kurzem veröffentlichter Bericht der Kommission lässt darauf schließen, dass Parameter wie Mastitis, Lahmen, Gestaltung der Boxen und Liegekomfort, die sich bekanntermaßen nicht nur auf das Wohl, sondern auch auf die Gesundheit und die Lebensdauer der Milchkühe in den Betrieben auswirken, vernachlässigt werden. In den Mitgliedstaaten gelten unterschiedliche Bestimmungen, wodurch für die Betriebe keine gleichen Wettbewerbsbedingungen herrschen. Außerdem führt der immer größere Milchviehbestand in manchen Ländern zu einem chronischen Überschuss an männlichen Kälbern von Milchrassen, die noch nicht abgesetzt sind und über weite Strecken zu spezialisierten Mastbetrieben transportiert werden müssen. Die Herausforderungen beim Ferntransport von nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen wurden noch nicht bewältigt, und mehrere Nichtregierungsorganisationen haben nachgewiesen, dass diese schutzbedürftigen Tiere bei derartigen Transporten nicht geschützt werden können. Auch dem Umgang mit ausgedienten Tieren wird nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Es gibt Hinweise darauf, dass Merzvieh (d. h. nicht transportfähige Rinder) zur Schlachtung zu Schlachthöfen transportiert werden, die dieses Vorgehen tolerieren. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften über den Transport und die Schlachtung von Tieren, sondern auch um eine Gefährdung der Lebensmittelsicherheit.

Dieses Pilotprojekt hat vier Hauptziele: 1) die Ausarbeitung klarer und bewährter Leitlinien für das Wohlergehen von Milchkühen, Rindern und Kälbern auf der Grundlage solider tierorientierter Indikatoren sowie von Leitlinien für den richtigen Umgang mit ausgedienten Milchkühen, 2) die Durchführung einer sozioökonomischen Folgenabschätzung des Übergangs vom Transport nicht abgesetzter männlicher Kälber von Milchrassen über weite Strecken zu lokaler Aufzucht und Mast, 3) die Vorlage von Vorschlägen für Wirtschaftsmodelle zur Verhinderung des Transports von ausgedienten Milchkühen, 4) die Verbreitung der Ergebnisse in den milcherzeugenden Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten, die vom unionsinternen Handel mit lebenden, nicht abgesetzten Kälbern betroffen sind. Die einschlägigen Interessenträger wie Wissenschaftler, Tierärzte und Nichtregierungsorganisationen sollten von Beginn an an dem Projekt beteiligt sein. Die Ergebnisse sollten auf den verfügbaren wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen beruhen, wozu auch bewährte Verfahren zählen, die bereits eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 17 04 77 08 — Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 750 000 | 375 000 | | | 750 000 | 187 500 |

Erläuterungen:

Die öffentliche Akzeptanz der Verwendung von 'ausgestalteten' Käfigen für Legehennen nimmt ab, auch angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach solche Käfige die Fähigkeit von Legehennen, viele normale Verhaltensweisen zu zeigen, stark einschränken. Mit dem Pilotprojekt sollen Eierproduzenten dabei unterstützt werden, der Marktnachfrage gerecht zu werden, indem praktische Leitlinien zum Übergang zu alternativen, artgerechteren und käfigfreien Systemen bereitgestellt werden. Große Lebensmittelunternehmen haben bereits zugesagt, ab 2025 oder früher nur noch Eier zu verwenden, die nicht aus Käfighaltung stammen. Um die Produzenten in der EU auf diesen Wandel vorzubereiten und sicherzustellen, dass sie im Geschäft bleiben, sollten sie dabei unterstützt werden, von konventionellen Systemen auf artgerechtere alternative Systeme umzusteigen, die nicht nur zweckdienlich, sondern auch zukunftstauglich sind. Mit dem Projekt sollen unterschiedliche Systeme für Legehennen untersucht werden und jene Systeme ermittelt werden, die im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere optimal sind. Die Empfehlungen, die auch wirtschaftliche Aspekte enthalten sollten, werden durch solide Indikatoren zur Messung des Tierwohls gestützt. In der ersten Phase des Pilotprojekts werden die besten verfügbaren Verfahren erhoben, um den Übergang zu einer artgerechteren Aufzucht und Haltung von Legehennen in Stall-, Freiland- und Biohaltung zu erleichtern. Die zweite Phase besteht aus Verbreitungsveranstaltungen in mindestens vier Ländern, in denen alternative Haltungssysteme noch nicht vorherrschend sind (z. B. Spanien, Polen, Portugal und Belgien), und einer Abschlussveranstaltung auf der Ebene der EU mit wichtigen Interessenträgern aus Industrie und Politik sowie Vertretern aus allen EU-Mitgliedstaaten. Der daraus resultierende Leitfaden sollte möglichst praxisorientiert sein und beispielsweise Fallstudien (einschließlich Wirtschaftsdaten) zu relevanten Systemen aus mindestens vier EU-Ländern mit dem höchsten Anteil an käfigfreier Eierproduktion (z. B. Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Italien) enthalten.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 18 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 54 995 235 | 54 769 429 | 54 995 235 | 54 995 235 | 54 395 721 |

Posten 18 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 830 516 | 3 746 141 | 3 830 516 | 3 830 516 | 3 830 516 |

Artikel 18 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 607 559 | 3 449 494 | 3 607 559 | 3 607 559 | 3 607 559 |

Posten 18 02 01 02 — Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 191 297 628 | 190 358 325 | 165 897 628 | 190 358 325 | 191 297 628 | 190 358 325 | 191 297 628 | 190 358 325 | 191 297 628 | 190 358 325 |

Artikel 18 02 03 — Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 420 555 842 | 420 555 842 | 413 910 217 | 413 910 217 | 425 000 000 | 425 000 000 | 420 555 842 | 420 555 842 | 411 821 029 | 411 821 029 |

Artikel 18 02 04 — Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 139 964 760 | 139 964 760 | 139 964 760 | 139 964 760 | 179 804 760 | 179 804 760 | 139 964 760 | 139 964 760 | 152 964 760 | 152 964 760 |

Artikel 18 02 07 — Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-----------|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 18 02 07 | 239 198 734 | 216 838 361 | 239 198 734 | 216 838 361 | 239 198 734 | 216 838 361 | 239 198 734 | 195 043 734 | 239 198 734 | 195 043 734 |
| Reserve | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 | 1 003 000 |
| Insgesamt | 240 201 734 | 217 841 361 | 240 201 734 | 217 841 361 | 240 201 734 | 217 841 361 | 240 201 734 | 196 046 734 | 240 201 734 | 196 046 734 |

Posten 18 02 77 04 — Vorbereitende Maßnahme – Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 000 000 | 1 000 000 | | | 2 000 000 | 500 000 |

Erläuterungen:

Angesichts der beunruhigenden Daten in Berichten wie dem Europäischen Drogenbericht 2019 bedarf es dringend verstärkter, unionsweiter, koordinierter Maßnahmen zur Überwachung des Darknets, um der zunehmenden Bedrohung durch kriminelle Aktivitäten (wie Handel mit und Vertrieb von Drogen und anderen illegalen Stoffen, illegaler Waffenhandel und Menschenhandel) zu begegnen. Die schwer zu verfolgende Kommunikation über das Darknet ist zu einem wesentlichen Bestandteil derartiger illegaler Aktivitäten geworden, insbesondere bei länderübergreifenden Aktivitäten. Die wirksame Überwachung dieser Kommunikation stellt die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten immer noch vor eine Herausforderung. Nicht alle Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten verfügen über geeignete Mittel, um das Darknet systematisch zu überwachen oder gemeinsame Maßnahmen der EU und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirksam zu koordinieren, aber es gibt Beispiele bewährter Verfahren und guter Ergebnisse, auch wenn sie in der EU nur fragmentiert und uneinheitlich auftreten.

Im Rahmen der Maßnahme werden Software und Hardware für die wirksame Überwachung des Darknets auf Unionsebene entwickelt, die den Strafverfolgungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten zusammen mit Schulungen und Unterstützung bei der Koordinierung und beim Kapazitätsaufbau für die gemeinsame Überwachung des Darknets in Europa zugänglich gemacht werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 18 03 01 01 — Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-------------|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 18 03 01 01 | 589 841 729 | 622 469 782 | 182 841 729 | 507 069 782 | 589 841 729 | 622 469 782 | 589 841 729 | 622 469 782 | 589 841 729 | 622 469 782 |
| Reserve | | | 400 000 000 | 115 400 000 | | | | | | |
| Insgesamt | 589 841 729 | 622 469 782 | 582 841 729 | 622 469 782 | 589 841 729 | 622 469 782 | 589 841 729 | 622 469 782 | 589 841 729 | 622 469 782 |

Erläuterungen:

Die Mittel sollen vor allem zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, beitragen sowie zur Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, auch im Wege der praktischen Zusammenarbeit

Bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken die Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik. Besonderes Augenmerk sollte auf die konkrete Lage schutzbedürftiger Frauen, darunter insbesondere Frauen mit Kindern, und unbegleitete Minderjährige, insbesondere junge Mädchen, gerichtet werden, wobei es dringend erforderlich ist, religiös oder ethnisch motivierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in den Aufnahme- und Asyleinrichtungen vorzubeugen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf:

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der geschlechterdifferenzierten Aufnahmeeinrichtungen, der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, unter anderem durch Vernetzung und Informationsaustausch, einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinden, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;

- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl — einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten — durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Asylpolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 8 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 82).

Verweise

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015) 9490 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des

Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (COM(2016) 270 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 468 final).

Posten 18 03 01 02 — Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 356 348 555 | 327 634 462 | 328 748 555 | 327 634 462 | 356 348 555 | 327 634 462 | 356 348 555 | 327 634 462 | 356 348 555 | 327 634 462 |

Artikel 18 03 02 — Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-----------|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 18 03 02 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 | 108 327 419 |
| Reserve | 24 685 306 | 24 685 306 | | | 24 685 306 | 24 685 306 | 24 685 306 | 24 685 306 | | |
| Insgesamt | 133 012 725 | 133 012 725 | 108 327 419 | 108 327 419 | 133 012 725 | 133 012 725 | 133 012 725 | 133 012 725 | 108 327 419 | 108 327 419 |

Artikel 18 03 04 — EU-Such- und Rettungsfonds

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | p.m. | p.m. | | | | |

Erläuterungen:

Mit diesen Mitteln sollen die Mitgliedstaaten bei ihren aus den Menschenrechten und dem internationalen Seerecht entstehenden Verpflichtungen unterstützt werden, wenn es darum geht, Personen in Seenot, insbesondere bei Such- und Rettungseinsätzen, Hilfe zu leisten.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Artikel 3 Absatz 5 – Ziele)

Posten 18 04 01 01 — „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 25 959 000 | 25 000 000 | 24 829 000 | 25 000 000 | 28 554 900 | 26 297 950 | 25 959 000 | 25 000 000 | 26 959 000 | 26 000 000 |

Posten 18 05 03 01 — Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 195 504 220 | 168 549 256 | 176 754 220 | 168 549 256 | 195 504 220 | 168 549 256 | 195 504 220 | 168 549 256 | 185 504 220 | 165 549 256 |

Artikel 18 06 02 — Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 16 266 349 | 16 266 349 | 15 406 349 | 15 406 349 | 16 266 349 | 16 266 349 | 16 266 349 | 16 266 349 | 16 266 349 | 16 266 349 |

Posten 19 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 8 938 278 | | 8 712 472 | | 8 938 278 | | 8 938 278 | | 8 840 840 | |

Posten 19 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 019 579 | | 2 019 579 | | 2 019 579 | | 2 019 579 | | 1 998 766 | |

Posten 19 01 02 01 — Externes Personal — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 383 911 | | 2 299 536 | | 2 383 911 | | 2 383 911 | | 2 383 911 | |

Posten 19 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 586 330 | | 428 265 | | 586 330 | | 586 330 | | 586 330 | |

Artikel 19 04 01 — Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 48 442 462 | 42 000 000 | 48 442 462 | 42 000 000 | 53 286 708 | 44 422 123 | 48 442 462 | 42 000 000 | 43 442 462 | 37 000 000 |

Artikel 19 05 01 — Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 142 445 000 | 110 000 000 | 134 165 000 | 110 000 000 | 156 689 500 | 117 122 250 | 142 445 000 | 110 000 000 | 142 445 000 | 110 000 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unionsinteressen und von gemeinsamen Interessen im Rahmen des Partnerschaftsinstruments bestimmt. Dies betrifft vorrangig die Zusammenarbeit mit Ländern, die auf der weltpolitischen Bühne – u. a. in der Außenpolitik, in Weltwirtschaft und -handel, in multilateralen Foren, bei der globalen Ordnungspolitik und bei der Bewältigung von Herausforderungen, die von globaler Tragweite oder für die EU von besonderem Interesse sind – eine herausragende Rolle spielen. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der bilateralen, regionalen und multilateralen Beziehungen der Union im Hinblick auf die Inangriffnahme globaler Herausforderungen, die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie „Europa 2020“, die Förderung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten, Public Diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Mit diesen Mitteln wird die Unterstützung der Verwirklichung von Zielen im Zusammenhang mit der Politik der EU für die Arktis ermöglicht. Sie werden auch für die Finanzierung der Zusammenarbeit zwischen den Partnern der EU im arktischen Raum verwendet, um engere Beziehungen zu der Region aufzubauen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Andere in Artikel 660 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

Posten 19 06 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | | | p.m. | p.m. | | |
| | | | | 4 000 000 | 2 000 000 | | | 4 000 000 | 1 000 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Vorjahren.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird untersucht, wie systematischer, wirksamer und effizienter gegen Desinformationskampagnen vorgegangen werden kann. Ein wichtiges Ziel ist es, die Kapazitäten der Union im Bereich der Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Desinformationskampagnen auszubauen, indem die Kompetenzen des Personals, das anschließend den zentralen Dienststellen — unter anderem der East StratCom Task Force — über seine Überwachungstätigkeiten Bericht erstattet, mithilfe von Schulungen und Beratungsmaßnahmen durch benannte Sachverständige für strategische Kommunikation ausgebaut werden.

Daher wird durch die vorbereitende Maßnahme Folgendes finanziert: a) Schulungen zur Sensibilisierung der EU-Bediensteten im Hinblick auf Desinformationskampagnen, b) Beobachtung von Desinformationskampagnen innerhalb und außerhalb der EU, c) datengestützte Analyse der Herausforderungen und der weiteren Vorgehensweise in ganz Europa, d) bessere Ergebnisse für das Produkt dieser Analyse, d.h. Übersetzung und Verbreitung in den jeweiligen Sprachen. Da Desinformationskampagnen sowohl auf die EU als auch ihre Partnerländer abzielen, können diese Maßnahmen je nach den zu setzenden Prioritäten von Mitarbeitern in folgenden Tätigkeitsbereichen in Anspruch genommen werden: 1) Ständige Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, 2) EU-Delegationen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und 3) EU-Delegationen in den Ländern des westlichen Balkans.

Die vorbereitende Maßnahme wird von der Kommission (Dienst für außenpolitische Instrumente) und dem Europäischen Auswärtigen Dienst gemeinsam umgesetzt.

Die Maßnahme wird es der Union ermöglichen, für dieses Thema zu sensibilisieren, die Kompetenzen für die Vorbereitung, Analyse und Reaktion zu stärken, effizienter zu arbeiten, den Kontakt zu den

Mitgliedstaaten zu verbessern und ihre politischen Ziele unter den Unionsbürgern sowie in den Ländern der Östlichen Nachbarschaft und des westlichen Balkans bekannter zu machen — unter anderem in den jeweiligen Landessprachen.

Aufbauend auf den ersten zwei Jahren ihrer Umsetzung sollte die vorbereitende Maßnahme auch im Jahr 2020 mit ausreichend Mitteln ausgestattet werden. Da die Bekämpfung von gezielten Falschmeldungen zu einer Priorität für die Europäische Union geworden ist und auch eine Mitteilung zu diesem Thema veröffentlicht wurde, ist es äußerst wichtig, ausreichend Finanzmittel bereitzustellen, um dieses Problem auf Unionsebene anzugehen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 20 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf ZeitH — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 58 595 375 | 58 369 569 | 58 595 375 | 58 595 375 | 57 956 616 |

Posten 20 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 16 762 507 | 16 762 507 | 16 762 507 | 16 762 507 | 16 589 761 |

Posten 20 01 02 01 — Externes Personal — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 016 357 | 2 931 982 | 3 016 357 | 3 016 357 | 3 016 357 |

Posten 20 01 02 02 — Externes Personal — Delegationen der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 8 584 577 | 8 584 577 | 8 584 577 | 8 584 577 | 8 584 577 |

Posten 20 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 843 719 | 3 685 654 | 3 843 719 | 3 843 719 | 3 843 719 |

Posten 21 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 70 513 079 | 70 287 273 | 70 513 079 | 70 513 079 | 69 744 402 |

Posten 21 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 94 718 259 | 94 718 259 | 94 718 259 | 94 718 259 | 93 742 140 |

Posten 21 01 02 01 — Externes Personal — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 516 985 | 2 432 610 | 2 516 985 | 2 516 985 | 2 516 985 |

Posten 21 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 625 493 | 4 467 428 | 4 625 493 | 4 625 493 | 4 625 493 |

Posten 21 01 04 05 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 490 710 | 1 490 710 | 1 490 710 | 1 490 710 | 1 490 710 |

Erläuterungen:

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 968 300 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 7 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Andere in die Artikel 570, 573 und 590 sowie in Posten 6600 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 06 anfallenden Unterstützungsausgaben.

Artikel 21 02 01 — Zusammenarbeit mit Lateinamerika

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 381 313 631 | 274 000 000 | 381 313 631 | 274 000 000 | 381 313 631 | 274 000 000 | 381 313 631 | 274 000 000 | 381 313 631 | 274 000 000 |

Erläuterungen:

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Artikels besteht vorrangig darin, Demokratie, eine verantwortungsvolle Regierungsführung, Gleichheit sowie die Achtung der

Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration zu unterstützen und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Die Kommission muss auch künftig alljährlich über die früher herangezogene Zielvorgabe für die Hilfszuwendungen an Entwicklungsländer, die für soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verwenden sind, berichten, und zwar in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und dass ein gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss. Zudem muss sich die Kommission darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer Zuwendungen im Rahmen des DCI für grundlegende soziale Dienstleistungen, hauptsächlich für die Bereiche Gesundheit, Primär- und Sekundärschulbildung bereitgestellt werden, wobei es sich um einen Durchschnittswert für alle Regionen handelt und auch hier ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außerordentlicher Hilfsmaßnahmen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den Entwicklungsländern und den in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen in Lateinamerika, um:

- einen Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in der Region zu leisten,
- Gewerkschaften, nichtstaatliche Organisationen und lokale Initiativen zu unterstützen, um die Wirkung der Investitionen auf die nationale Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf Arbeit, Umwelt, soziale Standards und Menschenrechtsstandards zu überwachen,
- die Gleichstellung der Geschlechter — durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher traditioneller Praktiken wie Kinderehen — und die Teilhabe von Frauen zu fördern,
- Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauenrechtsorganisationen, zu unterstützen und in diese zu investieren, um die Rechte von Frauen und Mädchen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit zu fördern,
- die Entwicklung der Zivilgesellschaft voranzubringen,
- Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu fördern,
- zur Verbesserung sozialer Standards mit einem Schwerpunkt auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -ausbildung, und Gesundheit sowie zur Verbesserung von Sozialversicherungssystemen beizutragen,
- zu einem günstigeren Klima für Wirtschaftswachstum und einem stärkeren Produktionssektor beizutragen, die Weitergabe von Fachwissen zu begünstigen, den regionenübergreifenden Austausch und die Zusammenarbeit von Wirtschaftsakteuren zu fördern,
- den Privatsektor, einschließlich eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds, durch den Schutz der Eigentumsrechte, den Abbau von Verwaltungslast und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie die Verbesserung von KMU-Vereinigungen zu fördern,
- Anstrengungen zur Herstellung von Ernährungssicherheit und zur Bekämpfung von Unterernährung zu unterstützen,
- Unterstützung der regionalen Integration in Zentralamerika, Förderung der Entwicklung der Region durch die Nutzung der Vorteile des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika,
- die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, darunter Wasser, zu fördern und den Klimawandel zu bekämpfen (Milderung und Anpassung),
- Unterstützung der Bemühungen um die gute Regierungsführung und Beitrag zur Konsolidierung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit,

- politische Reformen, vor allem in den Bereichen Justiz und Sicherheit, zu fördern und zugehörige Maßnahmen für die Entwicklung der Länder und Regionen zu unterstützen,
- zu den Projekten beizutragen, in deren Mittelpunkt die Unterstützung für Flüchtlinge aus Venezuela steht, die in die Nachbarländer geflohen sind.

Wenn die Unterstützung in Form von Budgethilfe gewährt wird, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen Bewertungen, die die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung) einschließen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Andere in die Artikel 520, 521, 522, 570, 641 und 900 sowie in Posten 6600 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Artikel 21 02 02 — Zusammenarbeit mit Asien

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 821 480 778 | 656 000 000 | 792 480 778 | 656 000 000 | 821 480 778 | 656 000 000 | 821 480 778 | 656 000 000 | 821 480 778 | 656 000 000 |

Artikel 21 02 03 — Zusammenarbeit mit Zentralasien

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 163 710 652 | 102 000 000 | 151 210 652 | 102 000 000 | 163 710 652 | 102 000 000 | 163 710 652 | 102 000 000 | 163 710 652 | 102 000 000 |

Artikel 21 02 04 — Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 243 843 466 | 70 000 000 | 223 843 466 | 70 000 000 | 243 843 466 | 70 000 000 | 243 843 466 | 70 000 000 | 243 843 466 | 70 000 000 |

Posten 21 02 07 01 — Umwelt und Klimawandel

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 216 473 403 | 157 900 000 | 216 473 403 | 157 900 000 | 261 473 403 | 180 400 000 | 216 473 403 | 157 900 000 | 222 473 403 | 163 900 000 |

Posten 21 02 07 02 — Nachhaltige Energie

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 96 210 401 | 50 250 000 | 96 210 401 | 50 250 000 | 136 210 401 | 70 250 000 | 96 210 401 | 50 250 000 | 110 210 401 | 64 250 000 |

Posten 21 02 07 03 — Menschliche Entwicklung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 200 438 336 | 257 236 000 | 200 438 336 | 247 236 000 | 210 438 336 | 262 236 000 | 200 438 336 | 257 236 000 | 200 438 336 | 257 236 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen in Entwicklungsländern im Rahmen des Unterthemas „Menschliche Entwicklung“ des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“, das die Bereiche Gesundheit, Bildung, Kinderrechte, Kultur, Gleichstellungsfragen und andere Aspekte der menschlichen Entwicklung abdeckt. Im Einklang mit dem Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, sollten die Mittel in erster Linie den ärmsten Schichten der Bevölkerung in den jeweiligen Ländern zugutekommen.

Die Komponente Gesundheit fördert die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 (Gewährleistung einer gesunden Lebensführung und Förderung des Wohlbefindens aller Menschen aller Altersstufen), d. h. den allgemeinen Zugang zu guten Basisgesundheitsdiensten, die Gesundheit von Mutter und Kind, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, den Zugang zur Familienplanung, die Ausrottung der Kinderlähmung, den Schutz vor und die Behandlung von HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und anderen armutsbedingten und vernachlässigten Krankheiten sowie den Zugang zu psychologischer Betreuung für die Opfer von Gewalt.

Die Mittel können auch für Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und jungen Menschen verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen, mit denen die uneingeschränkte Ausübung der Rechte und die Mitwirkung junger Menschen im Allgemeinen und junger Mädchen im Besonderen sichergestellt werden soll, sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der folgenden Bereiche: Gesundheit und Bildung (einschließlich beruflicher Aus- und Weiterbildung und umfassender Sexualerziehung), Nichtdiskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und die Qualität der Bildung sollen im Hinblick auf die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 4 (Sicherstellung einer inklusiven, fairen und hochwertigen Bildung sowie Förderung des lebenslangen Lernens für alle) auch für Migranten, Frauen und Mädchen, Kinder mit Behinderungen sowie für Menschen aus Krisenländern gefördert werden, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, die von der Erreichung der globalen Ziele noch am weitesten entfernt sind.

Im Anschluss an die Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für internationale kulturelle Beziehungen“ (JOIN(2016) 29 final) wird der Kulturbereich als Motor für Entwicklung und als Katalysator für die soziale Inklusion, die gesellschaftliche Resilienz und Pluralismus, die friedliche Koexistenz und die gegenseitige Achtung unterstützt.

Gleichstellungsfragen werden mit dem Ziel gefördert, die Verwirklichung des Entwicklungsziels Nr. 5 („Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“) zu unterstützen.

Unterstützt werden außerdem Maßnahmen, durch die Regierungen geholfen wird, die Mobilisierung und den effizienten Einsatz inländischer Einnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung der Humanressourcen zu verbessern.

Im Zusammenhang mit der Gleichstellung sind Programme zu unterstützen, die die Befähigung von Frauen und Mädchen, an der wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung mitzuwirken, fördern.

Die Bekämpfung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt und Hilfe für die Opfer sollten ebenfalls Prioritäten darstellen. Zu den Zielen zählt außerdem, zur Bekämpfung von geschlechterspezifischen Selektionsverfahren beizutragen.

Im Einklang mit den Leitlinien der Union für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes können die Mittel auch dazu verwendet werden, die Rolle von jungen Menschen generell zu stärken, unter besonderer Konzentration auf junge Frauen. Die Mittel können auch verwendet werden für Maßnahmen zur Unterstützung von Gesundheit und Bildung, Nichtdiskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Erfolgt die Unterstützung in Form von Budgethilfe, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Andere in die Artikel 520, 521, 522, 570, 641 und 900 sowie in Posten 6600 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Posten 21 02 07 04 — Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 232 508 470 | 185 000 000 | 229 008 470 | 175 000 000 | 242 508 470 | 190 000 000 | 232 508 470 | 185 000 000 | 232 508 470 | 185 000 000 |

Posten 21 02 08 01 — Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 223 492 438 | 195 000 000 | 218 492 438 | 195 000 000 | 223 492 438 | 195 000 000 | 223 492 438 | 195 000 000 | 223 492 438 | 195 000 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11). Die zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer auch unter dem Gleichstellungsaspekt inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen;
- einer größeren Kapazität der Netze, Plattformen und Allianzen der Zivilgesellschaft in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen sowie zwecks Förderung der demokratischen Staatsführung und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, indem, wenn möglich, der Gleichstellungsaspekt bei der Haushaltsplanung in allen Politikbereichen berücksichtigt wird,
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer.

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- -Maßnahmen in Partnerländern, mit denen benachteiligte Gruppen und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt werden, einschließlich der Bereitstellung umfassender Sexualerziehung und von Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, wobei die zivilgesellschaftlichen Organisation in die Lage versetzt werden sollen, Informationen und Dienstleistungen zu legalen Abtreibungen anzubieten, und sich für sichere und legale Abtreibungen in ihrem jeweiligen Land einsetzen sollen,
- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftliche Aktivitäten und die Kapazität von Organisationen der Zivilgesellschaft, sich wirksam an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzungsprozesse zu beteiligen;
 - Förderung eines verbesserten Dialogs und eines besseren Zusammenwirkens zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Bereich der Entwicklung, da es hier wichtig ist, dass verschiedene Organisationen und Gruppen der Zivilgesellschaft eingebunden sind;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der Zivilgesellschaft innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Dachorganisationen im Süden;

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern;
- Einmischung und Linderung der Folgen der ‘Global Gag Rule’, indem unter Rückgriff auf für Entwicklungshilfe bestimmte Fördermittel der Union wie auch der Mitgliedstaaten die Finanzierung für Organisationen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte und insbesondere die Finanzierung, die ausdrücklich dafür vorgesehen ist, den Zugang zur Geburtenkontrolle und zu sicheren und legalen Abtreibungsmöglichkeiten sicherzustellen, wesentlich erhöht wird, um die Finanzierungslücke zu schließen, die infolge der Maßnahmen der Regierung von Präsident Trump entstanden ist, die die Finanzierung aller in der Entwicklungshilfe tätigen Organisationen ausgesetzt hat, die Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte anbieten.
- Im Einklang mit dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, Richten eines besonderen Augenmerks auf Personengruppen, die benachteiligt, schutzbedürftig und marginalisiert sind, zu denen Kinder, ältere Menschen mit Behinderungen, LGBTI-Personen und indigene Völker gehören. Dies umfasst Maßnahmen, mit denen gezielter auf diese Personengruppen zugegangen wird, sie besser geschützt und stärker unterstützt werden, damit sie die gleichen Chancen haben und sichergestellt ist, dass sie nicht diskriminiert werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Andere in die Artikel 520, 521, 522, 570, 641 und 900 sowie in Posten 6600 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Artikel 21 02 20 — Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 99 423 948 | 103 256 481 | 99 423 948 | 103 256 481 | 103 923 948 | 105 506 481 | 99 423 948 | 103 256 481 | 99 423 948 | 103 256 481 |

Artikel 21 04 01 — Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 141 214 245 | 125 000 000 | 136 618 245 | 125 000 000 | 141 214 245 | 125 000 000 | 141 214 245 | 125 000 000 | 141 214 245 | 125 000 000 |

Artikel 21 05 01 — Globale und transregionale Bedrohungen und neu entstehende Bedrohungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 77 250 000 | 62 000 000 | 77 250 000 | 62 000 000 | 77 250 000 | 62 000 000 | 77 250 000 | 62 000 000 | 77 250 000 | 62 000 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Deckung der Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität und Frieden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor Gefahren, die absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben. Hierzu können u. a. zählen:

- Stärkung der Kapazität der mit der Entwicklung und Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich Einrichtungen zu deren Herstellung oder Lieferung oder wirksamer Grenzkontrollen) befassten zuständigen Zivilbehörden, unter anderem durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen, wobei die Maßnahmen sowohl Naturkatastrophen und Industrieunfälle als auch kriminelle Aktivitäten betreffen;
- Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
- Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.
- Förderung ziviler Forschungstätigkeiten als Alternative zur verteidigungsorientierten Forschung und Unterstützung für die Umschulung und alternative Beschäftigung von Wissenschaftlern und Ingenieuren, die vormals in waffenbezogenen Bereichen beschäftigt waren;
- Unterstützung für Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsverfahren für zivile Anlagen, in denen empfindliche chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Zusammenhang mit zivilen Forschungsprogrammen gelagert oder gehandhabt werden;
- Unterstützung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele für die Einrichtung ziviler Infrastrukturen und die Durchführung einschlägiger ziviler Studien, die für die Demontage,

Sanierung oder Konversion waffenbezogener Anlagen und Standorte erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden;

Andere Maßnahmen im Bereich globale und transregionale Bedrohungen decken Folgendes ab:

- Stärkung der Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Zivilbehörden im Kampf gegen Terrorismus,
- Bekämpfung von Radikalisierung, gewalttätigem Extremismus, organisierter Kriminalität — einschließlich des illegalen Menschenhandels und des Handels mit Drogen, Feuerwaffen und Sprengstoffen sowie gefälschten Arzneimitteln — und von Cyberkriminalität sowie wirksame Kontrolle des illegalen Handels und Transits. Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus mit Partnerländern in Regionen wie Südasien, in denen der Extremismus zunimmt; auch die Bewältigung globaler und überregionaler Folgen von Klimaveränderungen mit potenziell destabilisierender Wirkung und einschließlich der Förderung der biologischen Sicherheit von Anlagen, in denen gefährliche Mikroben verwendet werden.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen für den internationalen Verkehr und kritische Infrastrukturen, einschließlich des Personen- und Güterverkehrs, der Energieerzeugung und -verteilung sowie elektronischer Informations- und Kommunikationsnetze;
- Gewährleistung angemessener Abhilfemaßnahmen im Falle größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien mit potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen.

Im Rahmen dieses Instruments können solche Maßnahmen im Kontext stabiler Bedingungen angenommen werden, um spezifische globale und transregionale Gefahren mit destabilisierenden Auswirkungen zu bekämpfen, falls auf der Grundlage der entsprechenden Außenhilfelinstrumente der Union keine adäquate und wirksame Reaktion bereit gestellt werden kann.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Andere in die Artikel 5 2 0, 5 2 1, 5 2 2, 5 7 0 und 9 0 0 sowie in Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

Artikel 21 06 01 — Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutz-niveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kernmaterial in Drittländern

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 31 394 290 | 23 700 000 | 31 394 290 | 23 700 000 | 33 000 000 | 24 502 855 | 31 394 290 | 23 700 000 | 31 394 290 | 23 700 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Förderung einer wirkungsvollen Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich auf allen Ebenen, insbesondere durch:

- kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Organisationen für technische Unterstützung sowie Verbesserung des Rechtsrahmens insbesondere in Bezug auf Lizenzen mit dem Ziel der Schaffung einer starken unabhängigen Regulierungsaufsicht;
- Unterstützung bei der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken und anderen (herrenlosen) Strahlenquellen (medizinische Anwendungen, Uranbergbau);
- Ausarbeitung und Durchführung von Konzepten für die Stilllegung bestehender Anlagen und die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen;
- Schaffung eines effizienten Rechtsrahmens und wirksamer Verfahren und Systeme, um für einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von Kernmaterial, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und für die sichere Entsorgung von Kernmaterial zu sorgen;
- Finanzierung von Stresstests auf der Grundlage des Besitzstands;
- der Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und der erforderlichen Verfahren für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- wirksamer Vorkehrungen zur Prävention von Unfällen mit radiologischen Folgen sowie ggf. zur Abschwächung derselben und von Vorkehrungen für Notfallplanung, Katastrophenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen, Zivilschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- von Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEO) in den vorgenannten Bereichen, so auch bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie bei Ausbildungs- und Forschungsaufgaben;
- Verbesserung der Notfallvorsorge bei Nuklearunfällen sowie Schulungen und Tutorenbegleitung unter anderem zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden;
- besondere Schwerpunktsetzung auf die Lage in Bezug auf die Kernreaktoren an den Grenzen der EU.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Gesundheits- und Umweltprojekten zur Bekämpfung der Folgen des Reaktorunfalls von Tschernobyl, die vor allem in der Ukraine und Belarus die menschliche Gesundheit und die Umwelt belasten.

Dabei genießt der Bedarf in den an der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligten Ländern Vorrang.

Die einschlägigen Arbeiten im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) wurden an das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit übertragen, um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden

unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Andere in die Artikel 5 2 0, 5 2 1, 5 2 2, 5 7 0 und 9 0 0 sowie die Posten 6 1 9 1 und 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

Artikel 21 07 01 — Zusammenarbeit mit Grönland

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 33 220 000 | 33 104 000 | 33 220 000 | 33 104 000 | 33 220 000 | 33 104 000 | 33 220 000 | 33 104 000 | 33 220 000 | 33 104 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

- Unterstützung Grönlands bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, vor allem der nachhaltigen Diversifizierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, einschließlich Wissenschaftlern, und der Notwendigkeit, die grönländischen Informationssysteme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern;
- Stärkung der Kapazität der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen, vor allem in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Die Zusammenarbeit mit Grönland sollte mit der Politik der EU für die Arktis im Einklang stehen und zu ihr beitragen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Andere in die Artikel 5 2 0, 5 2 1, 5 2 2, 5 7 0 und 9 0 0 sowie die Posten 6 1 9 1 und 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

Verweise:

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Artikel 21 08 01 — Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 32 644 000 | 30 498 459 | 27 356 000 | 30 498 459 | 32 644 000 | 30 498 459 | 32 644 000 | 30 498 459 | 32 644 000 | 30 498 459 |

Posten 22 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 37 987 680 | | 37 761 874 | | 37 987 680 | | 37 987 680 | | 37 573 569 | |

Posten 22 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit — Delegationen der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 25 648 655 | | 25 648 655 | | 25 648 655 | | 25 648 655 | | 25 384 333 | |

Posten 22 01 02 01 — Externes Personal — Hauptsitz

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 105 136 | | 2 020 761 | | 2 105 136 | | 2 105 136 | | 2 105 136 | |

Posten 22 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 491 903 | | 2 333 838 | | 2 491 903 | | 2 491 903 | | 2 491 903 | |

Posten 22 02 01 01 — Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 189 267 000 | 212 302 068 | 189 267 000 | 212 302 068 | 208 193 700 | 221 765 418 | 189 267 000 | 212 302 068 | 189 267 000 | 212 302 068 |

Posten 22 02 01 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 396 900 044 | 199 087 189 | 396 900 044 | 199 087 189 | 401 900 044 | 201 587 189 | 396 900 044 | 199 087 189 | 396 900 044 | 199 087 189 |

Posten 22 02 03 01 — Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-------------|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 22 02 03 01 | 160 000 000 | 58 772 300 | 134 000 000 | 58 772 300 | 29 000 000 | 58 772 300 | 160 000 000 | 58 772 300 | 150 000 000 | 48 772 300 |
| Reserve | | | | | 100 000 000 | | | | | |
| Insgesamt | 160 000 000 | 58 772 300 | 134 000 000 | 58 772 300 | 129 000 000 | 58 772 300 | 160 000 000 | 58 772 300 | 150 000 000 | 48 772 300 |

Erläuterungen:

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können andere in Posten 5 2 2 0 und 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

Posten 22 02 03 02 — Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 65 000 000 | 463 786 099 | 60 000 000 | 463 786 099 | 60 000 000 | 463 786 099 | 65 000 000 | 463 786 099 | p.m. | 398 786 099 |

Erläuterungen:

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Der entsprechende Betrag wird auf 134 000 000 EUR für 2020 veranschlagt. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Mittel, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften verwendet werden, müssen unmittelbar den Flüchtlingen und/oder den Tätigkeiten von in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft zugutekommen.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können andere in Posten 5 2 2 0 und 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

Posten 22 02 04 02 — Erasmus+ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 32 365 000 | 25 325 250 | 32 365 000 | 25 325 250 | 35 365 000 | 26 825 250 | 32 365 000 | 25 325 250 | 32 365 000 | 25 325 250 |

Posten 22 04 01 01 — Mittelmeerländer — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 130 732 660 | 99 184 805 | 130 732 660 | 99 184 805 | 137 269 293 | 102 453 122 | 130 732 660 | 99 184 805 | 130 732 660 | 99 184 805 |

Posten 22 04 01 02 — Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 654 227 065 | 470 341 793 | 654 227 065 | 470 341 793 | 686 938 419 | 486 697 470 | 654 227 065 | 470 341 793 | 654 227 065 | 470 341 793 |

Posten 22 04 01 03 — Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 401 220 115 | 193 963 018 | 386 220 115 | 188 963 018 | 421 281 120 | 203 993 521 | 401 220 115 | 193 963 018 | 421 220 115 | 193 963 018 |

Posten 22 04 02 01 — Östliche Partnerschaft — Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung und Mobilität

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 251 379 012 | 142 497 911 | 251 379 012 | 142 497 911 | 263 947 963 | 148 782 387 | 251 379 012 | 142 497 911 | 252 879 012 | 142 497 911 |

Posten 22 04 02 02 — Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 385 828 623 | 268 456 920 | 385 828 623 | 268 456 920 | 424 411 485 | 287 748 351 | 385 828 623 | 268 456 920 | 389 328 623 | 268 456 920 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung und Bildung,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen, einschließlich Entwicklung von Kompetenzen und Ausbildung für junge Menschen und sozialer Inklusion, auch der schutzbedürftigsten Kinder, einschließlich derer mit Behinderungen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,
- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Besonderes Augenmerk muss darauf gerichtet werden, dass alle Regionen und Provinzen uneingeschränkt von den Mitteln profitieren.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können andere in Posten 5 2 2 0 und 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Posten 22 04 02 03 — Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 12 708 666 | 2 488 783 | 12 708 666 | 2 488 783 | 13 344 099 | 2 806 500 | 12 708 666 | 2 488 783 | 12 708 666 | 2 488 783 |

Posten 22 04 03 03 — Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft — Rahmenprogramm

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 223 300 000 | 145 229 012 | 215 300 000 | 140 229 012 | 223 300 000 | 145 229 012 | 223 300 000 | 145 229 012 | 223 300 000 | 145 229 012 |

Artikel 22 04 20 — Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 88 242 000 | 83 635 984 | 88 242 000 | 83 635 984 | 90 242 000 | 84 635 984 | 88 242 000 | 83 635 984 | 88 242 000 | 83 635 984 |

Artikel 23 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 32 525 399 | | 32 299 593 | | 32 525 399 | | 32 525 399 | | 32 170 833 | |

Posten 23 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 6 370 953 | | 6 286 578 | | 6 370 953 | | 6 370 953 | | 6 370 953 | |

Artikel 23 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|--|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 133 590 | | 1 975 525 | | 2 133 590 | | 2 133 590 | | 2 133 590 | |

Artikel 23 02 01 — Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 1 042 234 779 | 1 144 000 000 | 992 234 779 | 1 144 000 000 | 1 042 234 779 | 1 144 000 000 | 1 042 234 779 | 1 144 000 000 | 1 042 234 779 | 1 144 000 000 |

Artikel 23 02 02 — Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 50 000 000 | 53 700 000 | 50 000 000 | 53 700 000 | 70 000 000 | 63 700 000 | 50 000 000 | 53 700 000 | 50 000 000 | 53 700 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der Vorsorge sowie Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren Notfällen sowie für die Entwicklung von Frühwarnsystemen für Naturkatastrophen jeglicher Art (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Waldbrände usw.) bestimmt, was auch den Erwerb und die Beförderung der für diesen Zweck erforderlichen Ausrüstung einschließt.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Katastrophenvorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung von wissenschaftlichen Studien über die Verhinderung von Katastrophen;
- die Reform der seit langem bestehenden Praktiken, die die Gefahr eines Eintretens von Katastrophen erhöhen;
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gütern und Ausrüstungsgegenständen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen benötigt werden;
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Projekte zur Katastrophenvorsorge erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind. Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Andere in Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Posten 23 03 01 01 — Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 137 788 000 | 63 000 000 | 137 788 000 | 63 000 000 | 151 566 800 | 69 889 400 | 137 788 000 | 63 000 000 | 122 788 000 | 48 000 000 |

Artikel 23 04 01 — EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 19 355 000 | 17 584 960 | 18 281 000 | 17 584 960 | 19 355 000 | 17 584 960 | 19 355 000 | 17 584 960 | 19 355 000 | 17 584 960 |

Artikel 24 01 07 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 60 925 000 | 60 925 000 | 60 925 000 | 60 925 000 | 60 473 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Posten 25 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 199 000 820 | 198 775 014 | 199 000 820 | 199 000 820 | 196 831 474 |

Posten 25 01 01 03 — Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 10 946 000 | 10 946 000 | 10 946 000 | 10 946 000 | 10 838 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtenzulage,

- beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Posten 25 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 10 731 951 | 10 647 576 | 10 731 951 | 10 731 951 | 10 731 951 |

Posten 25 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 17 405 468 | 17 405 468 | 22 905 468 | 17 405 468 | 17 405 468 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Deckung aller Kosten im Zusammenhang mit der Konferenz über die Zukunft der Demokratie in Europa/die Zukunft Europas.

Artikel 25 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 13 053 988 | 12 895 923 | 13 053 988 | 13 053 988 | 13 053 988 |

Artikel 26 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 174 668 842 | 174 443 036 | 174 668 842 | 174 668 842 | 172 764 744 |

Posten 26 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 8 640 277 | 8 555 902 | 8 640 277 | 8 640 277 | 8 640 277 |

Artikel 26 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 11 457 868 | 11 299 803 | 11 457 868 | 11 457 868 | 11 457 868 |

Artikel 26 01 09 — Amt für Veröffentlichungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 104 242 000 | 102 542 000 | 104 242 000 | 104 242 000 | 103 592 000 |

Artikel 26 01 20 — Europäisches Amt für Personalauswahl

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 26 328 000 | 26 328 000 | 26 328 000 | 26 328 000 | 26 212 000 |

Erläuterungen:

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 250 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

Artikel 26 01 21 — Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 41 876 000 | 41 576 000 | 41 876 000 | 41 876 000 | 41 483 000 |

Posten 26 01 22 01 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 84 123 000 | 83 423 000 | 84 123 000 | 84 123 000 | 83 519 000 |

Posten 26 01 22 02 — Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 212 404 000 | 210 904 000 | 212 404 000 | 212 404 000 | 212 404 000 |

Posten 26 01 22 03 — Gebäudenebenkosten in Brüssel

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 77 681 000 | 76 681 000 | 77 681 000 | 77 681 000 | 77 681 000 |

Posten 26 01 23 01 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 26 218 000 | 26 018 000 | 26 218 000 | 26 218 000 | 26 067 000 |

Artikel 26 01 40 — Sicherheit und Überwachung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 14 436 000 | 13 436 000 | 14 436 000 | 14 436 000 | 14 436 000 |

Artikel 26 02 01 — Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 7 200 000 | 7 200 000 | 7 200 000 | 7 200 000 | 7 200 000 | 7 200 000 | 7 200 000 | 7 200 000 | 7 000 000 | 7 000 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen der Union ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge,
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,
- die Entwicklung und Nutzung von eProcurement-Diensten für alle Phasen der Auftragsvergabe.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Beschluss 94/1/EGKS, EG, des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island,

dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1).

Beschluss 2007/497/EG der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2007/5) (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3)

Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal

beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise:

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390).

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 43).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

Vermerk der GD GROW vom 7. September 2016 über die Veröffentlichung von Ankündigungen vorheriger Marktkonsultationen in Vorinformationen.

Vermerke vom 12. September 2016 und 21. September 2016 über die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus im ABl. S.

Artikel 27 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 50 898 526 | 50 672 720 | 50 898 526 | 50 898 526 | 50 343 671 |

Posten 27 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 5 619 770 | 5 535 395 | 5 619 770 | 5 619 770 | 5 619 770 |

Posten 27 01 02 09 — Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 720 348 | 2 635 973 | 2 720 348 | 2 720 348 | 1 524 348 |

Artikel 27 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 338 825 | 3 180 760 | 3 338 825 | 3 338 825 | 3 338 825 |

Artikel 28 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 18 124 841 | 17 899 035 | 18 124 841 | 18 124 841 | 17 927 259 |

Posten 28 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 644 139 | 559 764 | 644 139 | 644 139 | 644 139 |

Artikel 28 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 188 947 | 1 030 882 | 1 188 947 | 1 188 947 | 1 188 947 |

Artikel 29 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 72 002 792 | 71 776 986 | 72 002 792 | 72 002 792 | 71 217 876 |

Posten 29 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 5 671 989 | 5 587 614 | 5 671 989 | 5 671 989 | 5 671 989 |

Artikel 29 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 723 214 | 4 565 149 | 4 723 214 | 4 723 214 | 4 723 214 |

Artikel 29 02 01 — Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System

| | Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|-----------|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 29 02 01 | 74 000 000 | 71 000 000 | 74 000 000 | 71 000 000 | 72 000 000 | 69 000 000 | 74 000 000 | 71 000 000 | 74 000 000 | 71 000 000 |
| Reserve | | | | | 2 000 000 | 2 000 000 | | | | |
| Insgesamt | 74 000 000 | 71 000 000 | 74 000 000 | 71 000 000 | 74 000 000 | 71 000 000 | 74 000 000 | 71 000 000 | 74 000 000 | 71 000 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung von unter diesen Artikel fallenden Maßnahmen im Zusammenhang stehen,
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union,

- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind,
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- statistische Schulungskurse für Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik sowie die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken.

Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei solchen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 630 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6033 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird mit 4 450 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

Posten 30 01 14 01 — Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 273 000 | 4 273 000 | 6 273 000 | 6 273 000 | 6 273 000 |

Posten 30 01 15 01 — Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------|--------------------|
| 1 973 245 000 | 1 973 245 000 | 1 973 245 000 | 1 973 245 000 | 1 952 191 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und/oder Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und/oder Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Posten 30 01 15 02 — Krankenversicherung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------|--------------------|
| 65 348 000 | 65 348 000 | 65 348 000 | 65 348 000 | 64 651 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Posten 30 01 15 03 — Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 77 380 000 | 77 380 000 | 77 380 000 | 77 380 000 | 76 554 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 30 01 16 01 — Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 843 000 | 6 843 000 | 6 843 000 | 6 843 000 | 6 770 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen:

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (einschließlich Artikel 49 bis 60 sowie einschlägiger Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden).

Posten 30 01 16 02 — Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 641 000 | 641 000 | 641 000 | 641 000 | 634 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Posten 30 01 16 03 — Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 6 785 000 | 6 785 000 | 6 785 000 | 6 785 000 | 6 715 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Posten 30 01 16 04 — Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 10 289 000 | 10 289 000 | 10 289 000 | 10 289 000 | 10 180 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Posten 30 01 16 05 — Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 908 000 | 4 908 000 | 4 908 000 | 4 908 000 | 4 856 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Posten 30 01 16 06 — Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 257 000 | 257 000 | 257 000 | 257 000 | 254 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Posten 30 01 16 07 — Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 183 000 | 183 000 | 183 000 | 183 000 | 181 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Artikel 31 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 341 268 408 | 341 042 602 | 341 268 408 | 341 268 408 | 337 548 176 |

Posten 31 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 12 205 672 | 12 121 297 | 12 205 672 | 12 205 672 | 12 205 672 |

Posten 31 01 03 01 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 22 386 411 | 22 228 346 | 22 386 411 | 22 386 411 | 22 386 411 |

Artikel 32 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 67 657 796 | 67 431 990 | 67 657 796 | 67 657 796 | 66 920 245 |

Posten 32 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 3 107 027 | 3 022 652 | 3 107 027 | 3 107 027 | 3 107 027 |

Artikel 32 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 438 193 | 4 280 128 | 4 438 193 | 4 438 193 | 4 438 193 |

Posten 32 01 05 01 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 519 194 | 2 319 194 | 2 519 194 | 2 519 194 | 2 519 194 |

Posten 32 02 01 01 — Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 394 706 000 | 131 500 000 | 394 706 000 | 131 500 000 | 574 706 000 | 221 500 000 | 394 706 000 | 131 500 000 | 450 506 000 | 148 240 000 |

Posten 32 02 01 02 — Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 394 528 000 | 128 200 000 | 394 528 000 | 128 200 000 | 464 528 000 | 163 200 000 | 394 528 000 | 128 200 000 | 414 528 000 | 134 200 000 |

Posten 32 02 01 03 — Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 394 498 586 | 128 300 000 | 394 498 586 | 128 300 000 | 464 498 586 | 163 300 000 | 394 498 586 | 128 300 000 | 414 498 586 | 134 300 000 |

Artikel 32 02 10 — Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 16 277 975 | 16 277 975 | 16 277 975 | 16 277 975 | 20 648 000 | 20 648 000 | 16 277 975 | 16 277 975 | 16 277 975 | 16 277 975 |

Posten 32 02 77 12 — Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO₂-intensive Regionen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 1 250 000 | p.m. | 1 250 000 | 12 000 000 | 7 250 000 | p.m. | 1 250 000 | 18 000 000 | 5 750 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Erholung der Union von der Wirtschaftskrise und die wirksame Umsetzung ihrer wichtigsten Zielsetzungen — starkes Wachstum und weltweite Wettbewerbsfähigkeit –, unter anderem durch die tragfähige Neuindustrialisierung und Modernisierung der Wirtschaft der Union, müssen auf langfristiger ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Tragfähigkeit aufbauen. Angesichts der ambitionierten Klimaschutzzusagen der Union und ihres Übergangs zu einer Wirtschaft mit geringem Schadstoffausstoß auf der Grundlage eines Kreislaufmodells benötigen die kohle- und CO₂-intensiven Regionen Europas, in denen viele Menschen in CO₂-intensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt sind, gezielte Unterstützung, damit sie diesen strategischen Wandel vollziehen können.

Angaben von Eurostat zufolge sind in der Union mehr als 300 000 Personen allein im Steinkohle- und Braunkohleabbau beschäftigt. Diese Tätigkeit konzentriert sich auf wenige Regionen, in denen sie der Hauptmotor für die örtliche Wirtschaft und den sozialen Zusammenhalt ist. Angesichts der Herausforderungen in Bezug auf den technologischen Fortschritt, den weltweiten Wettbewerb und die anspruchsvolle Umwelt- und Klimapolitik, ist es für den Erfolg der Union insgesamt sehr wichtig, dass diese Regionen zu dem Übergang der Union zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringem Schadstoffausstoß beitragen und davon profitieren können. Das wurde von der Kommission bestätigt, die sich in ihrer Mitteilung "Saubere Energie für alle Europäer" dazu verpflichtet hat, zu "prüfen, wie die Umstellung in kohle- und CO₂-intensiven Regionen besser unterstützt werden kann".

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird für die Wirksamkeit dieser Unterstützung, ihre langfristige Nachhaltigkeit und nicht zuletzt den erfolgreichen Verlauf des Wandels in der gesamten Union sowie ihre weltweite Führungsrolle gesorgt, indem eine Plattform eingerichtet wird, die der Kommission die folgenden Maßnahmen ermöglicht:

- Identifizierung der sich wandelnden Kohle- und CO₂-intensiven Regionen in der Union und ihrer intelligenten Spezialisierungen;
- Einrichtung eines zweckbestimmten Instrumentariums mit a) bewährten Verfahren, b) vorhandenen Unterstützungsinstrumenten zur Bestimmung von optimalen Synergien und c) einem Informationsaustausch mit und zwischen Regionen;
- Einrichtung von Foren für Interessenträger und Bereitstellung von Instrumenten für den intraregionalen Austausch, unter anderem über umfassende Fahrpläne für die emissionsarme Neuindustrialisierung und den Schulungsbedarf;
- Feststellung der Engpässe vor Ort und optimierte Ausrichtung der Unterstützung auf neue Technologien und die Entwicklung und Verbreitung von innovativen umweltfreundlichen Kohletechnologien, einschließlich Kohlenstoffabscheidung und -speicherung, umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung und Kohlevergasung;
- Erstellung einer Sammlung bewährter Verfahren und operativer Leitlinien und schließlich die Ausarbeitung eines praxisorientierten Instrumentariums für kohle- und CO₂-intensive Regionen für Drittstaaten, die sich im Wandel befinden, als Teil der im Übereinkommen von Paris festgelegten Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau;
- Konzentration der Arbeit des Sekretariats der Plattform auf: a) die Bestimmung von Bereichen, in denen Synergien zwischen Maßnahmen/Programmen der Union möglich sind, damit für eine optimale finanzielle Unterstützung und Politikunterstützung nach 2020 gesorgt wird, b) die Unterstützung der Regionen (zentrale und lokale Behörden) bei der Erarbeitung nachhaltiger Strategien für den Übergang, indem gezieltere Instrumente für den intraregionalen Austausch über bewährte Verfahren sowie über umfassende Fahrpläne für die emissionsarme Neuindustrialisierung und über den Schulungs- und Fortbildungsbedarf bereitgestellt werden;
- die Neuausrichtung der bestehenden Interessenträgerforen, einschließlich des sozialen Dialogs und des Dialogs mit der Zivilgesellschaft im Allgemeinen, auf die Festlegung von Strategien für einen gerechten Übergang und von Wirtschaftsstrategien.
- die Ermittlung von Hindernissen vor Ort – beispielsweise der fehlenden Möglichkeiten der Regionen, erfolgreich EU-Mittel zu beantragen – und Unterstützung bei der Überwindung dieser Hindernisse sowie Optimierung der Unterstützung für neue nachhaltige Technologien und für die Entwicklung und Aufnahme sauberer Innovationen im Einklang mit dem Ziel, bis 2050 EU eine Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu erreichen. Zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Einrichtung regionaler bzw. lokaler Fahrpläne für einen gerechten Übergang zur CO₂ Neutralität in den am stärksten betroffenen Regionen und Gemeinschaften.
- Stärkung der Plattform für Kohleregionen im Wandel, die 2018 im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme eingerichtet und 2019 fortgesetzt wurde, und deren Sekretariat, um die Klimaziele der EU zu verwirklichen und die Verpflichtungen der EU aus dem Übereinkommen von Paris zu erfüllen und dabei für eine gerechte Energiewende zu sorgen, bei der die Kohleregionen nicht zurückgelassen werden, indem 2020 mehr Mittel bereitgestellt werden und das Maßnahmenpektrum um folgende Maßnahmen erweitert wird:
 - zusätzliche technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau in den kohle- und CO₂-intensiven Regionen der EU in Bereichen wie Strategievorbereitung, Projektentwicklung, Projektfinanzierung und Förderung privater Investitionen (die Zahl der an der EU-Initiative

teilnehmenden Pilotregionen lag im März 2019 bei 20, wohingegen sich 2017 nur vier Regionen beteiligt hatten);

- Interaktion mit den Mitgliedern und Beobachtern der Energiegemeinschaft bezüglich der Kohleregionen im Wandel durch die Organisation regionaler Kontakte in Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen und internationalen Partnern;
- Entwicklung einer sozialen Dimension der Plattform für Kohleregionen im Wandel unter Rückgriff auf bewährte Verfahren im Bereich sozialer Innovationen: berufliche Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern, Programme für junge Menschen und Bergleute im Ruhestand.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 32 02 77 15 — Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 1 050 000 | p.m. | 1 050 000 | 1 800 000 | 1 950 000 | p.m. | 1 050 000 | 1 800 000 | 1 500 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt soll der Energieverbrauch in den Haushalten gesenkt werden und für alle der Zugang zur Energieversorgung gewährleistet werden. Die Energiearmut erfordert als europaweites Problem ein ganzheitliches Konzept, das von gemeinsamen nachhaltigen Anstrengungen auf allen Ebenen getragen wird: von der lokalen über die regionale und nationale bis hin zur europäischen Ebene. Die Städte und Regionen sind oft am besten in der Lage, frühzeitig zu erkennen, welche Haushalte von Energiearmut bedroht sind, und so wirksam das Problem anzugehen.

Bis zum Ende des Projekts sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Gefährdete Haushalte müssen im Hinblick auf die Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten technisch unterstützt werden. Zudem gilt es, sie bei der Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu unterstützen.
- Es sind behördenübergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, den Sozialdiensten, dem Wohnungsbau und den Umweltdienstleistungen zu treffen, um mit koordinierten Maßnahmen die verschiedenen Aspekte der Energiearmut angehen zu können. Energiearmut verursacht Probleme im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, führt zur Gefährdung der sozialen Stellung und ergibt sich häufig aufgrund von Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz. Die Verringerung des Energieverbrauchs trägt zudem positiv zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Es sind Maßnahmen erforderlich, durch die die Energieeinsparungen in den lokalen öffentlichen Einrichtungen verknüpft werden, wozu in allen Gemeinden ein Fonds zur Bekämpfung der Energiearmut einzurichten ist.
- Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Energieverbrauchsmuster zu optimieren.

- Es soll eine Bewertung der Frage vorgenommen werden, wie Projekte im Bereich der Energiearmut die lokale Wirtschaft stärken können, indem Möglichkeiten für Energieinvestitionen in Privathäuser geschaffen werden, und wie sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen können.
- Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die der Bekanntmachung dienen sowie dem Austausch bewährter Verfahren in ganz Europa.

Ziele

Bei diesem Pilotprojekt wird der Schwerpunkt einerseits auf Maßnahmen gelegt, die der Sensibilisierung für die Problematik und dem Austausch bewährter lokaler und regionaler Verfahren zur Bekämpfung der Energiearmut dienen, und andererseits werden konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut in Europa ergriffen.

Dem Buildings Performance Institute Europe (BPIE-2014) zufolge leiden derzeit zwischen 50 000 000 und 125 000 000 Menschen in der Union unter Brennstoffarmut und können sich keine angemessene Heizung leisten. Zudem können Investitionen in die Energieeffizienz dazu beitragen, Brennstoffarmut zu verhindern, und sollten — wie in der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz dargelegt — für von Energiearmut betroffene Haushalte Vorrang haben.

Der neue Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie, der vor Kurzem sein zehnjähriges Bestehen feierte, ist eine einzigartige Basisbewegung mit 7 755 Unterzeichnerstädten, die lokale und regionale Behörden zusammenbringt. Diese haben sich freiwillig verpflichtet, die klima- und energiepolitischen Ziele der Union umzusetzen, damit sie den Bürgern eine hohe Lebensqualität in nachhaltigen und klimaresistenten Städten bieten können.

Am 25. September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen im Rahmen einer neuen Agenda für nachhaltige Entwicklung Ziele für die Beseitigung der Armut, den Schutz des Planeten und den Wohlstand für alle. Jedes Ziel für nachhaltige Entwicklung umfasst konkrete Ziele, die in den nächsten 15 Jahren verwirklicht werden sollen. In diesem Zusammenhang sind etwa das Ziel 1 „Keine Armut“ und das Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“ zu nennen. Gleichzeitig läuft bereits eine Initiative (EU-Städteagenda), mit der verschiedene Schlüsselaspekte der künftigen Politik der Union in diesem Bereich angegangen werden sollen. Im Zusammenhang mit diesem Prozess bestehen zwei konkrete Partnerschaften, und zwar zu den Themen Energiewende und städtische Armut.

Insgesamt ist Energie heute bei nahezu jeder großen Herausforderung und Chance für Europa von zentraler Bedeutung. Sei es in den Bereichen Beschäftigung, Sicherheit, Klimawandel, Lebensmittelerzeugung oder Einkommenssteigerungen: Der Zugang zu Energie ist stets unerlässlich.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten 32 02 77 16 — Vorbereitende Maßnahme – Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 000 000 | 1 000 000 | | | 2 000 000 | 500 000 |

Erläuterungen:

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden Inselbehörden und -gemeinschaften darin geschult, selbst offene Ausschreibungen zu verfassen. Auf diese offenen Ausschreibungen sollen dann private Unternehmen im Bereich der sauberen Energie unter Wettbewerbsbedingungen mit Angeboten reagieren, insbesondere im Zusammenhang mit Solar- und Windenergie, Energiespeicherung (nicht nur mithilfe von Batterien) und Fernwärme bzw. -kälte.

Angesichts der rasch sinkenden Kosten für Energie aus erneuerbaren Quellen und der steigenden Zahl von Anbietern sauberer Energie sollten die Inseln der EU nun auf saubere Energie umsteigen. Dazu müssen ihre Behörden wissen, wie Ausschreibungen zu verfassen und bewerten sind und wie Aufträge vergeben werden. Für Inseln mit einem geringen Verwaltungshaushalt ist dies ein riskantes Unterfangen, da hohe technische, finanzielle und rechtliche Anforderungen bestehen. Im Rahmen der Maßnahme werden den Inseln Standardvorlagen für Ausschreibungen zur Verfügung gestellt. Zudem wird die Maßnahme während ihrer Laufzeit weiterentwickelt, indem Vertreter der Inseln mit Sachverständigen für Energie aus erneuerbaren Quellen für Inseln zusammengebracht werden und Orte in ganz Europa besuchen, an denen bereits rentable Projekte für saubere Energie umgesetzt werden. Dabei werden, soweit möglich, Gemeinden einbezogen, in denen Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird, damit Erfahrungen aus erster Hand weitergegeben werden und die Vertreter der Inseln etwas über die jüngste haushaltmäßige Erfassung von Projektlebenszyklen für Inseln erfahren. Diese Vor-Ort-Schulungen und Ortsbesichtigungen werden am Ende der Maßnahme schließlich in kostenlosen und frei zugänglichen Online-Schulungen zusammengefasst.

Bei dieser Maßnahme wird das übliche Verfahren der EU für Projekte umgekehrt, denn es wird nicht ein einzelnes Angebot weitergegeben, das im Rahmen einer offenen Ausschreibung der Kommission ausgewählt wurde, sondern den Inselgemeinschaften wird beigebracht, wie sie selbst Ausschreibungen verfassen können, auf die sie anschließend Antworten erhalten, die sie dank ihrer Schulung verarbeiten und verwalten können.

Kurz gesagt liegt dieser Maßnahme der folgende bekannte Spruch zugrunde: „Gib einem Mann einen Fisch und du ernährst ihn für einen Tag. Lehre einen Mann, zu fischen, und du ernährst ihn für sein ganzes Leben.“

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 02 77 17 — Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 000 000 | 1 000 000 | | | 2 000 000 | 500 000 |

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist dahingehend einzigartig, dass sie durch den neuen Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents Dörfer und den ländlichen Raum zusammenbringt, die bei den Klimaschutzmaßnahmen an vorderster Front stehen. Die Dörfer der EU und die im ländlichen Raum zuständigen Behörden der ganzen Welt kennen sich gut mit den Herausforderungen des Klimawandels für den ländlichen Raum aus und haben ein ambitioniertes weltweites Klimaabkommen gefordert. Sie

werden ihre Kräfte vereinen, um die Bemühungen um eine Verwirklichung des Klimaschutzziels der Emissionsneutralität bis 2050 voranzutreiben.

Im Rahmen der Maßnahme werden die Dörfer in der EU untereinander und mit Dörfern in Drittstaaten eng zusammenarbeiten, um allgemein Kapazitäten aufzubauen und sich insbesondere über Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen sowie ihre Kenntnisse über die nachhaltige Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen weiterzugeben, sich über bewährte Verfahren für Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auszutauschen und ihr Wissen über innovative Finanzierungsinstrumente der EU zur Unterstützung von Investitionen in nachhaltige Energie zu teilen.

Es werden bestehende bewährte Verfahren bei der nachhaltigen Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen analysiert, die in Dörfern und im ländlichen Raum umgesetzt wurden, und innovative integrierte Strategien für den ländlichen Raum entwickelt, mit denen der Zugang zu Energie, die Energiearmut, die Abschwächung des Klimawandels, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung des ländlichen Raums an den Klimawandel sinnvoll angegangen werden.

Diese Strategien stehen im Einklang mit der Strategie ‘Ein sauberer Planet für alle’, dem Paket ‘Saubere Energie für alle Europäer’ und den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung sowie dem Ziel ‘Nachhaltige Energie für alle’.

Schließlich werden Bestimmungen für die transparente Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen gemäß den Anforderungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 02 77 18 — Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der EU

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 1 000 000 | 500 000 | | | 1 000 000 | 250 000 |

Erläuterungen:

Die Bestimmungen über die Stärkung der Verbraucher in der Neufassung der Richtlinie über erneuerbare Energien und der Elektrizitätsrichtlinie zählen zu den innovativsten Bestimmungen des Pakets ‘Saubere Energie’. Durch sie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften zu schaffen. In der Richtlinie über den Binnenmarkt ist vorgesehen, dass auf den Strommärkten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Bürgerenergiegemeinschaften geschaffen werden, während in der Richtlinie über erneuerbare Energien die Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen und Anreizen für Gemeinschaften im Bereich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in allen einschlägigen Bereichen vorgeschrieben ist. In einigen Mitgliedstaaten gibt es zwar bereits Energiegemeinschaften, in anderen stellen sie jedoch eine Neuheit dar.

Das Register sollte zwei grundlegende Funktionen erfüllen: i) Überwachung und Erfassung von Daten über die Entwicklung von Energiegemeinschaften in der EU und ii) Bereitstellung von Modellen für technologische und administrative Lösungen für Gemeinschaften.

Die über das Register erfassten Daten wären eine wichtige Informationsquelle für die Organe der EU und die nationalen und kommunalen Gebietskörperschaften. Die Daten würden in bestehende und künftige

Politikbereiche einfließen. Mit anderen Worten würden sie die Umsetzung oder erforderlichenfalls Überarbeitung oder Verbesserung des Regelungsrahmens erleichtern.

Darüber hinaus könnte das Register eine wichtige Wissensquelle für die Bürger und Bürgervereinigungen darstellen, die Energiegemeinschaften gründen wollen – insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen es bisher keine Regelungsrahmen oder bewährten Verfahren gibt. Die bewährten Verfahren könnten Folgendes umfassen: technische Lösungen (z. B. für die gemeinsame Stromnutzung, die Nutzung der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie für Transaktionen und die Bereitstellung von Informationen über den Ursprung des Stroms aus den Quellen der Gemeinschaft), die Dokumentation zur Gründung einer Gemeinschaft (z. B. Modelle für Satzungen von Vereinen, Beispiele für Vereinbarungen mit Verteilernetzbetreibern) usw.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 02 77 19 — Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 875 000 | 437 500 | | | 875 000 | 218 750 |

Erläuterungen:

Es soll eine europäische privatwirtschaftliche Dimension geschaffen werden, um bestehende von der Basis ausgehende Initiativen in Städten und Kommunen in den Bereichen Energie und Klima (z. B. Konvent der Bürgermeister) zu ergänzen. Durch die Einbeziehung führender (industrieller und kommerzieller) Unternehmen in eine EU-weite (freiwillige) Bewegung, können das Ausmaß, die Auswirkungen und die Synergien von Maßnahmen verbessert werden, die von verschiedenen Verwaltungsebenen ergriffen werden. Es werden freiwillige Anreize für Maßnahmen benötigt, da der Anteil der CO₂-Emissionen der Industrie in relativen Zahlen im Vergleich zur Energieversorgung und zum Straßenverkehr bis 2050 voraussichtlich steigen wird.

Rechtsgrundlagen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 32 04 03 01 — Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 397 880 594 | 398 861 189 | 397 880 594 | 398 861 189 | 452 880 594 | 472 636 189 | 397 880 594 | 398 861 189 | 456 991 488 | 416 594 189 |

Erläuterungen:

Mit diesen Mitteln wird die Verwirklichung des Einzelziels „Sichere, saubere und effiziente Energie“ des Schwerpunktbereichs „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020 im Einklang mit der Energiepolitik der Union, insbesondere der Strategie für die Energieunion (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den

Ausschuss der Regionen vom 22. November 2007 „Ein Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)“ (COM(2007) 723 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 2. Mai 2013 „Technologien und Innovationen im Energiebereich“ (COM(2013) 253 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 30. November 2016 „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM(2016) 860)), finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Initiativen im Bereich der Energieeffizienz, der Wind-, Solar- und Bioenergie, der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung sowie der intelligenten Städte und Stromnetze. In Anbetracht ihres wichtigen Beitrags zu nachhaltigen Energiesystemen der Zukunft sind im Zeitraum 2014–2020 mindestens 85 % der veranschlagten Mittel für Projekte des Politikbereichs erneuerbare Energieträger und Endenergieeffizienz, einschließlich intelligenter Netze und der Energiespeicherung, vorgesehen.

Die Unterstützung von Markteinführungsmaßnahmen wird als Teil des Programms Horizont 2020 erfolgen, um Kapazitäten aufzubauen, die Führung zu stärken und Markthindernisse abzubauen, damit Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden können und so ein Beitrag zur Verbesserung der Energiesicherheit in der Union geleistet werden kann. Ein Teil der Mittel für energiepolitische Herausforderungen wird daher Tätigkeiten zugewiesen, die mit der Markteinführung bereits vorhandener Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz im Rahmen des Programms zusammenhängen, das eine eigene Verwaltungsstruktur erhält und — entsprechend den bisherigen Maßnahmen — die Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Energiepolitik, beim Kapazitätsaufbau und der Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen umfasst. Es wird darauf geachtet, dass dazu beigetragen wird, die Forschungs- und Innovationskluft in Europa zu überwinden, ohne die Exzellenzkriterien zu untergraben.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Artikel 33 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 44 691 388 | 44 465 582 | 44 691 388 | 44 691 388 | 44 204 199 |

Posten 33 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 4 066 276 | 3 981 901 | 4 066 276 | 4 066 276 | 4 066 276 |

Artikel 33 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|---------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------------------------|--|--------------------|--|
| 2 931 650 | 2 773 585 | | 2 931 650 | | 2 931 650 | | 2 931 650 | |

Artikel 33 02 01 — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 28 605 000 | 28 800 000 | 27 605 000 | 28 800 000 | 31 000 000 | 29 997 500 | 28 605 000 | 28 800 000 | 29 805 000 | 30 000 000 |

Artikel 33 02 02 — Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 38 753 000 | 39 600 000 | 37 753 000 | 39 600 000 | 41 000 000 | 40 723 500 | 38 753 000 | 39 600 000 | 38 753 000 | 39 600 000 |

Artikel 33 02 06 — Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 23 157 712 | 23 157 712 | 22 407 712 | 22 407 712 | 23 776 000 | 23 776 000 | 23 157 712 | 23 157 712 | 23 157 712 | 23 157 712 |

Artikel 33 02 07 — Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 8 013 905 | 8 013 905 | 7 963 905 | 7 963 905 | 8 013 905 | 8 013 905 | 8 013 905 | 8 013 905 | 8 013 905 | 8 013 905 |

Posten 33 02 77 17 — Vorbereitende Maßnahme – Roma Civil Monitor – Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 2 000 000 | 1 000 000 | | | 2 000 000 | 500 000 |

Erläuterungen:

Die vorbereitende Maßnahme wird auf dem zu Ende gehenden Pilotprojekt (JUST/2014/RPPI/PR/EQUA/0150) aufgebaut. Sie würde die daraus gezogenen Lehren nutzen, um – in verbesserter Form – zur Stärkung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft und zum Kapazitätsaufbau dieser Gruppen beizutragen. Das gilt auch für den Mechanismus, der der Beobachtung der Integration der Roma dient, insbesondere durch die Erstellung und Verbreitung unabhängiger Berichte, in denen zivilgesellschaftliche Koalitionen alternative Informationen und Daten zu den Angaben in den Berichten der Mitgliedstaaten über die Umsetzung ihrer Strategien vorlegen könnten. Durch diese Berichte der Zivilgesellschaft könnten Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten zur Unterstützung der nationalen und europäischen politischen Prozesse einfließen und die tatsächlichen sozialen Auswirkungen staatlicher Maßnahmen bewertet werden.

Der Schwerpunkt der Überwachung wird auf der lokalen Umsetzung von Strategien in den vier vorrangigen Bereichen (Beschäftigung, Bildung, Wohnsituation, Gesundheit) mit Blick auf Nichtdiskriminierung, Bekämpfung des Antiziganismus und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter liegen. Außerdem sollen Informationen über das Maß der Einbeziehung der

Zivilgesellschaft, die Verwendung der EU-Mittel und die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Integration der Roma als Querschnittsthema bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 33 03 01 — Förderung und Unterstützung der Justizausbildung sowie Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 33 743 000 | 27 600 000 | 33 043 000 | 27 600 000 | 33 743 000 | 27 600 000 | 33 743 000 | 27 600 000 | 33 743 000 | 27 600 000 |

Erläuterungen:

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur und der Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte.

Die Mittel werden insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken, soweit zweckmäßig nach Geschlecht aufgeschlüsselt; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Evaluierungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen — einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie — und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Justizprogramms („Programm“) betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der Weiterentwicklung des europäischen E-Justizportals als Instrument zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der wichtigsten Akteure der Union und der Netze auf Unionsebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung; Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsartikel führen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 6.

Artikel 33 03 04 — Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 39 640 496 | 39 487 174 | 39 640 496 | 39 487 174 | 43 340 496 | 43 187 174 | 39 640 496 | 39 487 174 | 41 340 496 | 41 187 174 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurojust muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan von Eurojust ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2019 beläuft sich auf insgesamt EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von EUR erhöht sich um EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen:

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138; die Verordnung ist in Kraft getreten, gilt jedoch erst ab dem 12. Dezember 2019).

Artikel 33 03 05 — Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 8 372 000 | 8 372 000 | 8 372 000 | 8 372 000 | 10 000 000 | 10 000 000 | 8 372 000 | 8 372 000 | 8 372 000 | 8 372 000 |

Erläuterungen:

Die Europäische Staatsanwaltschaft wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) geschaffen.

Die EUSa ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 vorgesehen und in dieser Verordnung bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUSa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Diese Mittel sollen im Jahr 2020 vor allem folgende Ausgaben der EUSa decken: Ausgaben für Einstellung und Personal, Ausgaben für Gebäude, Infrastruktur und Informationstechnologie (Titel 1 und 2), operative Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Einführung des Fallverwaltungssystems der EUSa (Titel 3) und der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUSa, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Element für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren der EUSa ist.

Die EUSa muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der EUSa ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für beläuft sich auf insgesamt EUR.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Posten 33 03 77 08 — Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| p.m. | 500 000 | p.m. | 500 000 | 750 000 | 875 000 | p.m. | 500 000 | 750 000 | 687 500 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen viele Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich einiger neuer Akteure, die nicht aktiv an Maßnahmen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität beteiligt sind, gestärkt werden, damit sie Know-how und Kompetenz bezüglich der Rechtsvorschriften der Union

aufbauen, für mehr öffentliche Aufmerksamkeit sorgen und Instrumente entwickeln können, um Geldwäsche und Finanzkriminalität einzudämmen. Angesichts der Probleme, die durch die Skandale im Zusammenhang mit den Panama-Papieren und den Paradise-Papieren sowie die fünfte Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie offenbart wurden (öffentlicher Zugang zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und Zugang von Personen mit einem berechtigten Interesse zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts), liegt es auf der Hand, dass die Kapazitäten zahlreicher Organisationen in diesem Bereich (z. B. nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften und Wissenschaftler) auf Unionsebene gefördert werden müssen. Durch einen stärkeren Kapazitätsaufbau für Forschung, Ausbildung und Sensibilisierung, die Schaffung von Allianzen (auch mit Journalisten) und eine stärkere Einbeziehung von Sachverständigen der Zivilgesellschaft in die Gestaltung, Umsetzung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität werden Synergien mit aktuellen Bemühungen der Union geschaffen, derartigen missbräuchlichen und kriminellen Praktiken ein Ende zu setzen.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel 33 04 01 — Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 27 000 000 | 25 000 000 | 26 570 000 | 25 000 000 | 27 000 000 | 25 000 000 | 27 000 000 | 25 000 000 | 27 000 000 | 25 000 000 |

Erläuterungen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Verbraucherprogramm für die Jahre 2014–2020 festgelegten Ziele bestimmt. Mit dem Programm soll im Rahmen einer umfassenden Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Verbraucherschutzniveau gesichert und die Handlungskompetenz der Verbraucher im Binnenmarkt gestärkt werden, indem es einen Beitrag zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Bildung und Selbstorganisation zum Schutz ihrer Interessen leistet und dazu die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützt. Außerdem soll erreicht werden, dass Verbraucher besser über ihre grundlegenden Rechte Bescheid wissen und dem Markt und den Behörden mehr Vertrauen schenken. Ferner sollen Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismen gefördert werden. Im Rahmen dieses Programms werden die Strategien der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und überwacht.

Die übergeordnete Zielsetzung gliedert sich in vier Einzelziele:

- Sicherheit: Konsolidierung und Verbesserung der Produktsicherheit durch eine effektive unionsweite Marktüberwachung insbesondere im digitalen Binnenmarkt.
- Information und Bildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte sowie Stärkung des Verbraucherschutzes, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher.

- Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte, insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen, und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren.
- Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher. Das Programm berücksichtigt außerdem neue gesellschaftliche Herausforderungen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die alternde Bevölkerung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 630 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6031 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

Posten 33 04 77 07 — Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | 900 000 | 450 000 | | | 900 000 | 225 000 |

Erläuterungen:

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um eine Folgemaßnahme zu Pilotprojekten aus den Jahren 2017, 2018 und 2019. Die vorgeschlagene vorbereitende Maßnahme soll in uneingeschränktem Einklang mit den bereits von der Kommission unternommenen Maßnahmen zum Umgang mit dem Problem der Erzeugnisse von zweierlei Qualität umgesetzt werden. Dabei muss den im Rahmen der laufenden Pilotprojekte gewonnenen Ergebnisse uneingeschränkt Rechnung getragen werden, damit die Kontinuität bei der Umsetzung sichergestellt ist. Außerdem wird diese vorbereitende Maßnahme auf der gemeinsamen Methodik sowie auf den im Rahmen ihrer Umsetzung bei den EU-weiten Prüfungen erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse aufbauen. Der Schwerpunkt wird auf der Ausweitung des Forschungsbereichs auf Nichtlebensmittel (z. B. Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika, Hygieneartikel und Babyartikel, wie im Pilotprojekt vorgesehen) liegen, wobei Proben aus allen Mitgliedstaaten herangezogen werden sollen. Ein weiterer Schwerpunkt soll auf der Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für die Qualität von auf dem Binnenmarkt verkauften Erzeugnissen liegen. Dabei geht es um die Durchführung langfristiger Maßnahmen, mit denen das Problem der Erzeugnisse von zweierlei Qualität auf dem Binnenmarkt beseitigt werden soll.

Rechtsgrundlagen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 34 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 20 607 696 | 20 381 890 | 20 607 696 | 20 607 696 | 20 383 048 |

Posten 34 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 874 741 | 1 790 366 | 1 874 741 | 1 874 741 | 1 874 741 |

Artikel 34 01 03 — Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 351 817 | 1 193 752 | 1 351 817 | 1 351 817 | 1 351 817 |

Artikel 34 01 06 — Executive agencies

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| | | | p.m. | p.m. |

Posten 34 01 06 01 — Innovation and Network Executive Agency – Contribution from the Innovation Fund

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| | | | p.m. | p.m. |

Erläuterungen:

New item

This appropriation is intended to cover the contribution to the expenditure of INEA's staff and administration incurred as a result of the Agency's role in the management of the Innovation Fund (IF) subject to the final decision on the delegation of the Innovation Fund.

For budget year 2020, it is provisionally estimated that an amount between EUR 2,5 and 3,0 million will be needed in order to finance the contribution to the expenditure of INEA's staff and administration incurred as a result of the Agency's role in the management of the Innovation Fund (IF).

This will allow the preparation of a first call for proposals in 2020, expected to be launched at the beginning of the second half of 2020, in the range of EUR 1,0-1,5 billion.

Rechtsgrundlagen:

Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council of 13 October 2003 establishing a system for greenhouse gas emissions allowance trading within the Union and amending Council Directive 96/61/EC (OJ L 275, 25.10.2003, p. 32).

Verweise:

Commission Delegated Regulation (EU) 2019/856 of 26 February 2019 supplementing Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council with regard to the operation of the Innovation Fund (OJ L 140, 28.5.2019, p. 6).

Commission Implementing Decision 2013/801/EU of 23 December 2013 establishing the Innovation and Networks Executive Agency and repealing Decision 2007/60/EC as amended by Decision 2008/593/EC (OJ L352, 24.12.2013, p. 65).

Proposal for a Commission Decision C(xxxx) xx of xx delegating powers to the Innovation and Networks Executive Agency with a view to the performance of tasks linked to the implementation of the Innovation Fund.

Artikel 34 02 01 — Senkung der Treibhausgasemissionen der Union

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 80 328 388 | 42 000 000 | 80 328 388 | 42 000 000 | 115 328 388 | 59 500 000 | 80 328 388 | 42 000 000 | 85 883 944 | 44 777 778 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei ihrer Aufgabe, die Klimaschutzpolitik und das Klimaschutzrecht zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen. Sie umfassen die Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz; Ausbau der Wissensbasis zu wirksamem Klimaschutz und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte und Aktionspläne auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer CO₂-armer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zwecks ihrer Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung.

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Union aus dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), insbesondere dem Pariser Übereinkommen und der Mitteilung der Kommission vom 2. März 2016 mit dem Titel „Nach Paris: Bewertung der Folgen des Pariser Übereinkommens — Begleitunterlage zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Pariser Übereinkommens im Namen der Europäischen Union“ (COM(2016) 110 final),

- Gewährleistung der Verpflichtungen der Union gemäß dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, einschließlich der Kigali-Änderung zur Verringerung des Verbrauchs und der Herstellung von Fluorkohlenwasserstoffen,
- weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets, die Verwirklichung der 20/20/20-Klima- und Energieziele der Strategie „Europa 2020“, und Entwicklung von Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Mainstreamingziels, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen Gesamthaushalt der Union im Zeitraum 2014–2020 über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll;
- Verwirklichung der Ziele der Energieunion für 2030 durch Unterstützung der Entwicklung langfristiger Klima- und Energiestrategien, neuer politischer Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % bis 2030, Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch von mindestens 32 % und einer Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 % unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014 „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030“ (COM(2014) 15 final), der Mitteilung der Kommission vom 30. November 2016 „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM(2016) 860 final) und der Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018) 773 final).

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) einschließlich:

- der Zusammenarbeit mit Eurocontrol bei der Einbeziehung des Emissionshandelssystems der Union in den Luftverkehr,
- der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik, insbesondere, aber nicht ausschließlich, des einzigen Registers der Union, des Transaktionsprotokolls der Union und des Überwachungssystems für ozonabbauende Stoffe und fluoridierte Gase.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) unterstützt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsartikel führen.

Was die integrierten Projekte betrifft, wird bei der Auswahl der Projekte ein Verteilungskriterium berücksichtigt, um die geografische Ausgewogenheit leichter herzustellen. Dies ist indikativer Art und sollte nicht bedeuten, dass ein Mitgliedstaat sicher Mittel oder Zuweisungen erhält.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 14.

Artikel 34 02 02 — Verbesserung der Resilienz der Union gegenüber den Klimawandel

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 44 350 000 | 22 500 000 | 44 350 000 | 22 500 000 | 64 350 000 | 32 500 000 | 44 350 000 | 22 500 000 | 47 524 603 | 24 087 302 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei ihrer Aufgabe, die Politik und die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten, durchzuführen und durchzusetzen. Sie umfassen die Überwachung der durchgängigen Einbeziehung des Klimaschutzes in alle Politikbereiche durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich ökosystembasierter Konzepte, soweit diese geeignet sind; Ausbau der Wissensbasis zur wirksamen Anpassung an den Klimawandel und Stärkung der Fähigkeit, sie in der Praxis anzuwenden; Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte für Strategien und Aktionspläne für die Anpassung an den Klimawandel auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zwecks ihrer Reproduktion, Übertragung oder Einbeziehung. Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Umsetzung einer resilienten kohlenstoffarmen Wirtschaft gemäß der Mitteilung der Kommission vom 16. April 2013 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2013) 216 final) zur Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft,
- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Union gemäß dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 2. März 2016 mit dem Titel „Nach Paris: Bewertung der Folgen des Pariser Übereinkommens — Begleitunterlage zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Pariser Übereinkommens im Namen der Europäischen Union“ (COM(2016) 110 final),
- Nutzung des klimapolitischen Beitrags zahlreicher EU-Politiken (insbesondere Kohäsionspolitik, Agrarpolitik, Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums, Forschungs- und Innovationspolitik, Verkehrs- und Energieprogramme, auswärtiges Handeln) vor allem durch Mainstreaming- und Anpassungsmaßnahmen,
- Entwicklung innovativer Fördermechanismen, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen, die Verluste aufgrund von klimawandelbedingter Ereignisse (z. B. starke Trockenheit und Überschwemmungen, Klimaextreme) zu verringern und die Kapazitäten der Union zur Prävention und Bewältigung von Katastrophen auszubauen,
- Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Klimasisicherung von Investitionen, katastrophenrisikobasierte Bewertung von Programmen und Maßnahmen (wie Versicherungsschutz gegen Risiken) zur Stärkung der Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel und der Resilienz ihm gegenüber, einschließlich Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Mainstreamingziels, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen Gesamthaushalt der Union im Zeitraum 2014–2020 über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll;
- Unterstützung der globalen und regionalen Bürgermeisterkonvente für Klima und Energie.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) unterstützt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsartikel führen.

Was die integrierten Projekte betrifft, wird bei der Auswahl der Projekte ein Verteilungskriterium berücksichtigt, um die geografische Ausgewogenheit leichter herzustellen. Dies ist indikativer Art und sollte nicht bedeuten, dass ein Mitgliedstaat sicher Mittel oder Zuweisungen erhält.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 15.

Artikel 34 02 03 — Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|------------|---------------------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 16 298 500 | 15 000 000 | 16 298 500 | 15 000 000 | 24 298 500 | 19 000 000 | 16 298 500 | 15 000 000 | 17 568 341 | 15 634 921 |

Erläuterungen:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Union bei folgenden Aufgaben: Verbesserung der Verwaltungspraxis im Klimabereich durch breitere Einbeziehung von Interessengruppen, einschließlich gemeinnütziger Organisationen, in die Erarbeitung und Durchführung der Politik, beim Ausbau von Kapazitäten, bei der Sensibilisierung für und der Förderung von Klimaschutzpolitik und Wissen über nachhaltige Entwicklung, Förderung von Kommunikation, Management und Verbreitung von Informationen und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Klimalösungen und -praktiken, auch durch den Ausbau von Kooperationsplattformen für Interessenträger, Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des EU-Klimaschutzrechts, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten (Erfolgsbeispiele).

Dabei werden folgende Prioritäten beachtet:

- Weitere Durchführung des derzeitigen Klima- und Energiepakets, die Verwirklichung der 20/20/20-Klima- und Energieziele der Strategie „Europa 2020“;
- Umsetzung des Klimaschutzübereinkommens von Paris von 2015 und Verwirklichung der Ziele der Energieunion für 2030 durch Unterstützung der Entwicklung langfristiger Klima- und Energiestrategien, neuer politischer Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % innerhalb der EU, Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch von mindestens 32 % und einer Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 % unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014 „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030“ (COM(2014) 15 final) und der Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische

strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018) 773 final);

- Entwicklung politischer Strategien und weitere Umsetzung gemäß der Mitteilung der Kommission vom 16. April 2013 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2013) 216 final) zur Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Wirtschaft und Gesellschaft,
- Umsetzung der neuen Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System der Energieunion und für den Klimaschutz, wonach die Mitgliedstaaten einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für den Zehnjahreszeitraum 2021–2030 aufstellen müssen.
- Förderung von gemeinnützigen Organisationen, die hauptsächlich im Bereich der Klimapolitik auf europäischer Ebene tätig sind und an der Ausarbeitung und Durchführung der Unionspolitik und des Unionsrechts mitwirken, mit dem Ziel, die Beteiligung dieser NRO am Dialog über die Gestaltung der Klimapolitik und ihrer Umsetzung sowie ihre Beteiligung am europäischen Normungsprozess zu verstärken, um eine ausgewogene Vertretung der Interessengruppen und die systematische Integration von Klimaaspekten zu gewährleisten.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der im Rahmen des Programms LIFE ausgewählten Projekte (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte gemeinnützige Organisationen) finanziert werden.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013) unterstützt werden.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsartikel führen.

Was die integrierten Projekte betrifft, wird bei der Auswahl der Projekte ein Verteilungskriterium berücksichtigt, um die geografische Ausgewogenheit leichter herzustellen. Dies ist indikativer Art und sollte nicht bedeuten, dass ein Mitgliedstaat sicher Mittel oder Zuweisungen erhält.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185), insbesondere Artikel 16.

Kapitel 34 03 — Innovation Fund

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | | | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. |

Artikel 34 03 01 — Innovation Fund – Operational expenditure

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| | | | | | | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. |

Erläuterungen:

New article

This appropriation is intended to cover all operational expenditure needed for the implementation of the Innovation Fund (IF) by the Commission in accordance with Article 4 of Commission Delegated Regulation (EU) 2019/856 subject to the final decision on the delegation of the Innovation Fund.

For budget year 2020, a first call for proposals for projects in the range of EUR 1,0-1,5 billion is planned and expected to be launched at the beginning of the second half of 2020.

The necessary appropriations would be generated by the revenue arising from the auctioning, as of January 2020 of the first tranche of the 50 million emission allowances allocated to the Innovation Fund from the market stability reserve and the unspent amounts from the previous NER300 fund. Payments for projects selected from the first call are expected to be made from 2021 onwards.

Rechtsgrundlagen:

Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council of 13 October 2003 establishing a system for greenhouse gas emissions allowance trading within the Union and amending Council Directive 96/61/EC (OJ L 275, 25.10.2003, p. 32).

Verweise:

Commission Delegated Regulation (EU) 2019/856 of 26 February 2019 supplementing Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council with regard to the operation of the Innovation Fund (OJ L 140, 28.5.2019, p. 6).

Commission Implementing Decision 2013/801/EU of 23 December 2013 establishing the Innovation and Networks Executive Agency and repealing Decision 2007/60/EC as amended by Decision 2008/593/EC (OJ L352, 24.12.2013, p. 65)

Proposal for a Commission Decision C(xxxx) xx of xx delegating powers to the Innovation and Networks Executive Agency with a view to the performance of tasks linked to the implementation of the Innovation Fund .

Artikel 40 01 42 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. |

Artikel 40 02 41 — Getrennte Mittel

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | | Standpunkt des Rates 2020 | | Standpunkt des Parlaments 2020 | | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | | Konzertierung 2020 | |
|---------------------------------|-------------|---------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--------------------|------------|
| Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen | Verpflichtungen | Zahlungen |
| 110 431 306 | 104 888 306 | 481 746 000 | 195 603 000 | 213 431 306 | 107 888 306 | 143 531 306 | 139 988 306 | 68 846 000 | 65 303 000 |

1. S 03 01 02 — Agentur für das Europäische GNSS (GSA)

| Funktions- und Besoldungsgruppen | Agentur für das Europäische GNSS (GSA) | | | | | |
|-------------------------------------|----------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------------------|
| | 2020 | | 2019 | | | |
| | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | | Am 31. Dezember tatsächlich besetzte 2018 | | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | |
| | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit |
| AD 16 | | | | | | |
| AD 15 | | | | | | |
| AD 14 | | 1 | | 1 | | 1 |
| AD 13 | | 3 | | 3 | | 4 |
| AD 12 | | 8 | | 1 | | 7 |
| AD 11 | | 9 | | 4 | | 8 |
| AD 10 | | 16 | | 9 | | 17 |
| AD 9 | | 27 | | 20 | | 20 |
| AD 8 | | 46 | | 32 | | 42 |
| AD 7 | | 27 | | 35 | | 24 |
| AD 6 | | 4 | | 12 | | 6 |
| AD 5 | | 6 | | 7 | | 6 |
| <i>AD Zwischensumme</i> | | <i>147</i> | | <i>124</i> | | <i>135</i> |
| AST 11 | | | | | | |
| AST 10 | | | | | | |
| AST 9 | | | | | | |
| AST 8 | | | | | | |
| AST 7 | | | | | | |
| AST 6 | | 1 | | 1 | | 2 |
| AST 5 | | 2 | | 1 | | 1 |
| AST 4 | | | | 1 | | 1 |
| AST 3 | | | | 1 | | |
| AST 2 | | | | | | |
| AST 1 | | | | | | |
| <i>AST Zwischensumme</i> | | <i>3</i> | | <i>4</i> | | <i>4</i> |
| AST/SC 6 | | | | | | |
| AST/SC 5 | | | | | | |
| AST/SC 4 | | | | | | |
| AST/SC 3 | | | | | | |
| AST/SC 2 | | | | | | |
| AST/SC 1 | | | | | | |
| <i>AST/SC Zwischensumme</i> | | | | | | |
| Insgesamt | | 150 | | 128 | | 139 |
| Gesamtzahl | | 150 | | 128 | | 139 |

2. S 03 01 15 — Europäische Umweltagentur (EUA)

| Funktions- und Besoldungsgruppen | Europäische Umweltagentur (EUA) | | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------------------|
| | 2020 | | 2019 | | | |
| | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | | Am 31. Dezember tatsächlich besetzte 2018 | | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | |
| | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit |
| AD 16 | | | | | | |
| AD 15 | | 1 | | 1 | | 1 |
| AD 14 | | 2 | | | | 3 |
| AD 13 | 1 | 6 | | 1 | 1 | 6 |
| AD 12 | | 16 | 1 | 8 | | 16 |
| AD 11 | | 10 | | 9 | | 10 |
| AD 10 | | 11 | | 9 | | 10 |
| AD 9 | | 9 | | 11 | | 9 |
| AD 8 | | 4 | | 7 | | 4 |
| AD 7 | | 3 | | 6 | | 1 |
| AD 6 | | 1 | | 7 | | |
| AD 5 | | 3 | | | | |
| <i>AD Zwischensumme</i> | <i>1</i> | <i>66</i> | <i>1</i> | <i>59</i> | <i>1</i> | <i>60</i> |
| AST 11 | | 2 | | | | 3 |
| AST 10 | 1 | 5 | | 2 | | 5 |
| AST 9 | 2 | 12 | 1 | 5 | 3 | 12 |
| AST 8 | | 11 | 1 | 7 | | 12 |
| AST 7 | | 11 | | 6 | | 12 |
| AST 6 | | 11 | | 9 | | 11 |
| AST 5 | | 7 | | 10 | | 5 |
| AST 4 | | 1 | | 10 | | |
| AST 3 | | | | 10 | | |
| AST 2 | | | | 1 | | |
| AST 1 | | | | | | |
| <i>AST Zwischensumme</i> | <i>3</i> | <i>60</i> | <i>2</i> | <i>60</i> | <i>3</i> | <i>60</i> |
| AST/SC 6 | | | | | | |
| AST/SC 5 | | | | | | |
| AST/SC 4 | | | | | | |
| AST/SC 3 | | | | | | |
| AST/SC 2 | | | | | | |
| AST/SC 1 | | | | | | |
| <i>AST/SC Zwischensumme</i> | | | | | | |
| Insgesamt | 4 | 126 | 3 | 119 | 4 | 120 |
| Gesamtzahl | 130 | | 122 | | 124 | |

3. S 03 01 19 — Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

| Funktions- und Besoldungsgruppen | Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) | | | | | |
|-------------------------------------|----------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------------------|
| | 2020 | | 2019 | | | |
| | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | | Am 31. Dezember tatsächlich besetzte 2018 | | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | |
| | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit |
| AD 16 | | | | | | |
| AD 15 | | 3 | | 3 | | 3 |
| AD 14 | | 8 | | 6 | | 7 |
| AD 13 | | 12 | | 11 | | 11 |
| AD 12 | | 44 | | 42 | | 43 |
| AD 11 | | 47 | | 43 | | 43 |
| AD 10 | | 44 | | 41 | | 43 |
| AD 9 | | 46 | | 45 | | 43 |
| AD 8 | | 66 | | 59 | | 59 |
| AD 7 | | 76 | | 65 | | 65 |
| AD 6 | | 46 | | 23 | | 23 |
| AD 5 | | 3 | | | | 25 |
| <i>AD Zwischensumme</i> | | 395 | | 338 | | 365 |
| AST 11 | | 2 | | 2 | | 2 |
| AST 10 | | 7 | | 7 | | 7 |
| AST 9 | | 8 | | 5 | | 7 |
| AST 8 | | 19 | | 16 | | 16 |
| AST 7 | | 15 | | 22 | | 22 |
| AST 6 | | 15 | | 39 | | 27 |
| AST 5 | | 39 | | 43 | | 35 |
| AST 4 | | 52 | | 57 | | 57 |
| AST 3 | | 44 | | 46 | | 46 |
| AST 2 | | | | 6 | | 7 |
| AST 1 | | | | | | |
| <i>AST Zwischensumme</i> | | 201 | | 243 | | 226 |
| AST/SC 6 | | | | | | |
| AST/SC 5 | | | | | | |
| AST/SC 4 | | | | | | |
| AST/SC 3 | | | | | | |
| AST/SC 2 | | | | | | |
| AST/SC 1 | | | | | | |
| <i>AST/SC Zwischensumme</i> | | | | | | |
| Insgesamt | | 596 | | 581 | | 591 |
| Gesamtzahl | | 596 | | 581 | | 591 |

4. S 03 01 21 — Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

| Funktions- und Besoldungsgruppen | Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) | | | | | |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------------------|
| | 2020 | | 2019 | | | |
| | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | | Am 31. Dezember tatsächlich besetzte 2018 | | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | |
| | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit |
| AD 16 | | | | | | |
| AD 15 | | 1 | | 1 | | 1 |
| AD 14 | | 3 | | 1 | | 1 |
| AD 13 | | 5 | | 2 | | 5 |
| AD 12 | | 11 | | 7 | | 11 |
| AD 11 | | 14 | | 7 | | 17 |
| AD 10 | | 25 | | 15 | | 28 |
| AD 9 | | 50 | | 33 | | 61 |
| AD 8 | | 84 | | 75 | | 94 |
| AD 7 | | 148 | | 135 | | 132 |
| AD 6 | | 211 | | 262 | | 171 |
| AD 5 | | 31 | | 11 | | 38 |
| <i>AD Zwischensumme</i> | | 583 | | 549 | | 559 |
| AST 11 | | | | | | |
| AST 10 | | | | | | |
| AST 9 | | | | | | |
| AST 8 | | 1 | | | | 3 |
| AST 7 | | 5 | | 3 | | 5 |
| AST 6 | | 6 | | 4 | | 6 |
| AST 5 | | 7 | | 4 | | 7 |
| AST 4 | | 7 | | 9 | | 7 |
| AST 3 | | 3 | | | | 1 |
| AST 2 | | 3 | | 4 | | 3 |
| AST 1 | | | | | | |
| <i>AST Zwischensumme</i> | | 32 | | 24 | | 32 |
| AST/SC 6 | | | | | | |
| AST/SC 5 | | | | | | |
| AST/SC 4 | | | | | | |
| AST/SC 3 | | | | | | |
| AST/SC 2 | | | | | | |
| AST/SC 1 | | | | | | |
| <i>AST/SC Zwischensumme</i> | | | | | | |
| Insgesamt | | 615 | | 573 | | 591 |
| Gesamtzahl | | 615 | | 573 | | 591 |

5. S 03 01 31 — Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

| Funktions- und Besoldungsgruppen | Europäische Staatsanwaltschaft | | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------------------|
| | 2020 | | 2019 | | | |
| | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | | Am 31. Dezember tatsächlich besetzte 2018 | | Im Haushaltsplan der Union bewilligte | |
| | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit |
| AD 16 | | | | | | |
| AD 15 | | 1 | | | | 1 |
| AD 14 | | | | | | |
| AD 13 | | 22 | | | | 22 |
| AD 12 | | | | | | |
| AD 11 | | 1 | | | | 1 |
| AD 10 | | 2 | | | | 2 |
| AD 9 | | 2 | | | | 2 |
| AD 8 | | 2 | | | | |
| AD 7 | 2 | 5 | | | | 3 |
| AD 6 | | 1 | | | | |
| AD 5 | | 1 | | | | |
| <i>AD Zwischensumme</i> | 2 | 37 | | | | 31 |
| AST 11 | | | | | | |
| AST 10 | | | | | | |
| AST 9 | | | | | | |
| AST 8 | | | | | | |
| AST 7 | | | | | | |
| AST 6 | | | | | | |
| AST 5 | | 3 | | | | 3 |
| AST 4 | 2 | | | | | |
| AST 3 | | 3 | | | | 3 |
| AST 2 | | | | | | |
| AST 1 | | | | | | |
| <i>AST Zwischensumme</i> | 2 | 6 | | | | 6 |
| AST/SC 6 | | | | | | |
| AST/SC 5 | | | | | | |
| AST/SC 4 | | | | | | |
| AST/SC 3 | | | | | | |
| AST/SC 2 | | | | | | |
| AST/SC 1 | | | | | | |
| <i>AST/SC Zwischensumme</i> | | | | | | |
| Insgesamt | 4 | 43 | | | | 37 |
| Gesamtzahl | 47 | | | | | 37 |

Artikel A2 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 60 826 000 | 60 626 000 | 60 826 000 | 60 826 000 | 60 178 000 |

Posten A2 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 831 000 | 1 831 000 | 1 831 000 | 1 831 000 | 1 829 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Gehälter,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel A3 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 42 985 000 | 42 985 000 | 42 985 000 | 42 985 000 | 42 532 000 |

Erläuterungen:

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten A3 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 2 465 000 | 2 465 000 | 2 465 000 | 2 465 000 | 2 466 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen,

die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Artikel A4 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 10 547 000 | 10 547 000 | 10 547 000 | 10 547 000 | 10 431 000 |

Erläuterungen:

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel A5 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 17 921 000 | 17 921 000 | 17 921 000 | 17 921 000 | 17 730 000 |

Erläuterungen:

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten A5 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 12 682 000 | 12 382 000 | 12 682 000 | 12 682 000 | 12 480 000 |

Posten A5 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 237 000 | 237 000 | 237 000 | 237 000 | 237 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statuts Basis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Artikel A6 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 37 571 000 | 37 571 000 | 37 571 000 | 37 571 000 | 37 162 000 |

Erläuterungen:

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten A6 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 32 127 000 | 31 427 000 | 32 127 000 | 32 127 000 | 31 932 000 |

Posten A6 01 02 11 — Sonstige Verwaltungsausgaben

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 415 000 | 415 000 | 415 000 | 415 000 | 415 000 |

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statuts Basis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Arbeitssitzungen hinzugezogen werden, sowie Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für die Teilnahme des Amtes an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- Ausgaben für allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Artikel A7 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 12 844 000 | 12 844 000 | 12 844 000 | 12 844 000 | 12 708 000 |

Erläuterungen:

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen:

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Posten A7 01 02 01 — Externes Personal

| Entwurf des Haushaltsplans 2020 | Standpunkt des Rates 2020 | Standpunkt des Parlaments 2020 | Revidierter Haushaltsplanentwurf 2020 | Konzertierung 2020 |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| 8 390 000 | 8 190 000 | 8 390 000 | 8 390 000 | 8 375 000 |